



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

Dokumentennummer: ASTRA-D-E1DA3401/445

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge - Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahmen aus der Vernehmlassung



Inhaltsverzeichnis

1	Kanton Zürich (ZH)	1
2	Kanton Bern (Be)	9
3	Kanton Luzern (LU).....	17
4	Kanton Uri (UR)	26
5	Kanton Schwyz (SZ)	37
6	Kanton Obwalden (OW).....	48
7	Kanton Nidwalden (NW)	61
8	Kanton Glarus (GL).....	70
9	Kanton Zug (ZG).....	74
10	Kanton Freiburg (FR).....	82
11	Kanton Solothurn (SO)	90
12	Kanton Basel-Stadt (BS).....	105
13	Kanton Basel-Landschaft (BL).....	114
14	Kanton Schaffhausen (SH).....	123
15	Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR).....	131
16	Kanton Appenzell Innerrhoden (AI).....	140
17	Kanton St. Gallen (SG)	156
18	Kanton Graubünden (GR).....	157
19	Kanton Aargau (AG)	166
20	Kanton Thurgau (TG).....	173
21	Kanton Tessin (TI).....	182
22	Kanton Waadt (VD)	189
23	Kanton Wallis (VS).....	199
24	Kanton Genf (GE).....	208
25	Kanton Jura (JU).....	229
26	Schweizerische Volkspartei SVP.....	240
27	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP	241
28	economiesuisse Verband der Unternehmen	242
29	Schweizerischer Gewerbeverband SGV	260
30	Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS	265
31	asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter	272
32	Feuerwehr Koordination Schweiz FKS	281
33	KKPKS Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und Polizeikommandanten der Schweiz	288
34	Schweizerischer Feuerwehrverband SFV	289
35	Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS	296
36	auto-schweiz Vereinigung der Automobil-Importeure	308
37	BFU Beratungsstelle für Unfallverhütung.....	326
38	Landtechnik Schweiz - Technique Agricole Suisse.....	333

39	SAA Swiss Automotive Aftermarket	346
40	Handel Schweiz.....	355
41	VFAS Verband freier Autohandel Schweiz	356
42	ECO Swiss	385
43	Schweizerisches Polizei-Institut SPI	387
44	Nationaler Garantiefonds Schweiz NGF	394
45	Nationales Versicherungsbüro Schweiz NVB	401
46	Schweizerischer Versicherungsverband SVV	408
47	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA	410
48	Berner Fachhochschule BFH.....	411
49	Verband Lohnunternehmer Schweiz.....	426
50	KYBURZ Switzerland AG.....	439
51	carrosserie suisse	450
52	Anton Keller.....	459



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion



Mario Fehr
Regierungsrat

Neumühlequai 10
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 21 01
direktionsassistentz@ds.zh.ch
www.zh.ch/sicherheitsdirektion

Referenz-Nr.:
GSDS 2024-0423

Per E-Mail an:
tg_sekretariat@astra.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

22. Oktober 2024

**Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen
des Strassenverkehrsrechts; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. August 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, zu Änderungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, der Verkehrszulassungsverordnung, der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen, der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen und der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Mit den Rechtsänderungen soll die schweizerische Fahrzeugzulassung modernisiert, digitalisiert und effizienter gestaltet werden. Zugleich erfolgt eine Harmonisierung von nationalen Vorschriften mit den internationalen Regelungen (EU-Recht). Die Zulassung von neuen Fahrzeugen wird damit vereinfacht und der Aufwand reduziert. Mit der Digitalisierung der Prozesse wird zudem die Datenqualität verbessert werden.

Wir begrüssen diese Änderungen. Einen Streichungsantrag haben wir jedoch im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung von Art. 151q E-VZV. Zur Begründung verweisen wir auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Mario Fehr

Beilage
– Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Sicherheitsdirektion Kanton Zürich Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am 14. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse: tg_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge)

sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschließend ein eDatenblatt.

a)

b)

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir beantragen die Streichung von Abs. 2 von Art. 151q E-VZV.

Art. 151q → → Übergangsbestimmung zur Änderung vom.....¶

¹Muss für ein Motorrad, das in der Schweiz zum Verkehr zugelassen ist und das gemäss Fahrzeugausweis ein Leistungsgewichtsverhältnis von nicht mehr als 0,20kW/kg hat, ein neuer Fahrzeugausweis ausgestellt werden, und ergibt die Berechnung des Leistungsgewichtsverhältnisses nach dem neuen Recht einen Wert über 0,20kW/kg, so darf dieses Motorrad auch mit einem vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts ausgestellten Führerausweis der Kategorie A mit Leistungsbeschränkung geführt werden, sofern der 0,20kW/kg überschreitende Wert im Fahrzeugausweis einzig aus der neuen Berechnungsmethode resultiert.¶

²Die kantonale Behörde vermerkt die Berechtigung nach Absatz 1 im neuen Fahrzeugausweis.¶

Begründung:

Die Mitarbeitenden der Strassenverkehrsämter sind im Tagesgeschäft nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.

Zudem sind im Fahrzeugausweis keine Berechtigungen über das Führen des Fahrzeuges mit einer bestimmten Führerausweiskategorie vorgesehen. Ein solcher Eintrag wäre im Führerausweis vorzunehmen. Stattdessen könnte im Fahrzeugausweis ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden (z.B. Code XY: Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart =0.18 kw/kg).

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation

Per E-Mail (in Word & PDF) an:
tg_sekretariat@astra.admin.ch

RRB Nr.: **1090 / 2024**
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: nicht klassifiziert

6. November 2024

**Vernehmlassung des Bundes: Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von
fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir stimmen den Änderungen in den
verschiedenen Verordnungen grundsätzlich zu.

Bezüglich der Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von
Strassenfahrzeugen (TGV) und der Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforde-
rungen an Strassenfahrzeuge (VTS) beantragen wir punktuelle Ergänzungen. Unsere vollständi-
gen Bemerkungen finden Sie im beigelegten Fragebogen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler:

- Bau- und Verkehrsdirektion



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am 14. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse: tg_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Art. 4 Abs. 1 müsste aus unserer Sicht zwingend ergänzt werden: Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die zollpflichtige Person zugelassen werden.

Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die CH importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.

Im Weiteren soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 Arbeitskarren ≤ 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber Fz. muss von den SVSA geprüft (ausfüllen 13.20A) werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter aber nicht die SVSA.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

a) b) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist passend, es sollte aber ebenfalls die entsprechende Ausnahmereverfügung (neuer Code im Fahrzeugausweis) **bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt sein.**

Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367%) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Recht die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein.

Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt.

Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatrikulation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar.
Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100% aller Motorräder untern 35 kW statt Eintrag von bei 0.367% der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt.

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkungen zu Frage 14

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Siehe Bemerkungen zu Frage 14

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine admin. Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer

wurde am Dienstag, 27.08.24 anlässlich der KT-Sitzung (Kommission Technik der asa) dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Wir schlagen vor, dass auch neue und vollständige Lieferwagen in den Genuss der admin. Prüfung kommen (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit ... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e. wird ...). Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird, mit der Pflicht die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a-c.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

A B keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir gehen davon aus, dass mit der Auswahl «A» ein JA deklariert wird.

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Änderungen Frage 14 miteinbeziehen

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK

per E-Mail
tg_sekretariat@astra.admin.ch

Luzern, 29. Oktober 2024

Protokoll-Nr.: 1175

**Neues Zulassungsregime Fahrzeuge (Teilrevision von fünf Verordnungen des
Strassenverkehrsrechts)
Stellungnahme des Kantons Luzern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. August 2024 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungs-
verfahrens eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag
des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage grossmehrheit-
lich befürwortet.

Wir begrüssen, dass in Harmonisierung mit dem EU-Recht die Rechtsgrundlagen geschaffen
werden, um den Fahrzeugzulassungsprozess zu digitalisieren und damit bedeutend effizien-
ter zu gestalten. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Bemerkungen im beigelegten Fragebo-
gen, insbesondere unsere kritischen Anmerkungen betreffend vorgesehener Übergangsbe-
stimmung gemäss Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Stras-
senverkehr (VZV) sowie betreffend Missbrauchspotential hinsichtlich CO₂-Abgabe, wenn
leichte Motorwagen rein administrativ zugelassen werden können.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

Beilage:

- Fragebogen (gemäss Plattform «Consultations»)

Fragebogen Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF

Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Antworten **Kanton Luzern**

(Beilage zum Schreiben vom 29. Oktober 2024)

Fragen

Generelle Stellungnahme

Was halten Sie generell von dieser Teilrevision?

- Zustimmung Eher Zustimmung
 Neutrale Haltung
 Eher Ablehnung Ablehnung

Begründung:

Es handelt sich um eine begrüssenswerte Nachführung des Rechts an die gängige Praxis (IVI-Zulassung), die wir grossmehrheitlich befürworten.

Frage zur Teilrevision der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

- Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Zumindest die Erstellung eines Datenblattes macht als Herkunftsausweis durchaus Sinn.

Artikel 4 Absatz 1 TGV ist dahingehend anzupassen, dass ein für den Eigengebrauch importiertes Fahrzeug nicht mehr auf den Importeur erstmals zugelassen werden muss. Zulassungsbehörden können dies bei derartigen Fahrzeugen (z.B. IVIX) nicht überprüfen.

Im Anhang 1 Ziffer 1.2 sollte der Passus "Arbeitskarren 10 km/h" aufgenommen werden. So würde die Typengenehmigungspflicht entfallen. Die heutige Situation (keine Zulassung notwendig, aber Prüfpflicht) ist unbefriedigend, da sie zwar die Fahrzeughalter, nicht aber die Strassenverkehrsämter entlastet.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Das Inkasso sollte aber nicht durch die Strassenverkehrsämter erfolgen.

Mit der Aufhebung von Art. 34 TGV vermissen wir eine Bestimmung über die Befreiung von der Gebührenpflicht für Behörden und Institutionen, wenn sie die Amtshandlung für sich in Anspruch nehmen.

Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Es ist zwingend erforderlich, dass das ASTRA die Qualität der Daten sicherstellt.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

Frage 1 – Teilrevision VZV

Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Das Gewicht des Sonderzubehörs ist in der Regel der Zulassungsbehörde nicht bekannt. Zudem ist nicht definiert, was unter den Begriff "Sonderzubehör" fällt. Der Passus ist daher zu streichen.

Frage 2 – Teilrevision VZV

Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Wir stehen der Änderung kritisch gegenüber, da nicht für alle Fahrzeugtypen aussagekräftige CoC bestehen. Diese Kompetenz sollte auf leichte Fahrzeuge beschränkt werden.

Frage 3 – Teilrevision VZV

Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämtern. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Eine zentrale Verarbeitungsstelle ist sinnvoll. Das ASTRA muss aber zwingend die Qualität der Daten sicherstellen.

Welche Variante halten Sie für praktikabler – Teilrevision VZV:

Hinweis: Bitte beachten Sie bei der Auswahl, dass nur eine Auswahlmöglichkeit möglich ist. Respektiv müssen Sie die andere Variante ablehnen.

Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)

Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)

Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Frage 4 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Mit der Aufzählung, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings sind Lieferwagen analog zu den Personenwagen (Art. 75 Abs. 1 lit. a VZV) zu behandeln.

Frage 5 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Anstelle des Ausstelldatums des Führerausweises muss das Prüfdatum verwendet werden. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass bei einer administrativen Änderung des Ausweises (Namensänderung, Eintrag Brillentragen, Verlust) Fahrzeuge nicht mehr geführt werden dürfen.

Frage 6 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Frage 1 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Frage 2 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typgenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Die Fahrzeugart "leichte Motorwagen" ist nicht auf diesem Weg zuzulassen. Es besteht die Gefahr der Hinterziehung der CO₂-Abgabe.

Frage 3 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Dies dient der Qualitätssicherheit und der Wahrung der Verkehrssicherheit.

Frage 4 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Der Begriff "neu" sollte aber zwischen der VTS und der CO2-Verordnung vereinheitlicht werden.

Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Die Förderung einer einheitlichen, elektronischen Lösung wird begrüsst.

Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:

Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:

Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

Zustimmung Enthaltung Ablehnung

Begründung:

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch), Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Regierungsrat des Kantons Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Balli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752008
Eingereicht am	12.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)
Begründung	<p>Im Grundsatz ja, aber:</p> <p>In Art. 4 Abs. 1 müsste aus unserer Sicht zwingend folgendes ergänzt werden:</p> <p>Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die Zollpflichtige Person zugelassen werden.</p> <p>Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die Schweiz importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.</p> <p>Im Weiteren soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 auf Arbeitskarren 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft (ausfüllen des 13.20A werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter aber nicht die Zulassungsbehörden.</p>
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	3.1.8.3 diese Fahrzeuge werden zur Zeit noch nicht in IVZ geführt.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja, wenn auf diese Gebühr nicht verzichtet werden kann und das Inkasso nicht den StVA auferlegt wird. Die Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA Übereinstimmungsbescheinigung zur Verarbeitung einzureichen.
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung vom Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden.</p> <p>Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten - nur wegen 1500 Motorrädern - und die Kantone ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen ja seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.</p> <p>Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.</p>
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist wichtig ist für die StVA, dass sämtliche Daten einsehbar sind.
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies ist für den CO2-Vollzug ohnehin heute schon der Fall.
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja, aber bei vollständigen N1 Fahrzeugen sollte der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller/Importeur (Bst. a) ausgefüllt werden können. Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen.
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?
Begründung	<p>Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist gut, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmerevision (neuer Code im Fahrzeugausweis) bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.</p> <p>Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367 %) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Recht die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein.</p> <p>Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt.</p> <p>Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatrikulation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar.</p> <p>Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100 % aller Motorräder unter 35 kW statt Eintrag von bei 0.367 % der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft am Schalter sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.</p> <p>Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1'500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.</p> <p>Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fahrzeugausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.</p> <p>Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden. (z.B. Code XY: Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart = 0.18 kw/kg)</p> <p>Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.</p>
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden. Siehe auch Bemerkungen zu Frage 3.
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden. Siehe auch Bemerkungen zu Frage 3. Bei Anhängern bis 3.50t wäre auch noch auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine admin. Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27. August 2024 anlässlich der KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Wir schlagen vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die admin. Prüfung zur Anwendung kommt (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit: ... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ...). Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird, mit der Pflicht die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a-c . Zudem sollen keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papieroder eCOC entstehen. (Siehe Art. 30a Abs. 1 Bst. a und b.)
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja, wird heute schon mit der asa RL13 so umgesetzt. Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Antwort zu Frage 3 Teilrevision VTS berücksichtigen.
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
tg_sekretariat@astra.admin.ch

Schwyz, 29. Oktober 2024

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. August 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen in titelvermerkter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis 14. November 2024 unterbreitet.

Im Grundsatz kann der Regierungsrat den Verwaltungsänderungen zustimmen und begrüsst es ausdrücklich, die Fahrzeugzulassung zu modernisieren und insbesondere zu digitalisieren. Hinweise zu einzelnen Punkten sind im Fragebogen auf der elektronischen Plattform «Consultations» ersichtlich.

So wird vorgeschlagen, die Arbeitskarren ≤ 10 km/h von der Typengenehmigungspflicht auszunehmen, womit eine Prüfung durch die Verkehrsämter entfällt.

Weiter sollen auch neue, vollständige Lieferwagen (N2) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten administrativ zugelassen werden können. Dies, weil sich die Verkehrsämter einig sind, dass die Ziffer 243 (zulässige Achslast) nicht mehr ergänzt werden muss.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Regierungsrat des Kantons Schwyz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Verkehrsamt
Adresse	Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz
Kontaktperson Vorname	Peter
Kontaktperson Name	Wespi
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418192102
Eingereicht am	05.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Im Anhang 1 Ziffer 1.2 sollen auch Arbeitskarren 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild, aber die Fahrzeuge müssen vom Verkehrsamt geprüft werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur die Fahrzeughalter, nicht aber die Zulassungsbehörden.
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Änderung zieht eine Anpassung der Bezeichnung von Feld 78 im Fahrzeugausweis nach sich. Es wird erwartet, dass das ASTRA eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis macht, die Restbestände der Ausweisrohlinge in den Verkehrsämtern aber noch aufgebraucht werden können.
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Welche Variante halten Sie für praktikabler – Teilrevision VZV:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Bei vollständigen N1 Fahrzeugen soll der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller/Importeur (Bst. a) ausgefüllt werden können. Dafür wäre eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen.
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?
Begründung	Aufgrund des geringen Mengengerüsts (schweizweit ca. 1500 Motorräder) erübrigt sich eine Übergangsbestimmung. Zielführender wäre es, wenn in einer einmaligen Aktion alle Fahrzeugausweise angepasst und der technische Eintrag gemacht würde.
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden. Siehe auch Bemerkungen zu Frage 3.
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden. Siehe auch Bemerkungen zu Frage 3. Bei Anhängern bis 3,5 t ist noch auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?
Begründung	Die Verkehrsämter sind sich einig, dass die Ziffer 243 (zulässige Achslast) bei Lieferwagen nicht mehr eingetragen werden muss. Insofern sollen auch neue, vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen /Anbauten administrativ zugelassen werden können.
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Antwort zu Frage 3 bei Teilrevision VTS berücksichtigen
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Eingabe via Online-Plattform "Consultations"

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5104
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 6. November 2024

**Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts;
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *geschätzter Albert*

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden befürwortet die Vorlage im Grundsatz. Für die detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung

- Kantonspolizei
- Verkehrssicherheitszentrum OW/NW
- Staatskanzlei

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch), Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Sicherheits- und Sozialdepartement Obwalden
Adresse	- -, 6061 Sarnen
Kontaktperson Vorname	Sandro
Kontaktperson Name	Kanits
Telefonnummer (Rückfragen)	+41416666258
Eingereicht am	06.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	Stellungnahme OW.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)
Begründung	<p>Im Grundsatz ja, aber:</p> <p>- In Art. 4 Abs. 1 beantragen wir folgende Änderung:</p> <p>Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die zollpflichtige Person zugelassen werden.</p> <p>Begründung: Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die CH importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.</p> <p>- Im Weiteren sollen in Anhang 1 Ziffer 1.2 auch Arbeitskarren 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter, nicht aber die Zulassungsbehörden.</p>
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung von Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten - nur wegen 1500 Motorrädern - und ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben müssen. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen bereits seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.</p> <p>Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.</p>
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist aus unserer Sicht in Ordnung, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmerechtsetzung (neuer Code im Fahrzeugausweis) bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.</p> <p>Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367%) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Rechts die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein. Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung im Ausweis hinterlegt. Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatriculation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar.</p> <p>Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt erheblich (manuelle Kontrolle bei 100% aller Motorräder unter 35 kW statt Eintrag von bei 0.367% der Motorräder). Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.</p> <p>Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag vornehmen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.</p> <p>Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fahrzeugausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.</p> <p>Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden. Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, um von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.</p>
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden. Bei Anhängern bis 3.50t wäre auch auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine admin. Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27.08.24 anlässlich der KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Wir schlagen vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die admin. Prüfung zur Anwendung kommt (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit: "... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ..."). Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird, mit der Pflicht die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Zudem sollen keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papier- oder eCOC entstehen.
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Von: [Burri Claudia ASTRA](#)
An: [Burri Claudia ASTRA](#)
Betreff: Vernehmlassung Strassenverkehrsrecht
Datum: Freitag, 15. November 2024 11:18:38

Von: Staatskanzlei Nidwalden <staatskanzlei@nw.ch>
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2024 10:26
An: _ASTRA-TG Sekretariat <tg_sekretariat@astra.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassung Strassenverkehrsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang lassen wir Ihnen den Fragebogen des Regierungsrates Nidwalden betr. der Vernehmlassung zur Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts in elektronischer Form zukommen.

Freundliche Grüsse

Karin Kutzelmann
Kanzleisekretariat

Kanton Nidwalden
Staatskanzlei, Kanzleisekretariat
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
www.nw.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr (vor Feiertagen: 16.30 Uhr)

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Sie ist nur für den beabsichtigten Empfänger bestimmt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, falls Sie die E-Mail irrtümlich erhalten haben und löschen Sie sie unverzüglich. Besten Dank.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat Nidwalden Dorfplatz 2 6371 Stans
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am 14. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse: tg_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

<p>Bemerkungen: Im Grundsatz ja, aber: - In Art. 4 Abs. 1 müsste aus unserer Sicht zwingend folgendes ergänzt werden:</p> <p>Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die zollpflichtige Person zugelassen werden.</p> <p>Der Gesetzgeber hat zudem in Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.</p> <p>- Im Weiteren soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 auf Arbeitskarren ≤ 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft (ausfüllen des 13.20A) werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter aber nicht die Zulassungsbehörden.</p>

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

<p>Bemerkungen:</p>

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3.1.8.3 diese Fahrzeuge werden zur Zeit noch nicht in IVZ geführt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wenn auf diese Gebühr nicht verzichtet werden kann und das Inkasso nicht den Strassenverkehrsämtern (StVA) auferlegt wird. Die Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA Übereinstimmungsbescheinigung zur Verarbeitung einzureichen.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung des Felds 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten - nur wegen 1500 Motorrädern - und die Kantone ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen ja seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.

Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bitte beachten: dies ist eine Selbstdeklaration.

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sämtliche Daten müssen für das StVA einsehbar sein.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

a) b) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist für den CO₂ Vollzug ohnehin heute schon der Fall.

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber bei vollständigen N1-Fahrzeugen sollte der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller/Importeur (Bst.a) ausgefüllt werden können. Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist gut, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmerechtung (neuer Code im Fahrzeugausweis) **bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.**

Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367%) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Recht die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein. Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt. Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatrikulation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar.

Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100% aller Motorräder untern 35 kW statt Eintrag von bei 0.367% der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft am Schalter sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.

Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden. Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fz. Ausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.

Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des

Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden. (z.B. Code XY:
Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart =0.18 kw/kg)
Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.
Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.
Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.
Bei Anhängern bis 3.50t wäre auch noch auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.

-
14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine admin. Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27.08.24 anlässlich der KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Wir schlagen vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die admin. Prüfung zur Anwendung kommt (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit: ... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ...).

Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird, mit der Pflicht die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a-c .

Zudem sollen keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papier- oder eCOC entstehen. (Siehe Art. 30a Abs. 1 Bst. a und b.)

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

A B keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wird heute schon mit der asa RL13 so umgesetzt. Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.

(Wir gehen davon aus, dass unter der Auswahl «A» ein JA verstanden wird)

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Antwort zu Frage 14 berücksichtigen.

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Von: [Burri Claudia ASTRA](mailto:Burri.Claudia.ASTRA)
An: [Burri Claudia ASTRA](mailto:Burri.Claudia.ASTRA)
Betreff: Vernehmlassung i. S. neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts: Stellungnahme Kanton Glarus
Datum: Freitag, 15. November 2024 10:33:45

Von: Anna.Baumgartner@gl.ch <Anna.Baumgartner@gl.ch>

Gesendet: Donnerstag, 7. November 2024 10:36

An: _ASTRA-TG Sekretariat <tg_sekretariat@astra.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung i. S. neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten im Anhang die Vernehmlassungsantwort des Kantons Glarus zur Kenntnisnahme (Word- und PDF-Version).

Freundliche Grüsse
Anna Baumgartner
Leiterin Kanzleisekretariat

(Dienstag- und Mittwochnachmittag nicht erreichbar)

kanton glarus - Staatskanzlei

Rathaus, 8750 Glarus

Tel 055 646 60 12

www.gl.ch | anna.baumgartner@gl.ch

Glarnerland macht bekannt.

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

Ja

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

Ja

Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

Ja

Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

Ja

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

Frage 1 – Teilrevision VZV

Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

Ja

Frage 2 – Teilrevision VZV

Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

Ja

Frage 3 – Teilrevision VZV

Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

Ja

Welche Variante halten Sie für praktikabler – Teilrevision VZV:

Hinweis: Bitte beachten Sie bei der Auswahl, dass nur eine Auswahlmöglichkeit möglich ist. Respektiv müssen Sie die andere Variante ablehnen.

Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)

Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

Nein

Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)

Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

Ja. Mit dieser Verarbeitung entfällt die Ziffer 103 im Fahrzeugausweis

Frage 4 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

Ja

Frage 5 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

Nein. Bei zugelassenen Motorrädern sollte die Angabe des Leistungsgewichtes nicht neu berechnet werden müssen. Die neue Berechnung sollte nur für Motorräder gelten, die zum ersten Mal zugelassen werden. Komplizierte und fehleranfällige Verarbeitungen seitens der Strassenverkehrsämter betreffend Eintrag im Fahrzeugausweis sollten vermieden werden.

Frage 6 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

Ja

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Frage 1 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

Ja

Frage 2 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

Ja

Frage 3 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

Ja

Frage 4 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

Ja

Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammmummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

Ja

Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:

Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

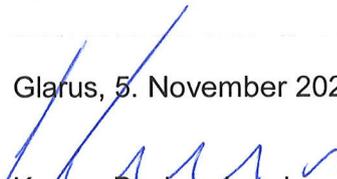
Ja

Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:

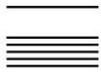
Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

Ja

Glarus, 5. November 2024


Kaspar Becker, Landammann


Arpad Baranyi, Ratsschreiber



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

T direkt +41 41 594 54 93
karin.bruderer@zg.ch
Zug, 13. November 2024
SD SDS 7.11 / 405

**Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. August 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 14. November 2024 zu den oben genannten Vorlagen vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt.

Zu den gestellten Fragen und unseren Anträgen verweisen wir auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Laura Dittli
Regierungsrätin

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen zu NZRF (im Word- und im PDF-Format)

Kopie per E-Mail mit Beilage an:

- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Strassenverkehrsamt (info.stva@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; Abschluss der GEVER-Aufgabe)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 6301 Zug
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am 14. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse: tq_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)
- Ja, aber NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Antrag: Zusätzlich sind Arbeitskarren ≤ 10 km/h von der Typengenehmigung auszunehmen (Anhang 1 Ziff. 1.2 TGV).

Begründung: Diese Fahrzeuge müssen nicht mehr immatrikuliert werden.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Inkasso darf nicht dem Strassenverkehrsamt übertragen werden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zu berücksichtigen ist das Leergewicht des fahrbereiten Motorrads (inkl. Zubehör).

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei der Zulassung muss es weiterhin möglich sein, nach Art der Zulassungsprüfung zu unterscheiden.

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämtern. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Strassenverkehrsamt muss Zugriff und Einsicht auf die Fahrzeugdaten haben.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

a) b) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Antrag: Variante b) sei umzusetzen.
Begründung: Der CO₂-Vollzug ist nicht Aufgabe des Strassenverkehrsamts.

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Neue vollständige N1-Fahrzeuge sollen gleich wie M1-Fahrzeuge behandelt werden.

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zusätzlich zu berücksichtigen ist die Fahrzeugklasse N1 (siehe Frage Ziff. 9).

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zusätzlich zu berücksichtigen ist die Fahrzeugklasse N1 (siehe Frage Ziff. 9).

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA, aber NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Antrag: Bei einem Prüftermin sei immer eine Funktionskontrolle mit Identifizierung des Fahrzeugs durchzuführen.

Begründung: Bei einem Prüftermin ist der Prüfaufwand für das Strassenverkehrsamt bei einer reinen Identifikationsprüfung im Vergleich zu einer Funktionskontrolle mit Identifizierung des Fahrzeugs praktisch gleich gross. Daher ist bei einem Prüftermin auf die Möglichkeit einer reinen Identifikationsprüfung zu verzichten.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammmnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Courriel : tg_sekretariat@astra.admin.ch

Fribourg, le 1^{er} octobre 2024

2024-915

Nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière – procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 14 août dernier, vous nous avez consultés sur la révision de cinq ordonnances relatives au dossier cité en titre, et nous vous en remercions.

De manière générale, nous approuvons ces différentes modifications, sous réserve des remarques de détail mentionnées dans le questionnaire ci-joint.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Questionnaire pour la consultation

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et l'Office de la circulation et de la navigation ;
à la Chancellerie d'Etat.



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Chancellerie d'Etat
Route des Arsernaux 41
1700 Fribourg

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au 14 novembre 2024 à l'adresse suivante : tg_sekretariat@astra.admin.ch

Questions

Nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière

Révision partielle de l'ordonnance sur la réception par type des véhicules routiers (ORT)

1. Acceptez-vous qu'une réception par type ou une fiche de données puisse toujours, sur demande, être établie pour des véhicules dispensés de la réception par type ? (art. 4, al. 4, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Autre proposition de modification de l'ORT :

Intégrer les chariots de travail V-max < 10 km/h dans les véhicules dispensés de réception par type, ils peuvent être utilisés sans contrôle sous la responsabilité de l'entreprise qui les met sur le marché (LSPro RS 930.11) et du détenteur au sens de l'art. 72, al. 1, let. m OAC. Dans la mesure du possible, le prévoir directement dans les nouvelles instructions de la dispense de réception par type.

Révision partielle de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFROU (OEmol-OFROU)

2. Acceptez-vous que le ch. 3.1.6 (Accès aux données suisses du sous-système SIAC-Personnes reprises dans le sous-système SIAC-Analyse, pour une durée d'un an, par accès) soit abrogé ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

3. Acceptez-vous que les montants des émoluments visés aux ch. 3.1.8.1, 3.1.8.2 et 3.1.8.3 correspondent à ceux fixés jusqu'ici pour les timbres de contrôle ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

4. Acceptez-vous que l'OFROU procède au traitement électronique de certificats de conformité sur support papier moyennant un émolument compris entre 60 et 90 francs selon le ch. 3.1.8.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC)

5. Acceptez-vous que la méthode de calcul du rapport puissance-poids des motocycles déjà utilisée aujourd'hui par la majorité des autorités d'exécution cantonales soit intégrée dans l'OAC (art. 15, al. 2, et 20a, al. 2, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

6. L'art. 72a, al. 1, P-OAC prévoit une obligation de communiquer applicable aux véhicules soumis à l'ordonnance sur le CO₂ (voitures de tourisme, véhicules utilitaires légers). D'une part, la communication des données concernant l'importation et la construction sert à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ et, d'autre part, elle déclenche l'obtention d'un eCoC via EUCARIS. Acceptez-vous que l'OFROU puisse étendre cette procédure de notification à d'autres genres de véhicules lorsque des eCoC seront disponibles pour ceux-ci ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

7. Acceptez-vous sur le principe que l'OFROU se charge du traitement et de la préparation de données concernant des véhicules individuels issues de certificats de conformité européens sous forme électronique ou parfois sur support papier, sachant que ces tâches incombent jusqu'à présent aux services cantonaux des automobiles ? (Attention : l'immatriculation demeure du ressort des services des automobiles).

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

8. Quelle option vous semble la plus réalisable ?

a) Les données d'un certificat de conformité européen sur support papier au sens de l'art. 36 du règlement (UE) 2018/858 concernant des véhicules soumis à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ (voitures de tourisme et véhicules utilitaires légers) continuent d'être saisies par le service des automobiles avant d'être transmises à l'OFROU.

b) Les données d'un certificat de conformité européen sur support papier au sens de l'art. 36 du règlement (UE) 2018/858 concernant des véhicules soumis

à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ (voitures de tourisme et véhicules utilitaires légers) sont désormais saisies par l'OFROU, ce qui nécessite que ce document lui soit remis. L'OFROU établit ensuite une fiche de données électronique.

a) b) Sans avis / non concerné

Remarques :

9. Approuvez-vous l'énumération des personnes autorisées à remplir les rapports d'expertise qui figure à l'art. 75, al. 1 et 2, P-OAC ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

10. Approuvez-vous la disposition transitoire figurant à l'art. 151q P-OAC ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Les dispositions transitoires selon l'art. 151q sont favorables, toutefois la décision d'exception correspondante (nouveau code dans le permis de circulation) **doit être inscrite de manière centralisée par l'OFROU dans SIAC.**

Selon l'OFROU, environ 1'500 motos (0,367 %) sont concernées dans toute la Suisse. C'est précisément pour ces véhicules que l'autorisation correspondante doit être inscrite dans SIAC dès l'application du nouveau droit.

Lors de l'impression d'un nouveau permis de circulation (changement de domicile, cession, etc.), l'autorisation correspondante serait alors automatiquement enregistrée dans le permis, en plus du nouveau rapport poids/puissance.

Si, comme proposé dans la consultation, l'autorisation n'est pas gérée de manière centralisée, mais au niveau cantonal, l'inscription ne peut pas être garantie lors de l'immatriculation cantonale. Des réclamations de clients correspondantes sont prévisibles.

L'activité de contrôle supplémentaire serait considérable (contrôle manuel de 100 % de tous les motocycles de moins de 35 kW au lieu de l'inscription de 0,367 % des motocycles) à chaque fois qu'un nouveau permis est établi par le service des automobiles compétent.

L'al. 2 doit être supprimé.

11. Approuvez-vous la modification de l'annexe 12, ch. V, catégorie A, P-OAC ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV)

12. Acceptez-vous que les voitures de tourisme visées à l'art. 11, al. 2, let. a, OETV (soit la majorité des véhicules de la catégorie M₁) qui sont neuves et complètes puissent faire l'objet d'une immatriculation purement administrative ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Il faut également accepter un contrôle administratif pour les voitures de livraison (N1) complètes et neuves sans modification/adjonction.

13. Acceptez-vous que seuls les voitures automobiles légères, les remorques dont le poids total ne dépasse pas 3,50 t, les motocycles, les quadricycles légers à moteur, les quadricycles à moteur et les tricycles à moteur neufs et complets puissent encore faire l'objet d'une immatriculation purement administrative s'il existe une réception par type ou une fiche de données pour ces véhicules ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

14. Acceptez-vous que tous les autres genres de véhicules qui ne peuvent faire l'objet d'une immatriculation administrative doivent toujours être soumis, conformément à l'art. 30 P-OETV, à un contrôle d'identification, à un contrôle de fonctionnement ou à un examen technique approfondi auprès du service cantonal des automobiles ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Pour les véhicules qui ne sont pas neufs (art. 31, al. 1 OETV), il faut prévoir un contrôle subséquent selon l'art. 33, al. 1 et 1bis OETV à la place d'un contrôle de fonctionnement. Cette pratique est déjà en vigueur dans les services des automobiles.

15. Acceptez-vous que le contrôle garage visé à l'art. 32, al. 1, P-OETV soit limité aux véhicules neufs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance sur le système d'information relatif à l'admission à la circulation (OSIAC)

16. Acceptez-vous que l'OFROU tienne continuellement une liste publique contenant, pour chaque véhicule qui dispose d'un jeu de données électronique au sens de l'art. 72b, al. 1 et 3, P-OAC, une fiche de données électronique consultable à partir du numéro de matricule ainsi que des données concernant le véhicule et parfois des données personnelles sur les importateurs et les constructeurs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Mise en œuvre de la motion Darbellay

17. Approuvez-vous la mise en œuvre prévue de la motion Darbellay, à savoir que seuls des véhicules neufs et complets au sens de l'art. 30, al. 1 et 2, P-OETV pourront faire l'objet d'une immatriculation administrative ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

[Il faut intégrer les voitures de livraison \(N1\) complètes et neuves sans modification/adjonction.](#)

Mise en œuvre de la motion Reimann

18. Approuvez-vous la mise en œuvre de la motion Reimann, à savoir l'abolition du timbre de contrôle sur le rapport d'expertise 13.20A ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Kanton Solothurn
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn
Adresse	Gurzelenstrasse 3, Bellach
Kontaktperson Vorname	Kenneth
Kontaktperson Name	Lützelschwab
Telefonnummer (Rückfragen)	+41326276666
Eingereicht am	28.10.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	3.1.8.3 diese Fahrzeuge werden zur Zeit noch nicht in IVZ registriert.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen zur Verarbeitung einzureichen.
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Dokumente müssen für den CO2 Vollzug ohnehin beim ASTRA eingereicht werden
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dazu sollte für den einheitlichen Eintrag im Fahrzeugausweis eine neue Ziffer in der asa RL6 aufgenommen werden.
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern? Zu welchem Zweck und was für konkrete Personendaten?
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung von Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Das darf nicht dazu führen, dass alle Kantone die bisherigen Lagerbestände der Fahrzeugausweisrohlinge vernichten müssen. (wegen 1'500 betroffenen Fahrzeuge in der gesamten CH).Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen.
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. f
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Einfügen vor dem Gliederungstitel des Abschnitts 212
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72a Meldung von Import- und Herstellungsdaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72b Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist sehr wichtig, dass die Strassenverkehrsämter jederzeit sämtliche Daten einsehen können.
Anhang	

Titel	Art. 75 Abs. 1 und 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist gut, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmeregelung (neuer Code im Fahrzeugausweis) bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.</p> <p>Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367%) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Recht die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein.</p> <p>Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt.</p> <p>Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatrikulation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar.</p> <p>Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100% aller Motorräder unter 35 kW statt Eintrag von bei 0.367% der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft am Schalter sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.</p> <p>Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.</p> <p>Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fz. Ausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.</p> <p>Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden. (z.B. Code XY: Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart =0.18 kw/kg)</p> <p>Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, um von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.</p>
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 12 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1–4 und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 auch Arbeitskarren 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft (ausfüllen des 13.20A) werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter aber nicht die Zulassungsbehörden.
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Ort der technischen Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 9
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.8
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	3.1.8.3 Diese Fahrzeuge werden bis anhin noch nicht in IVZ erfasst. 3.1.8.4, Diese Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA EU-Übereinstimmungen zur Verarbeitung einzureichen
Anhang	

Titel	Ziff. 4a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Die Verordnung vom 30. November 2018 über das Informationssystem Verkehrszulassung wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Von: [Burri Claudia ASTRA](#)
An: [Burri Claudia ASTRA](#)
Betreff: UVEK; Neues Zulassungsregime Fahrzeuge; Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts; Stellungnahme BS
Datum: Freitag, 15. November 2024 10:16:16

De : Pascal.Meier@bs.ch <Pascal.Meier@bs.ch>

Envoyé : mercredi, 6 novembre 2024 12:07

À : [_ASTRA-TG Sekretariat](#) <tg_sekretariat@astra.admin.ch>

Cc : Sarah.Wyss@parl.ch; patricia.vonfalkenstein@parl.ch; katja.christ@parl.ch;
sibel.arslan@parl.ch; eva.herzog@parl.ch; Andre.Tschudin@bs.ch; nadine.gautschi@bs.ch

Objet : UVEK; Neues Zulassungsregime Fahrzeuge; Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts; Stellungnahme BS

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt zum erwähnten Geschäft.

Freundliche Grüsse

Pascal Meier
Mitarbeiter Kanzlei und Zentrale Dienste

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kanzlei und Zentrale Dienste
Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel
Tel. +41 61 267 85 62
e-mail pascal.meier@bs.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Basel-Stadt

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am **14. November 2024** an folgende E-Mail-Adresse:

tg_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz ja, aber:

- In Art. 4 Abs. 1 müsste aus unserer Sicht zwingend folgendes ergänzt werden:
Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die Zollpflichtige Person zugelassen werden.
Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die CH importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.
- Im Weiteren soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 auf Arbeitskarren ≤ 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft [ausfüllen des 13.20A] werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter, nicht aber die Zulassungsbehörden.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3.1.8.3: Diese Fahrzeuge werden zur Zeit noch nicht in IVZ geführt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, sofern nicht auf diese Gebühr verzichtet werden kann und das Inkasso nicht den StVA auferlegt wird. Die Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA Übereinstimmungsbescheinigung zur Verarbeitung einzureichen.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung vom Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten – nur wegen 1'500 Motorrädern – und die Kantone ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.

Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist wichtig ist für die StVA, dass sämtliche Daten einsehbar sind.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

a) b) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist für den CO₂-Vollzug ohnehin heute schon der Fall.

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber bei vollständigen N1-Fahrzeugen sollte der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller/Importeur (Bst. a) ausgefüllt werden können. Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen.

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist gut, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmeverfügung (neuer Code im Fahrzeugausweis) **bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.**

Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367%) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Rechts die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein. Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf etc.) würde neben dem neuen Leistungsgewicht somit automatisch auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt.

Falls die Berechtigung – wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen – nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatrikulation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar. Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100 % aller Motorräder untern 35 kW statt Eintrag von bei 0.367% der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft am Schalter sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.

Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.

Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fz. Ausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.

Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste

ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden (z.B. Code XY: Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart = 0.18 kw/kg).

Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, um von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

Bei Anhängern bis 3.50 t wäre zudem auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine administrative Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27.08.24 anlässlich der KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Es wird angeregt, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die administrative Prüfung zur Anwendung kommt. Art. 30 Abs. 1 wäre zu ergänzen mit: «... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ...». Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird mit der Pflicht, die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a-c. Zudem sollen keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papier- oder eCOC entstehen (siehe Art. 30a Abs. 1 Bst. a und b.).

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

A B keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wird heute schon mit der asa RL13 so umgesetzt. Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.

(Wir gehen davon aus, dass unter der Auswahl «A» ein JA verstanden wird)

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt,

ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammmnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Antwort zu Frage 14 berücksichtigen

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK, Bern

tg_sekretariat@astra.admin.ch

Liestal, 29. Oktober 2024

**Vernehmlassung betreffend Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf
Verordnungen des Strassenverkehrsrechts**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir sind mit der Teilrevision von fünf
Verordnungen des Strassenverkehrsrechts grösstenteils einverstanden. Bitte beachten Sie dazu
unsere Anmerkungen im beiliegenden Fragebogen zur Typengenehmigung von Strassenfahrzeu-
gen (TGV, Ziffer 1) sowie zur Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (Ziffer 10).

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am 14. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse: tg_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz ja, aber:

- In Art. 4 Abs. 1 müsste aus unserer Sicht zwingend folgendes ergänzt werden:
Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die Zollpflichtige Person zugelassen werden.
Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die CH importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.
- Im Weiteren soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 auf Arbeitskarren ≤ 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft (ausfüllen des 13.20A) werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter aber nicht die Zulassungsbehörden.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Inkasso darf nicht den kantonalen Strassenverkehrsämtern auferlegt werden.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung vom Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten - nur wegen 1500 Motorrädern - und die Kantone ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen ja seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.

Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.

Für die wenigen betroffenen Fahrzeuge kann eine Ergänzung im aktuellen Fahrzeugausweis mittels zusätzlichem Verfügungscode eingefügt werden.

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtige Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämtern. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist wichtig für die StVA, dass sämtliche Daten einsehbar sind.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

a) b) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist für den CO₂ Vollzug ohnehin heute schon der Fall.

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen:**

Ja, aber bei vollständigen N1 Fahrzeugen (Lieferwagen) sollte der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller/Importeur (Buchstabe a) ausgefüllt werden können. Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen.

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen:**

Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist gut, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmerechtung (neuer Code im Fahrzeugausweis) **bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.**

Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367%) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Recht die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein.

Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, usw.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt.

Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatriculation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar.

Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100% aller Motorräder unter 35 kW statt Eintrag von bei 0.367% der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft am Schalter sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.

Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.

Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fahrzeugausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.

Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von

Leistung und Gewicht vorgenommen werden. (z.B. Code XY: Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart =0.18 kw/kg)

Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

Bei Anhängern bis 3.50t wäre auch noch auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine admin. Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27.08.24 anlässlich der asa KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Wir schlagen vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die admin. Prüfung zur Anwendung kommt (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit: ... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ...). Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird, mit der Pflicht die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a-c .
Zudem sollen keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papier- oder eCOC entstehen. (Siehe Art. 30a Abs. 1 Bst. a und b.)

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

A B keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wird heute schon mit der asa RL13 so umgesetzt. Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.

(Wir gehen davon aus, dass unter der Auswahl «A» ein JA verstanden wird)

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Antwort zu Frage 14 berücksichtigen

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Schaffhausen Baudepartement Patrick Spahn
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am 14. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse: tq_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz ja, aber:

- In Art. 4 Abs. 1 müsste aus unserer Sicht zwingend folgendes ergänzt werden:
Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die zollpflichtige Person zugelassen werden.
Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die CH importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.
- Im Weiteren soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 auf Arbeitskarren ≤ 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft (ausfüllen des 13.20A) werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter, aber nicht die Zulassungsbehörden.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3.1.8.3 diese Fahrzeuge werden zur Zeit noch nicht in IVZ geführt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wenn auf diese Gebühr nicht verzichtet werden kann und das Inkasso nicht den StVA auferlegt wird. Die Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA Übereinstimmungsbescheinigung zur Verarbeitung einzureichen.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung vom Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten - nur wegen 1500 Motorrädern - und die Kantone ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen ja seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.

Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist wichtig für die StVA, dass sämtliche Daten einsehbar sind.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

a) b) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist für den CO₂ Vollzug ohnehin heute schon der Fall.

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber bei vollständigen N1 Fahrzeugen sollte der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller/Importeur (Bst. a) ausgefüllt werden können. Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen.

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist gut, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmerechtsverfügung (neuer Code im Fahrzeugausweis) **bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.**

Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367 %) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Rechts die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein.

Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt.

Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatrikulation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar.

Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100 % aller Motorräder unter 35 kW, statt Eintrag von bei 0.367 % der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft am Schalter sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.

Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.

Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fahrzeugausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.

Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von

Leistung und Gewicht vorgenommen werden. (z.B. Code XY: Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart =0.18 kw/kg).

Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, um von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

Bei Anhängern bis 3.50t wäre auch noch auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine admin. Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27.08.24 anlässlich der KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Wir schlagen vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die admin. Prüfung zur Anwendung kommt (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit: ... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ...). Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird, mit der Pflicht die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a-c.
Zudem sollen keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papier- oder eCOC entstehen. (Siehe Art. 30a Abs. 1 Bst. a und b.)

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

A B keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wird heute schon mit der asa RL13 so umgesetzt. Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.

(Wir gehen davon aus, dass unter der Auswahl «A» ein JA verstanden wird)

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Antwort zu Frage 14 berücksichtigen

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 7. November 2024

Eidg. Vernehmlassung; neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. August 2024 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eingeladen, sich zu den Rechtsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zum titelerwähnten Geschäft bis 14. November 2024 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden verzichtet auf eine ausführliche Stellungnahme und verweist auf den ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage: ausgefüllter Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Appenzell Ausserrhoden Obstmarkt 3 9102 Herisau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am 14. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse: tq_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz ja, aber:

- In Art. 4 Abs. 1 müsste aus Sicht des Regierungsrates Folgendes ergänzt werden:
Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die zollpflichtige Person zugelassen werden.
Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die Schweiz importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 E-TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.
- Im Weiteren sollen in Anhang 1 Ziffer 1.2 Arbeitskarren ≤ 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild, jedoch Prüfung der Fahrzeuge durch das Strassenverkehrsamt (ausfüllen des 13.20A)) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter, aber nicht die Zulassungsbehörden.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3.1.8.3: diese Fahrzeuge werden zur Zeit noch nicht in IVZ geführt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, sofern auf diese Gebühr nicht verzichtet werden kann und das Inkasso nicht den Strassenverkehrsämtern auferlegt wird. Die Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA Übereinstimmungsbescheinigung zur Verarbeitung einzureichen.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung vom Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann jedoch nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten – einzig aufgrund von 1500 Motorrädern – und die Kantone ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, benutzen seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis erstellen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.

Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist wichtig für die Strassenverkehrsämter, dass sämtliche Daten einsehbar sind.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

a) b) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist für den CO₂-Vollzug ohnehin bereits heute der Fall.

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber bei vollständigen N1 Fahrzeugen sollte der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller/Importeur (Bst. a) ausgefüllt werden können. Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen.

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist grundsätzlich in Ordnung, jedoch sollte auch die entsprechende Ausnahmeregung (neuer Code im Fahrzeugausweis) bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.

Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367%) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Geltung des neuen Rechts die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein.

Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt.

Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatriculation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind vorprogrammiert.

Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100% aller Motorräder unter 35 kW statt Eintrag bei 0.367% der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft und am Schalter können meist nicht beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.

Alternativ könnten die für die betroffenen Fahrzeuge zuständigen Kantone (Total 1500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neu zuständigen Kanton übernommen.

Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fahrzeugausweis ist eine neue Ziffer in der asa Richtlinie 6 vorzusehen.

Im Fahrzeugausweis ist zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden. (z.B. Code XY: Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart =0.18 kw/kg)

Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, um von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten vereinbart werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

Bei Anhängern bis 3.50t wäre auf Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In Art. 30 E-VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen aufgeführt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine administrative Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde jedoch am 27.08.24 anlässlich der asa KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen.

Der Regierungsrat schlägt daher vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die administrative Prüfung zur Anwendung kommt (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit: ... *sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird* ...). Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird mit der Pflicht, die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a–c E-VTS.

Zudem soll keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papier- oder eCOC entstehen. (Siehe Art. 30a Abs. 1 Bst. a und b.)

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

A

B

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, dies wird heute bereits mit der asa RL13 umgesetzt. Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.

(Der Regierungsrat geht davon aus, dass unter der Auswahl «A» ein JA zu verstehen ist.)

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammmnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Antwort zu Frage 14 berücksichtigen

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Plattform «Consultations»

Appenzell, 7. November 2024

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge / Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

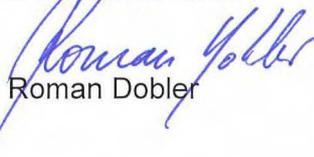
Mit Schreiben vom 14. August 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden. Für die jeweiligen Bemerkungen und Änderungspunkte wird auf den ausgefüllten Fragebogen verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Appenzell I.Rh. Marktgasse 2 9050 Appenzell
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am 14. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse: tg_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz ja, aber:

- In Art. 4 Abs. 1 müsste aus unserer Sicht zwingend folgendes ergänzt werden:
Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die zollpflichtige Person zugelassen werden.
Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die Schweiz importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.
- Im Weiteren soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 auch Arbeitskarren ≤ 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild, aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft (Ausfüllen des 13.20A) werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter aber nicht die Zulassungsbehörden.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3.1.8.3 diese Fahrzeuge werden zur Zeit noch nicht in IVZ geführt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wenn auf diese Gebühr nicht verzichtet werden kann und das Inkasso nicht den StVA auferlegt wird. Die Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA eine Übereinstimmungsbescheinigung zur Verarbeitung einzureichen.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung vom Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten - nur wegen 1500 Motorrädern - und die Kantone ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen ja seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.

Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.

-
6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist wichtig für die StVA, dass sämtliche Daten einsehbar sind.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

- a) b) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist für den CO₂ Vollzug ohnehin heute schon der Fall.

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber bei vollständigen N1 Fahrzeugen sollte der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller/Importeur (Bst. a) ausgefüllt werden können. Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen.

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist gut, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmerechtsverfügung (neuer Code im Fahrzeugausweis) **bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.**

Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367%) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Rechts die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein.

Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt.

Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatrikulation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar.

Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100% aller Motorräder untern 35 kW statt Eintrag von bei 0.367% der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft am Schalter sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.

Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.

Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fahrzeugausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.

Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden. (z.B. Code XY: *Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart =0.18 kw/kg*)

Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

Bei Anhängern bis 3.50t wäre auch noch auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine administrative Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27.08.24 anlässlich der KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Wir schlagen vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die administrative Prüfung zur Anwendung kommt (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit: ... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ...). Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird, mit der Pflicht die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a-c VTS. Zudem sollen keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papier- oder eCOC entstehen. (Siehe Art. 30a Abs. 1 Bst. a und b.)

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

A B keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wird heute schon mit der asa RL13 so umgesetzt. Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.

(Wir gehen davon aus, dass unter der Auswahl «A» ein JA verstanden wird)

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammnummer abrufbar ist und

Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Antwort zu Frage 14 berücksichtigen

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Kanton Appenzell Innerrhoden
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Ratskanzlei
Adresse	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Dobler
Telefonnummer (Rückfragen)	+41787119311
Eingereicht am	08.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	Fragebogen neues Zulassungsregime.docx Fragebogen neues Zulassungsregime.pdf

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	Neues Zulassungsregime Fahrzeuge, Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts - Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.docx Neues Zulassungsregime Fahrzeuge, Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts - Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.pdf

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	



Regierungsrat Christof Hartmann

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Kochergasse 10
3003 Bern

Regierungsrat Christof Hartmann
Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T +41 58 229 36 00
christof.hartmann@sg.ch

St.Gallen, 21. Oktober 2024

**Neues Zulassungsregime Fahrzeuge - Teilrevision von fünf Verordnungen des
Strassenverkehrsrechts; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. August 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision von fünf Verordnung des Strassenverkehrsrechts betreffend das neue Zulassungsregime Fahrzeuge mit Frist bis zum 14. November 2024 ein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die Teilrevision der Verordnungen begrüssen.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Christof Hartmann

Kopie an:
– tg_sekretariat@astra.admin.ch (Word und PDF)



Sitzung vom

29. Oktober 2024

Mitgeteilt den

29. Oktober 2024

Protokoll Nr.

853/2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an:

tg_sekretariat@astra.admin.ch

**Vernehmlassung UVEK – Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision
von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. August 2024 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst das neue Zulassungsregime Fahrzeuge mit der Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts grundsätzlich. In einigen Punkten sind noch einige Korrekturen bzw. Ergänzungen angezeigt. Für die detaillierten Bemerkungen zur Revisionsvorlage verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass der Bund bei den Vernehmlassungsunterlagen keinen separaten Fragebogen zur Verfügung gestellt hat, sondern stattdessen auf die Plattform Consultations für die Fragenbeantwortung verwiesen hat. Die

Fragebogen des UVEK bzw. des ASTRA haben die Untervernehmlassungen im Kanton bis anhin erleichtert. Da sich die Plattform Consultations – zumindest im jetzigen Zeitpunkt – nicht für Untervernehmlassungen innerhalb des Kantons eignet, wären wir dankbar, wenn der Bund die entsprechenden Fragebogen bei künftigen Vernehmlassungen nach wie vor bzw. wieder zur Verfügung stellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage:

Fragebogen

Fragebogen NZRF

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung

Generelle Stellungnahme

Was halten Sie generell von diesem Erlass?

- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Eher Ablehnung
- Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

Begründung:

Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

Bemerkungen:

Im Grundsatz ja, aber:

In Art. 4 Abs. 1 müsste aus unserer Sicht zwingend Folgendes ergänzt werden: Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die zollpflichtige Person zugelassen werden. Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die Schweiz importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.

Im Weiteren soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 auf Arbeitskarren ≤ 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft (Ausfüllen des 13.20A) werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur die Fahrzeughalterin / den Fahrzeughalter, aber nicht die Zulassungsbehörden.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

Ja.

Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

Ja.

Bemerkungen:

Die Fahrzeuge unter 3.1.8.3 werden zurzeit noch nicht in IVZ geführt.

Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA

Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

Ja.

Bemerkungen:

Ja, wenn auf diese Gebühr nicht verzichtet werden kann und das Inkasso nicht den STVA auferlegt wird. Die Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA Übereinstimmungsbescheinigung zur Verarbeitung einzureichen.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

Frage 1 – Teilrevision VZV

Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

Ja.

Bemerkungen:

Per Inkraftsetzung müsste gemäss Erläuterndem Bericht die Beschriftung von Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten – nur wegen 1 500 Motorrädern – und die Kantone ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen ja seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.

Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.

Frage 2 – Teilrevision VZV

Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtige Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

Ja.

Frage 3 – Teilrevision VZV

Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämtern (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

Ja.

Bemerkungen:

Es ist für das STVA wichtig, dass sämtliche Daten einsehbar sind.

Welche Variante halten Sie für praktikabler – Teilrevision VZV:

Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)

Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)

Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

Die Variante 3b ist praktikabler.

Bemerkungen:

Dies ist für den CO₂-Vollzug ohnehin heute schon der Fall.

Frage 4 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

Ja.

Bemerkungen:

Ja, aber bei vollständigen N1 Fahrzeugen sollte der Prüfbericht ebenfalls von der Herstellerin/Importeurin bzw. vom Hersteller/Importeur (Bst. a) ausgefüllt werden können. Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen.

Frage 5 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

Nein.

Bemerkungen:

Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist gut, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmeverfügung (neuer Code im Fahrzeugausweis) **bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden**. Gemäss ASTRA sind rund 1 500 Motorräder (0.367 %) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Rechts die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein. Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt. Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatrikulation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar. Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100 % aller Motorräder unter 35 kW statt Eintrag von 0.367 % der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft am Schalter sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.

Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen total 1 500 Fahrzeugen ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.

Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fahrzeugausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.

Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigungen über das Führen des Fahrzeugs mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden (z.B. *Code XY: Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart = 0.18 kw/kg*). Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, um von den Übergangsbestimmungen profitieren zu können.

Frage 6 – Teilrevision VZV

Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

Ja.

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Frage 1 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

Ja.

Bemerkungen:

Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Frage 2 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

Ja.

Bemerkungen:

Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Bei Anhängern bis 3.50 t wäre auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.

Frage 3 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

Ja.

Bemerkungen:

In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine administrative Prüfung vorgenommen werden kann, da die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27.08.24 anlässlich der Sitzung der Kommission Technik der asa dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Wir schlagen vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die administrative Prüfung zur Anwendung kommt (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit: ... *sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird* ...). Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird, mit der Pflicht die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a-c.

Zudem sollen keine Ungleichbehandlungen zwischen Fahrzeugen mit Papier oder eCOC entstehen (siehe Art. 30a Abs. 1 Bst. a und b).

Frage 4 – Teilrevision VTS

Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

Ja.

Bemerkungen:

Ja, wird heute schon mit der asa RL13 so umgesetzt. Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.

Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammmnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

Ja.

Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:

Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

Ja.

Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:

Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

Ja.

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Strassen

tg_sekretariat@astra.admin.ch

16. Oktober 2024

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. August 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum neuen Zulassungsregime Fahrzeuge beziehungsweise zur Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und verweist auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am 14. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse: tg_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist jedoch keine Überprüfung durch die Zulassungsbehörden mehr möglich, da sich auf dem Formular 13.20 keine Kontrollmarke mehr befindet.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Als Anreiz für die Kundschaft ist eine tiefe Gebühr anzustreben, damit möglichst viele Übereinstimmungsbescheinigungen elektronisch verarbeitet werden können.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es soll in der Verantwortung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) liegen, sicherzustellen, dass die Bescheinigung noch gültig ist. Ansonsten muss für

die Zulassungsbehörden eindeutig erkennbar sein, wenn eine Bescheinigung nicht mehr gültig ist.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

a) b) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Zulassungsbehörde bemerkt nicht, wenn diese Position minim ändert. Der Kunde muss dies unter Kontrolle haben. Im Aargau werden bei der Berechnung bereits 75 kg vom Leergewicht abgezogen, somit hätten wir vermutlich keine Abweichungen (FZAW-Layout muss angepasst werden).

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Sofern sichergestellt ist, dass die Zulassungsbehörden die Vorschriftenkonformität mit geeigneten Mitteln und vertretbarem Aufwand prüfen können, stimmen wir zu. Es darf nicht sein, dass die Zulassungsbehörden die Verantwortung übernehmen müssen für Daten, die sie nicht kontrollieren können. Teilweise fehlen heute die notwendigen Informationen beziehungsweise der Zugang dazu und brauchbare Hilfsmittel. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die dadurch steigende Anforderung an das Fachwissen der Mitarbeitenden in den Zulassungsbereichen der Zulassungsbehörden.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Wenn weitere Fahrzeuge zugelassen werden, sollte das ASTRA vorgängig mit den Zulassungsbehörden Rücksprache nehmen.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammmnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 5. November 2024
Nr. 716

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

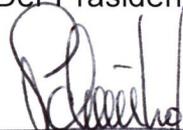
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Entwürfen von fünf Verordnungsanpassungen im Strassenverkehrsrecht und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen grundsätzlich einverstanden sind. Wir bitten Sie indessen, unsere Anmerkungen im Fragebogen zu beachten.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage:

- Fragebogen





Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Thurgau Staatskanzlei Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am 14. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse: tg_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz stimmen wir dem Vorschlag zu. In Art. 4 Abs. 1 des Änderungsentwurfs müsste aus unserer Sicht aber zwingend Folgendes ergänzt werden:

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die zollpflichtige Person zugelassen werden. Es ergibt Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Gründen in die Schweiz importiert werden. Zudem ist im neuen Art. 4 Abs. 2 TGV vorgesehen, dass man für Fahrzeuge mit einem Certificate of Conformity (CoC) keine Typengenehmigung erstellen lassen muss.

Im Weiteren sollte in Anhang 1 unter Ziff. 1.2 TGV die Wendung „auf Arbeitskarren ≤ 10 km/h“ aufgenommen werden. Damit würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die aktuelle Regelung, wonach zwar kein Fahrzeugausweis und kein Kontrollschild erforderlich sind, die Fahrzeuge indes trotzdem vom Strassenverkehrsamt geprüft und das Formular 13.20A ausgefüllt werden müssen, ist nicht befriedigend und entlastet nur die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter, nicht aber die Zulassungsbehörden.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zu 3.1.8.3: Diese Fahrzeuge werden derzeit noch nicht im Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) aufgeführt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind mit dem Vorschlag einverstanden, wenn auf diese Gebühr nicht verzichtet werden kann und das Inkasso nicht den Strassenverkehrsämtern auferlegt wird. Die Gebühr sollte die Kundschaft zudem nicht davon abhalten, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) die Übereinstimmungsbescheinigung zur Verarbeitung einzureichen.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Anpassung müsste gemäss erläuterndem Bericht auch die Beschriftung von Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann aber nicht gemeint sein, dass alle Kantone nur wegen 1'500 Motorrädern alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten und ab Einführungszeitpunkt eine neue Reserve an Fahrzeugausweisen anlegen. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, benötigen seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA sollte nach unserer Auffassung eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis vorbereiten, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.

Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtige Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist für die Strassenverkehrsämter wichtig, dass sämtliche Daten einsehbar sind.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

a) b) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist für den CO₂-Vollzug ohnehin heute schon der Fall.

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bei vollständigen N1-Fahrzeugen sollte der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller oder Importeur ausgefüllt werden können (vgl. Art. 75 Abs. 1 lit. a E-VZV). Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Art. 30 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) wäre diesbezüglich ebenfalls anzupassen.

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Übergangsrecht nach Art. 151q des Entwurfs ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sollte die entsprechende Ausnahmerechtsverfügung (neuer Code im Fahrzeugausweis) bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden. Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Rechts die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein.

Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf usw.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt. Wenn, wie im Entwurf vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatrikulation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar. Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt erheblich (manuelle Kontrolle bei 100 % aller Motorräder unter 35 kW statt Eintrag bei 1'500 Motorrädern). Die Mitarbeitenden am Schalter der Strassenverkehrsämter sind nicht in der Lage, zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.

Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen oder korrigieren und den technischen Eintrag vornehmen. Dies wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.

Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fahrzeugausweis ist zudem eine neue Ziff. in der asa-RL 6 vorzusehen.

Im Fahrzeugausweis ist zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden.

Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Auffassung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, um von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Zusätzlich sollte auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen oder Anbauten akzeptiert werden.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Zusätzlich sollte auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen oder Anbauten akzeptiert werden.

Bei Anhängern bis 3.50 t wäre auch noch auf die Ziff. 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In Art. 30 VTS ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine administrative Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziff. 243 einzutragen ist. Genau diese Ziff. wurde jedoch am 27. August 2024 dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Wir schlagen daher vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die administrative Prüfung zur Anwendung kommt. Art. 30 Abs. 1 VTS ist daher wie folgt zu ergänzen: „... vollständig sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ...“. Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird mit der Pflicht, die Ziff. 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch weitere Anpassungen in den Art. 30a-c VTS. Zudem soll keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papier oder elektronischem Certificate of Conformity (eCoC) entstehen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

JA B keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Dies wird heute schon mit der asa-RL13 so umgesetzt. Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC

tg_sekretariat@astra.admin.ch
(Word o PDF)

Procedura di consultazione concernente il nuovo regime di immatricolazione veicoli - revisione parziale di cinque ordinanze del diritto stradale

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 14 agosto 2024 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e vi ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro parere per il tramite del questionario allegato.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Allegato:

- Questionario Nuovo regime immatricolazione veicoli

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione della circolazione (di-sc.direzione@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Q402-0890

Questionario sul progetto posto in consultazione

Nuovo regime di immatricolazione veicoli – Revisione parziale di cinque ordinanze del diritto stradale

Parere presentato da:

<input checked="" type="checkbox"/> Cantone <input type="checkbox"/> Associazione <input type="checkbox"/> Organizzazione <input type="checkbox"/> Altre cerchie interessate
Mittente: SAN_Ufficio tecnico / Servizio immatricolazioni
Importante Inviare il parere in formato Word e PFD entro il 14 novembre 2024 al seguente indirizzo e-mail: tj_sekretariat@astra.admin.ch

Domande

Nuovo regime di immatricolazione veicoli – Revisione parziale di cinque ordinanze del diritto stradale

Revisione parziale dell'ordinanza concernente l'approvazione del tipo di veicoli stradali (OATV)

1. Siete d'accordo che per i veicoli esonerati dall'omologazione possa comunque essere rilasciata, su richiesta, un'approvazione del tipo oppure una scheda tecnica? (art. 4e cpv. 4 AP-OATV)

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:
Un'altra proposta di modifica dell'ORT: includere i carri di lavoro V-max < 10 km/h tra i veicoli esentati dall'approvazione del tipo; essi possono essere utilizzati senza collaudo tecnico sotto la responsabilità dell'azienda che li immette sul mercato (LSPro RS 930.11) e del detentore ai sensi dell'art. 72 cpv. 1 lett. m OAC. Per quanto possibile, ciò dovrebbe essere previsto direttamente nelle istruzioni di esenzione per la nuova omologazione.

Revisione parziale dell'ordinanza sugli emolumenti USTRA (OEmo-USTRA)

2. Siete d'accordo con l'abrogazione del numero 3.1.6 dell'allegato («Rilascio di un diritto di accesso ai dati nazionali trasferiti nel sottosistema SIAC Valutazione dal sottosistema SIAC Persone, per la durata di un anno, per ciascun diritto»)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

3. Siete d'accordo che gli importi degli emolumenti di cui ai numeri 3.1.8.1, 3.1.8.2 e 3.1.8.3 dell'allegato corrispondano agli importi vigenti per le marche di controllo?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

4. Siete d'accordo che l'USTRA elabori elettronicamente certificati di conformità in formato cartaceo di cui al numero 3.1.8.4 dell'allegato contro pagamento di un emolumento di 60–90 franchi?

Sì NO Nessun parere / Non
pertinente

Osservazioni:

Revisione parziale dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione (OAC)

5. Siete d'accordo che il metodo già generalmente utilizzato dalle autorità esecutive cantonali per il calcolo del rapporto peso/potenza dei motocicli sia trasposto nell'OAC (art. 15 cpv. 2 e 20a cpv. 2 AP-OAC)?

Sì NO Nessun parere / Non
pertinente

Osservazioni:

I conducenti di veicoli con rapporti peso/potenza vicini al limite massimo di 0.2 KW/Kg vengono penalizzati dal nuovo calcolo, avendo una patente con limitazione a 35 KW e 0.2 KW/Kg.

Se la proposta dovesse essere approvata sarà necessario specificare a quali casi non viene applicata. L'idea è quella di poter gestire con semplicità questi casi limite, senza dover aggiungere codici nella licenza di circolazione e senza creare inutile confusione.

6. L'articolo 72a capoverso 1 AP-OAC prevede l'obbligo di comunicare i dati di importazione e fabbricazione per i veicoli soggetti alle prescrizioni sulle emissioni di CO₂ (autovetture, veicoli commerciali leggeri). Da un lato, detta comunicazione serve ad attuare la normativa sul CO₂ e, dall'altro, costituisce una richiesta per l'ottenimento di un certificato elettronico di conformità UE (eCoC) da EUCARIS. Siete d'accordo che l'USTRA possa estendere la suddetta procedura di comunicazione ad altri tipi di veicoli, se per questi ultimi si potranno ottenere eCoC?

Sì NO Nessun parere / Non
pertinente

Osservazioni:

7. Siete d'accordo che l'USTRA sia incaricato di trattare ed elaborare i dati dei singoli veicoli sulla base dei certificati di conformità UE in formato elettronico o (meno frequentemente) cartaceo, compito finora spettante agli uffici della circolazione stradale (attenzione: l'immatricolazione dei veicoli rimane di competenza di questi ultimi)?

Sì NO Nessun parere / Non
pertinente

Osservazioni:

8. Quale variante considerate più conveniente?

a) Come finora, gli uffici della circolazione registrano e trasmettono all'USTRA i dati ricavati da un certificato di conformità UE in formato cartaceo ai sensi dell'articolo 36 del regolamento (UE) 2018/858 per i veicoli soggetti alle prescrizioni sulle emissioni di CO₂ (autovetture e veicoli commerciali leggeri).

b) Per i veicoli soggetti alle prescrizioni sulle emissioni di CO₂ (autovetture e veicoli commerciali leggeri), i dati ricavati da un certificato di conformità UE in formato cartaceo ai sensi dell'articolo 36 del regolamento (UE) 2018/858 saranno registrati dall'USTRA; ciò significa che in futuro questo documento dovrà essere fatto pervenire all'USTRA, che creerà una scheda tecnica elettronica.

a)

b)

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

9. Siete d'accordo con le precisazioni relative alle persone autorizzate a compilare il rapporto di perizia di cui all'articolo 75 capoversi 1 e 2 AP-OAC?

Sì

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

10. Siete d'accordo con la disposizione transitoria di cui all'articolo 151q AP-OAC?

Sì

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

11. Siete d'accordo con la modifica dell'allegato 12 cifra V categoria A AP-OAC?

Sì

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Revisione parziale dell'ordinanza concernente le esigenze tecniche per i veicoli stradali (OETV)

12. Siete d'accordo che possano essere immatricolate in via amministrativa soltanto le automobili ai sensi dell'articolo 11 capoverso 2 lettera a (ovvero la maggior parte dei veicoli della categoria M1) nuove e complete?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:
Un controllo amministrativo deve essere accettato anche per autofurgoni (N1) e i minibus (M2) senza modifiche/aggiunte.

13. Siete d'accordo che in futuro possano essere immatricolati in via amministrativa solo autoveicoli leggeri, rimorchi con un peso totale fino 3,50 t, motoveicoli, quadricicli leggeri a motore, quadricicli a motore e tricicli a motore, tutti nuovi e completi, purché dispongano di approvazione del tipo o scheda tecnica?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

14. Siete d'accordo che tutti gli altri tipi di veicoli che non possono beneficiare dell'immatricolazione in via amministrativa ai sensi dell'articolo 30 AP-OETV debbano, come finora, essere sottoposti a esame di identificazione, controllo di funzionamento o esame tecnico completo presso l'ufficio della circolazione cantonale?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

15. Siete d'accordo che la delega di competenze ai sensi dell'articolo 32 capoverso 1 AP-OETV sia limitata ai veicoli nuovi?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni:

Revisione parziale dell'ordinanza concernente il sistema d'informazione sull'ammissione alla circolazione (OSIAC)

16. Siete d'accordo che l'USTRA stili e tenga aggiornato un registro pubblico (lista) contenente, per ogni veicolo che dispone di una raccolta dati elettronica ai sensi dell'articolo 72b capoversi 1 e 3 AP-OAC, una scheda tecnica elettronica consultabile digitando il numero di matricola che riporti i dati del veicolo e i dati personali del costruttore ed eventualmente dell'importatore?

SÌ

NO

Nessun parere / Non
pertinente

Osservazioni:

Attuazione della mozione Darbellay

17. Siete d'accordo con la prevista attuazione della mozione Darbellay secondo cui si potranno immatricolare in via amministrativa soltanto veicoli nuovi e completi ai sensi dell'articolo 30 capoversi 1 e 2 AP-OETV?

SÌ

NO

Nessun parere / Non
pertinente

Osservazioni:

Bisogna integrare anche autofurgoni (N1) e i minibus (M2) senza modifiche/aggiunte.

Attuazione della mozione Reimann

18. Siete d'accordo con l'attuazione della mozione Reimann, ovvero la revoca dell'obbligo di apporre la marca di controllo sul rapporto di perizia (modulo 13.20A)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non
pertinente

Osservazioni:

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Par voie électronique
tg_sekretariat@astra.admin.ch

Réf. : ID 24_COU_6444

Lausanne, le 6 novembre 2024

Consultation fédérale (CE) - Nouveau régime d'admission des véhicules - Révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'associer à cette procédure de consultation et de lui permettre de faire part de ses observations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

Reconnaissant le potentiel des adaptations proposées pour simplifier et optimiser le processus d'immatriculation des véhicules, particulièrement des voitures de tourisme, par l'obtention en ligne de données exactes précises, le Conseil d'Etat est favorable aux révisions proposées, qui ont pour but de moderniser et numériser l'admission des véhicules en Suisse et de garantir la compatibilité avec le régime européen.

Néanmoins, il relève que les art. 30 à 32 OETV révisés, avec leurs cascades d'alinéas, chiffres et lettres respectifs ne permettent plus une compréhension claire et sans équivoque du traitement à réserver à un véhicule donné ; il requiert donc une simplification et un regroupement de ces dispositions légales pour permettre une meilleure compréhension et application de ce nouveau régime d'admission.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat demande que ce nouveau régime soit étendu aux voitures de livraison de la catégorie N1, neuves et parfaitement conformes au COC. A cet égard, il relève que l'un des motifs mentionnés dans la consultation (inscription de la charge par essieu) pour exclure ces véhicules va disparaître dans le cadre de la révision des directives concernées et estime qu'il est impératif d'adapter les formes de carrosserie (par exemple) au droit de l'Union européenne afin de permettre un contrôle administratif sur la base d'un eCOC.

Enfin, bien qu'il ne soit pas opposé à la réglementation transitoire concernant la modification du rapport puissance-poids des motocycles, il demande que celle-ci soit adaptée, afin que le permis de circulation – dans lequel sont inscrites d'une part les données techniques du véhicule et d'autre part les données du détenteur et de son

assurance – ne contienne pas d'information sur une autorisation de conduire le véhicule concerné avec une catégorie spécifique de permis de conduire. L'autorisation de conduire doit être inscrite directement dans la disposition transitoire, à l'instar d'autres dérogations à une catégorie de permis de conduire et le permis de circulation doit contenir les données techniques du véhicule (rapport puissance-poids selon l'ancien et le nouveau droit).

Ces différentes demandes d'adaptations ou de clarifications sont mentionnées dans le questionnaire annexé à la présente.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Annexe

- Questionnaire dûment rempli

Copies

- OAE
- SAN



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : Conseil d'Etat du Canton de Vaud
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au 14 novembre 2024 à l'adresse suivante : tg_sekretariat@astra.admin.ch

Questions

Nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière

Révision partielle de l'ordonnance sur la réception par type des véhicules routiers (ORT)

1. Acceptez-vous qu'une réception par type ou une fiche de données puisse toujours, sur demande, être établie pour des véhicules dispensés de la réception par type ? (art. 4, al. 4, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFROU (OEmol-OFROU)

2. Acceptez-vous que le ch. 3.1.6 (Accès aux données suisses du sous-système SIAC-Personnes reprises dans le sous-système SIAC-Analyse, pour une durée d'un an, par accès) soit abrogé ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

3. Acceptez-vous que les montants des émoluments visés aux ch. 3.1.8.1, 3.1.8.2 et 3.1.8.3 correspondent à ceux fixés jusqu'ici pour les timbres de contrôle ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

4. Acceptez-vous que l'OFROU procède au traitement électronique de certificats de conformité sur support papier moyennant un émolument compris entre 60 et 90 francs selon le ch. 3.1.8.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC)

5. Acceptez-vous que la méthode de calcul du rapport puissance-poids des motocycles déjà utilisée aujourd'hui par la majorité des autorités d'exécution cantonales soit intégrée dans l'OAC (art. 15, al. 2, et 20a, al. 2, P-OAC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Il s'agit d'une adaptation au droit de l'UE nécessaire. Toutefois, il est indispensable que les informations utiles à ce calcul - effectué par les fournisseurs de service - soient disponibles dans SIAC.

6. L'art. 72a, al. 1, P-OAC prévoit une obligation de communiquer applicable aux véhicules soumis à l'ordonnance sur le CO₂ (voitures de tourisme, véhicules utilitaires légers). D'une part, la communication des données concernant l'importation et la construction sert à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ et, d'autre part, elle déclenche l'obtention d'un eCoC via EUCARIS. Acceptez-vous que l'OFROU puisse étendre cette procédure de notification à d'autres genres de véhicules lorsque des eCoC seront disponibles pour ceux-ci ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Le respect des exigences en matière d'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ est introduit à l'art. 71 comme condition supplémentaire pour l'immatriculation des véhicules : selon le rapport, une attestation doit être délivrée et le véhicule peut être admis à la circulation qu'après obtention de cette attestation. L'art. 72a prévoit l'obligation d'annonce et l'art. 72b précise que, lorsque des données sont communiquées par voie électronique conformément à l'art. 72a, l'OFROU obtient via une base de données européenne centralisée ou une autorité étrangère compétente un certificat de conformité européen électronique au sens de l'art. 37 du règlement (UE) 2018/85814 et crée, à partir de celui-ci et des données communiquées, un jeu de données électroniques concernant un véhicule individuel (art. 30 ss OETV) dans le système d'information relatif à l'admission à la circulation (SIAC).

L'OFROU devra déterminer si l'autorité cantonale d'immatriculation devra être en possession d'une attestation spécifique (ce qui impliquera un contrôle supplémentaire) ou si le fait qu'un eCOC ou un jeu de données soient accessibles dans SIAC confirmera que le véhicule peut être admis au sens de l'art. 71 al. 1 let. f.

7. Acceptez-vous sur le principe que l'OFROU se charge du traitement et de la préparation de données concernant des véhicules individuels issues de certificats de conformité européens sous forme électronique ou parfois sur support papier, sachant que ces tâches incombent jusqu'à présent aux services cantonaux des automobiles ? (Attention : l'immatriculation demeure du ressort des services des automobiles).

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Le rapport explicatif indique une annonce quand il n'existe ni eCOC ni COC: Dans un tel cas, il est indispensable que les données saisies par l'OFROU en matière de CO2 et annoncées à l'OFEN soient conformes, d'autant plus que les données du CO2 sont reprises pour le calcul de la taxe automobile vaudoise. Le SAN va donc se référer aux données enregistrées par l'OFROU.

8. Quelle option vous semble la plus réalisable ?

a) Les données d'un certificat de conformité européen sur support papier au sens de l'art. 36 du règlement (UE) 2018/858 concernant des véhicules soumis à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ (voitures de tourisme et véhicules utilitaires légers) continuent d'être saisies par le service des automobiles avant d'être transmises à l'OFROU.

b) Les données d'un certificat de conformité européen sur support papier au sens de l'art. 36 du règlement (UE) 2018/858 concernant des véhicules soumis à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ (voitures de tourisme et véhicules utilitaires légers) sont désormais saisies par l'OFROU, ce qui nécessite que ce document lui soit remis. L'OFROU établit ensuite une fiche de données électronique.

a) b) Sans avis / non concerné

Remarques :

9. Approuvez-vous l'énumération des personnes autorisées à remplir les rapports d'expertise qui figure à l'art. 75, al. 1 et 2, P-OAC ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

10. Approuvez-vous la disposition transitoire figurant à l'art. 151q P-OAC ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

L'art. 151q al. 1 tel que rédigé implique que, tant que le véhicule est en circulation (jusqu'à sa destruction) avec un rapport puissance-poids en ordre de marche supérieur à 0,20kW/kg lié au changement législatif, il pourra toujours être conduit par un titulaire d'un permis de la catégorie A limitée. Cette dérogation n'est donc pas limitée uniquement au détenteur actuel du véhicule qui a acquis celui-ci pour le conduire avec un permis de la

catégorie A limitée (et qui ne pourrait donc plus conduire son véhicule suite au changement de calcul) mais à l'ensemble des conducteurs qui disposent d'un permis de la catégorie A limitée et qui pourraient être amenés à conduire un de ces véhicules.

Dès lors, il paraît plus judicieux de prévoir une autorisation spécifique pour les titulaires d'un permis de la catégorie A limité de conduire un tel véhicule (à l'instar d'autres dispositions transitoires de l'OAC qui maintiennent des autorisations de conduire malgré un changement législatif) et pas d'introduire une dérogation à une catégorie de permis de conduire dans un permis de circulation du véhicule qui contient des données techniques sur le véhicule.

Le permis de circulation du véhicule, qui se réfère aux données techniques du véhicule, devrait uniquement contenir des données techniques sur un véhicule ainsi que des données sur son détenteur (lequel n'est pas nécessairement titulaire d'un permis A limité). Il ne devrait pas contenir des dérogations au droit de conduire d'autant plus que la catégorie du permis de conduire n'est pas systématiquement contrôlée à l'immatriculation du véhicule.

La volonté de maintenir un droit acquis sur ces véhicules et permettre leur conduire avec un permis de la catégorie A limitée jusqu'à leur destruction peut être acceptée pour autant que le permis de circulation contienne uniquement des données sur le véhicule : dès lors, le permis de circulation devrait contenir la mention du rapport poids en ordre de marche/puissance au champ 78 **ET** la mention du rapport poids à vide/puissance selon l'ancien droit dans une annexe ; de plus, une disposition transitoire spécifique pour le droit de conduire ces véhicules avec un permis A limité devrait être introduite. Cela permettra à l'ensemble des conducteurs et élèves conducteurs de conduire ces véhicules.

Enfin, pour éviter des erreurs lors de l'introduction de cette annexe, la Confédération, via SIAC, devra informer les autorités d'immatriculation des véhicules concernés par ce changement de calcul et permettre ainsi l'ajout d'une mention.

11. Approuvez-vous la modification de l'annexe 12, ch. V, catégorie A, P-OAC ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV)

12. Acceptez-vous que les voitures de tourisme visées à l'art. 11, al. 2, let. a, OETV (soit la majorité des véhicules de la catégorie M₁) qui sont neuves et complètes puissent faire l'objet d'une immatriculation purement administrative ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Cela étant, les véhicules N1 doivent également être introduits et pouvoir faire l'objet d'un contrôle administratif sur la base d'un eCoc.

D'autant plus que l'un des motifs mentionnés dans le rapport pour exclure ces véhicules (p. 19 - inscription du chiffre 243 - charges par essieu) ne devrait plus exister, une révision des directives asa n°6 étant prévues notamment pour abolir cette obligation pour les véhicules N1.

Par ailleurs, il est impératif d'adapter par exemple les formes de carrosserie au droit de l'Union européenne, et de pouvoir lors du contrôle administratif sur la base d'un eCOC modifier cet élément et/ou compléter des champ (comme c'est le cas pour certains M1). Ce qui précède impliquerait que les catégories N1 neuves et complètes pourraient aussi faire l'objet d'un contrôle administratif sur la base d'un eCOC

13. Acceptez-vous que seuls les voitures automobiles légères, les remorques dont le poids total ne dépasse pas 3,50 t, les motocycles, les quadricycles légers à moteur, les quadricycles à moteur et les tricycles à moteur neufs et complets puissent encore faire l'objet d'une immatriculation purement administrative s'il existe une réception par type ou une fiche de données pour ces véhicules ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

14. Acceptez-vous que tous les autres genres de véhicules qui ne peuvent faire l'objet d'une immatriculation administrative doivent toujours être soumis, conformément à l'art. 30 P-OETV, à un contrôle d'identification, à un contrôle de fonctionnement ou à un examen technique approfondi auprès du service cantonal des automobiles ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Cela étant, les articles 30 et suivants mentionnent une suite de divers types de procédures et contrôles (administratif, identification, de fonctionnement, approfondi, avant immatriculation, subséquent, de composants, de modifications, vhc neufs, vhc pas neufs, etc.) qui sont d'une grande complexité et qui dépendent en plus de leur genre de véhicule et des documents disponibles (CoC, eCoC, fiche de données, données électroniques). Un travail de simplification, regroupement et ordonnancement de ces art. doit être réalisé. Une révision complète des dits articles paraîtrait plus adéquate pour permettre aux services des automobiles de mieux appliquer ces différents contrôles, etc. En effet, les art. 30 à 32 avec leurs cascades d'alinéas, chiffres et lettres respectifs ne

permettent plus une compréhension claire et sans équivoque du traitement à réserver à un véhicule donné.

15. Acceptez-vous que le contrôle garage visé à l'art. 32, al. 1, P-OETV soit limité aux véhicules neufs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance sur le système d'information relatif à l'admission à la circulation (OSIAC)

16. Acceptez-vous que l'OFROU tienne continuellement une liste publique contenant, pour chaque véhicule qui dispose d'un jeu de données électronique au sens de l'art. 72b, al. 1 et 3, P-OAC, une fiche de données électronique consultable à partir du numéro de matricule ainsi que des données concernant le véhicule et parfois des données personnelles sur les importateurs et les constructeurs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Mise en œuvre de la motion Darbellay

17. Approuvez-vous la mise en œuvre prévue de la motion Darbellay, à savoir que seuls des véhicules neufs et complets au sens de l'art. 30, al. 1 et 2, P-OETV pourront faire l'objet d'une immatriculation administrative ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

cf. question 12. Les véhicules N1 doivent être ajoutés.

Mise en œuvre de la motion Reimann

18. Approuvez-vous la mise en œuvre de la motion Reimann, à savoir l'abolition du timbre de contrôle sur le rapport d'expertise 13.20A ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

GS/UVEK
01. Nov. 2024
Nr.

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Notre réf. FF/SCN/BA
Date 30 octobre 2024

Nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais a pris connaissance, avec intérêt, du projet de révision susmentionné et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais soutient majoritairement les modifications proposées. La position détaillée du Canton du Valais ainsi que les diverses remarques figurent dans le questionnaire annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat
Le Président
Franz Ruppen



La Chancelière
Monique Albrecht

Annexe questionnaire relatif à la révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière :
ouverture de la procédure de consultation

Copie à tg_sekretariat@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Canton du Valais

Place de la Planta 3, Palais du Gouvernement

1950 Sion

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au 14 novembre 2024 à l'adresse suivante : tg_sekretariat@astra.admin.ch

Questions

Nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière

Révision partielle de l'ordonnance sur la réception par type des véhicules routiers (ORT)

1. Acceptez-vous qu'une réception par type ou une fiche de données puisse toujours, sur demande, être établie pour des véhicules dispensés de la réception par type ? (art. 4, al. 4, P-ORT)

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

En principe, oui, mais :

- De notre point de vue, l'art. 4, al. 1 devrait impérativement contenir les éléments suivants :

Les véhicules et les châssis importés pour un usage personnel sont dispensés de la réception par type s'ils sont immatriculés au nom de la personne assujettie à la douane pendant les six premiers mois.

Il est logique que les véhicules destinés à un usage personnel ne soient pas importés en CH pour des valeurs commerciales. En outre, le législateur a prévu à l'art. 4 al. 2 (nouveau) ORT que les véhicules disposant d'un CoC ne doivent pas établir de réception par type.

- Par ailleurs, il est prévu d'ajouter à l'annexe 1, chiffre 1.2, sur les chariots de travail ≤ 10 km/h. Cette inscription permettrait de supprimer l'obligation de réception par type pour ces véhicules. La solution actuelle (pas de permis de circulation ni de plaque de contrôle mais les véhicules doivent être contrôlés par l'office de la circulation routière (remplissage du 13.20A)) n'est pas satisfaisante et ne fait que décharger le détenteur du véhicule mais pas les autorités d'immatriculation.

Révision partielle de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFROU (OEmol-OFROU)

2. Acceptez-vous que le ch. 3.1.6 (Accès aux données suisses du sous-système SIAC-Personnes reprises dans le sous-système SIAC-Analyse, pour une durée d'un an, par accès) soit abrogé ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

3. Acceptez-vous que les montants des émoluments visés aux ch. 3.1.8.1, 3.1.8.2 et 3.1.8.3 correspondent à ceux fixés jusqu'ici pour les timbres de contrôle ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

3.1.8.3 ces véhicules ne sont pas encore gérés dans SIAC

4. Acceptez-vous que l'OFROU procède au traitement électronique de certificats de conformité sur support papier moyennant un émolument compris entre 60 et 90 francs selon le ch. 3.1.8.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Oui, s'il n'est pas possible de renoncer à cette taxe et si l'encaissement n'est pas imposé aux services des automobiles. L'émolument ne devrait pas dissuader la clientèle d'envoyer des certificats de conformité à l'OFROU pour traitement.

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC)

5. Acceptez-vous que la méthode de calcul du rapport puissance-poids des motocycles déjà utilisée aujourd'hui par la majorité des autorités d'exécution cantonales soit intégrée dans l'OAC (art. 15, al. 2, et 20a, al. 2, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Selon le rapport explicatif, l'inscription de la case 78 du permis de circulation devrait être adaptée au moment de l'entrée en vigueur. Cela ne peut pas signifier que tous les cantons détruisent tous les anciens stocks de permis de circulation - uniquement pour 1500 motos - et que les cantons disposent d'une nouvelle grande réserve de permis de circulation à partir de la date d'introduction. Tous les cantons qui calculent selon la méthode proposée ont en effet besoin depuis des années du permis de circulation actuel. L'OFROU doit établir une nouvelle prescription pour le permis de circulation, qui ne devra être prise en compte que lors de la nouvelle commande des permis. Il convient en outre de noter que le poids à vide (art. 7 OETV) ne correspond pas nécessairement au poids en ordre de marche (art. 136 OETV). Le facteur déterminant est le poids du véhicule, généralement inconnu.

6. L'art. 72a, al. 1, P-OAC prévoit une obligation de communiquer applicable aux véhicules soumis à l'ordonnance sur le CO₂ (voitures de tourisme, véhicules utilitaires légers). D'une part, la communication des données concernant l'importation et la construction sert à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ et, d'autre part, elle déclenche l'obtention d'un eCoC via EUCARIS. Acceptez-vous que l'OFROU puisse étendre cette procédure de notification à d'autres genres de véhicules lorsque des eCoC seront disponibles pour ceux-ci ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

7. Acceptez-vous sur le principe que l'OFROU se charge du traitement et de la préparation de données concernant des véhicules individuels issues de certificats de conformité européens sous forme électronique ou parfois sur support papier, sachant que ces tâches incombent jusqu'à présent aux services cantonaux des automobiles ? (Attention : l'immatriculation demeure du ressort des services des automobiles).

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Il est important pour les services des automobiles que toutes les données puissent être consultées.

8. Quelle option vous semble la plus réalisable ?

a) Les données d'un certificat de conformité européen sur support papier au sens de l'art. 36 du règlement (UE) 2018/858 concernant des véhicules soumis à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ (voitures de tourisme et véhicules utilitaires légers) continuent d'être saisies par le service des automobiles avant d'être transmises à l'OFROU.

b) Les données d'un certificat de conformité européen sur support papier au sens de l'art. 36 du règlement (UE) 2018/858 concernant des véhicules soumis à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ (voitures de tourisme et véhicules utilitaires légers) sont désormais saisies par l'OFROU, ce qui nécessite que ce document lui soit remis. L'OFROU établit ensuite une fiche de données électronique.

a) b) Sans avis / non concerné

Remarques :

C'est de toute façon déjà le cas aujourd'hui pour l'exécution du CO₂.

9. Approuvez-vous l'énumération des personnes autorisées à remplir les rapports d'expertise qui figure à l'art. 75, al. 1 et 2, P-OAC ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Oui, mais pour les véhicules complets N1, le rapport de contrôle devrait également pouvoir être rempli par le constructeur/importateur (let. a). Pour les données électroniques, il faut éventuellement prévoir une nouvelle forme de carrosserie.

L'art. 30 OETV devrait également être adapté à cet égard.

10. Approuvez-vous la disposition transitoire figurant à l'art. 151q P-OAC ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Le droit transitoire selon l'art. 151q est bon, mais la décision d'exception correspondante (nouveau code dans le permis de circulation) devrait également être déjà déposée par l'OFROU dans SIAC.

Selon l'OFROU, environ 1'500 motos (0,367%) sont concernées dans toute la Suisse. C'est précisément pour ces véhicules que l'autorisation correspondante doit être enregistrée dans SAIC dès l'application du nouveau droit.

Lors de l'impression d'un nouveau permis de circulation (changement de domicile, vente, etc.), l'autorisation correspondante serait alors automatiquement enregistrée dans le permis, en plus du nouveau rapport poids/puissance.

Si, comme proposé dans la consultation, l'autorisation n'est pas gérée de manière centralisée mais au niveau cantonal, l'inscription ne peut pas être garantie lors de l'immatriculation cantonale. Des réclamations de clients correspondantes sont prévisibles.

Le travail de contrôle supplémentaire serait considérable (contrôle manuel de 100% de tous les motocycles de moins de 35 kW au lieu de l'inscription de 0,367% des motocycles) à chaque fois qu'un nouveau permis est imprimé par le service des automobiles compétent. Les collaborateurs travaillant au quotidien au guichet ne sont pas en mesure de juger si l'inscription doit être faite ou non. En cas de changement de canton, il n'est pas possible de déterminer, sur la base d'un permis de circulation établi hors canton, quelle méthode de calcul a été appliquée.

Une alternative serait que les cantons compétents pour les véhicules concernés (1500 au total) adaptent/corrigent une fois leur permis de circulation et procèdent à l'inscription technique. Ce serait une solution bien plus pratique. Ces inscriptions seraient alors également reprises par le nouveau canton en cas de changement de canton.

Pour uniformiser les inscriptions dans le permis de circulation, il faut prévoir un nouveau chiffre dans la directive 6 de l'asa.

De plus, le permis de conduire ne prévoit pas d'autorisation pour la conduite du véhicule avec une catégorie de permis de conduire. Il faudrait donc procéder à une inscription technique sur le mode de calcul du rapport entre la puissance et le poids. (p. ex. code XY : mode de calcul du rapport puissance/poids modifié, selon le mode de calcul précédent =0,18 kw/kg).

De plus, la formulation concernant l'autorisation de conduire n'est pas suffisante. Nous sommes d'avis que c'est la date d'examen et non la date de délivrance du permis de conduire qui devrait être déterminante pour bénéficier des dispositions transitoires.

11. Approuvez-vous la modification de l'annexe 12, ch. V, catégorie A, P-OAC ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV)

12. Acceptez-vous que les voitures de tourisme visées à l'art. 11, al. 2, let. a, OETV (soit la majorité des véhicules de la catégorie M₁) qui sont neuves et complètes puissent faire l'objet d'une immatriculation purement administrative ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Oui mais en plus, un contrôle administratif doit aussi être accepté pour les camionnettes complètes (N1) et les minibus (M2) sans modifications/aménagements.

Voir également les remarques relatives à la question 14.

13. Acceptez-vous que seuls les voitures automobiles légères, les remorques dont le poids total ne dépasse pas 3,50 t, les motocycles, les quadricycles légers à moteur, les quadricycles à moteur et les tricycles à moteur neufs et complets puissent encore faire l'objet d'une immatriculation purement administrative s'il existe une réception par type ou une fiche de données pour ces véhicules ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Oui mais en plus, un contrôle administratif doit aussi être accepté pour les camionnettes complètes (N1) et les minibus (M2) sans modifications/aménagements.

Voir également les remarques relatives à la question 14.

Pour les remorques jusqu'à 3,50 t, il faudrait encore renoncer au chiffre 185, car toutes les indications figurent également sur la plaque du constructeur et sur le timon.

14. Acceptez-vous que tous les autres genres de véhicules qui ne peuvent faire l'objet d'une immatriculation administrative doivent toujours être soumis, conformément à l'art. 30 P-OETV, à un contrôle d'identification, à un contrôle de fonctionnement ou à un examen technique approfondi auprès du service cantonal des automobiles ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

L'art. 30 OETV (contrôle administratif) mentionne désormais explicitement les voitures de tourisme. Dans les explications, il est indiqué que les voitures

de livraison ne peuvent pas faire l'objet d'un contrôle administratif. En effet, le chiffre 243 doit encore être inscrit. C'est précisément ce chiffre qui a été modifié le 27.08.24 à l'occasion de la réunion de la KT, de sorte que les voitures de livraison n'ont plus besoin de cette inscription. Nous proposons que l'examen admin. soit également appliqué aux camionnettes neuves et complètes. (art. 30, al. 1, compléter par : ... sont ainsi que pour les voitures de livraison selon l'article 11, paragraphe 2, lettre e, est ...). La raison exposée dans les explications devient obsolète avec l'obligation de ne plus inscrire le chiffre 243. Il s'ensuit éventuellement des adaptations dans les art. 30a-c . En outre, il ne doit pas y avoir d'inégalité de traitement entre les véhicules dotés d'un eCoC et ceux dotés d'un papier. (Voir art. 30a, al. 1, let. a et b.).

15. Acceptez-vous que le contrôle garage visé à l'art. 32, al. 1, P-OETV soit limité aux véhicules neufs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :
Oui, c'est déjà le cas aujourd'hui avec la directive 13 de l'asa. En outre, le contrôle d'identification devrait également pouvoir être délégué.
(Nous partons du principe que le choix « A » signifie OUI).

Révision partielle de l'ordonnance sur le système d'information relatif à l'admission à la circulation (OSIAC)

16. Acceptez-vous que l'OFROU tienne continuellement une liste publique contenant, pour chaque véhicule qui dispose d'un jeu de données électronique au sens de l'art. 72b, al. 1 et 3, P-OAC, une fiche de données électronique consultable à partir du numéro de matricule ainsi que des données concernant le véhicule et parfois des données personnelles sur les importateurs et les constructeurs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Mise en œuvre de la motion Darbellay

17. Approuvez-vous la mise en œuvre prévue de la motion Darbellay, à savoir que seuls des véhicules neufs et complets au sens de l'art. 30, al. 1 et 2, P-OETV pourront faire l'objet d'une immatriculation administrative ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Prendre en compte la réponse à la question 14

Mise en œuvre de la motion Reimann

18. Approuvez-vous la mise en œuvre de la motion Reimann, à savoir l'abolition du timbre de contrôle sur le rapport d'expertise 13.20A ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :



Genève, le 13 novembre 2024

Le Conseil d'Etat

4693-2024

GS/UEK
14. Nov. 2024
Nr. _____

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral nord
3003 Berne

Concerne : nouveau régime d'admission des véhicules NRAV – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 14 août 2024, par lequel vous nous invitez à prendre position sur la révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière, a retenu notre meilleure attention.

Après examen de la consultation soumise, notre Conseil salue les propositions présentées, qui, dans l'ensemble, visent à faciliter l'admission des véhicules en Suisse, en particulier grâce à la modernisation des documents officiels par des solutions numériques. Cependant, notre Conseil tient à formuler certaines observations à l'égard de ces propositions (cf. annexe).

Il est essentiel de rappeler que les solutions envisagées doivent impérativement être intégrées au système de base de données unique de la Confédération, le "SIAC", et que les données fournies soient strictement conformes aux exigences réglementaires. En outre, il convient de s'assurer que les informations figurant sur un permis de circulation ne mentionnent pas de détails propres au détenteur en tant que conducteur.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous prêterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :


Nathalie Fontanet

Annexe : Questionnaire de la consultation

Copie à : tq_sekretariat@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Conseil d'État du Canton de Genève

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (document Word et PDF) d'ici au 14 novembre 2024 à l'adresse suivante : tg_sekretariat@astra.admin.ch

Questions

Nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière

Révision partielle de l'ordonnance sur la réception par type des véhicules routiers (ORT)

1. Acceptez-vous qu'une réception par type ou une fiche de données puisse toujours, sur demande, être établie pour des véhicules dispensés de la réception par type ? (art. 4, al. 4, P-ORT)

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFROU (OEmol-OFROU)

2. Acceptez-vous que le ch. 3.1.6 (Accès aux données suisses du sous-système SIAC-Personnes reprises dans le sous-système SIAC-Analyse, pour une durée d'un an, par accès) soit abrogé ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

3. Acceptez-vous que les montants des émoluments visés aux ch. 3.1.8.1, 3.1.8.2 et 3.1.8.3 correspondent à ceux fixés jusqu'ici pour les timbres de contrôle ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

4. Acceptez-vous que l'OFROU procède au traitement électronique de certificats de conformité sur support papier moyennant un émolument compris entre 60 et 90 francs selon le ch. 3.1.8.4 ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC)

5. Acceptez-vous que la méthode de calcul du rapport puissance-poids des motocycles déjà utilisée aujourd'hui par la majorité des autorités d'exécution cantonales soit intégrée dans l'OAC (art. 15, al. 2, et 20a, al. 2, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Il s'agit d'une adaptation au droit de l'UE nécessaire. Toutefois, il est indispensable que les informations utiles à ce calcul - effectué par les fournisseurs de service - soient disponibles dans SIAC.

6. L'art. 72a, al. 1, P-OAC prévoit une obligation de communiquer applicable aux véhicules soumis à l'ordonnance sur le CO₂ (voitures de tourisme, véhicules utilitaires légers). D'une part, la communication des données concernant l'importation et la construction sert à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ et, d'autre part, elle déclenche l'obtention d'un eCoC via EUCARIS. Acceptez-vous que l'OFROU puisse étendre cette procédure de notification à d'autres genres de véhicules lorsque des eCoC seront disponibles pour ceux-ci ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Le respect des exigences en matière d'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ est introduit à l'art. 71 comme condition supplémentaire pour l'immatriculation des véhicules : selon le rapport, une attestation doit être délivrée et le véhicule peut être admis à la circulation qu'après obtention de cette attestation. L'art. 72a prévoit l'obligation d'annonce et l'art. 72b précise que, lorsque des données sont communiquées par voie électronique conformément à l'art. 72a, l'OFROU obtient via une base de données européenne centralisée ou une autorité étrangère compétente un certificat de conformité européen électronique au sens de l'art. 37 du règlement (UE) 2018/85814 et crée, à partir de celui-ci et des données communiquées, un jeu de données électroniques concernant un véhicule individuel (art. 30 ss OETV) dans le système d'information relatif à l'admission à la circulation (SIAC).

L'OFROU devra déterminer si l'autorité cantonale d'immatriculation devra être en possession d'une attestation spécifique (ce qui impliquera un contrôle supplémentaire) ou si le fait qu'un eCOC ou un jeu de données soient accessibles dans SIAC confirmera que le véhicule peut être admis au sens de l'art. 71 al. 1 let. f.

7. Acceptez-vous sur le principe que l'OFROU se charge du traitement et de la préparation de données concernant des véhicules individuels issues de certificats de conformité européens sous forme électronique ou parfois sur support papier, sachant que ces tâches incombaient jusqu'à présent aux services cantonaux des automobiles ? (Attention : l'immatriculation demeure du ressort des services des automobiles).

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Le rapport explicatif indique une annonce quand il n'existe ni eCOC ni COC: Dans un tel cas, il est indispensable que les données saisies par l'OFROU en matière de CO₂ et annoncées à l'OFEN soient conformes, d'autant plus que les données du CO₂ sont reprises pour le calcul de la taxe automobile genevoise. L'OCV va donc se référer aux données enregistrées par l'OFROU.

8. Quelle option vous semble la plus réalisable ?

a) Les données d'un certificat de conformité européen sur support papier au sens de l'art. 36 du règlement (UE) 2018/858 concernant des véhicules soumis à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ (voitures de tourisme et véhicules utilitaires légers) continuent d'être saisies par le service des automobiles avant d'être transmises à l'OFROU.

b) Les données d'un certificat de conformité européen sur support papier au sens de l'art. 36 du règlement (UE) 2018/858 concernant des véhicules soumis à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO₂ (voitures de tourisme et véhicules utilitaires légers) sont désormais saisies par l'OFROU, ce qui nécessite que ce document lui soit remis. L'OFROU établit ensuite une fiche de données électronique.

a) b) Sans avis / non concerné

Remarques :

La variante b) semble plus efficiente.

9. Approuvez-vous l'énumération des personnes autorisées à remplir les rapports d'expertise qui figure à l'art. 75, al. 1 et 2, P-OAC ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

10. Approuvez-vous la disposition transitoire figurant à l'art. 151q P-OAC ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

L'art. 151q al. 1 tel que rédigé implique que, tant que le véhicule est en circulation (jusqu'à sa destruction) avec un rapport puissance-poids en ordre de marche supérieur à 0,20kW/kg lié au changement législatif, il pourra toujours être conduit par un titulaire d'un permis de la catégorie A limitée. Cette dérogation n'est donc pas limitée uniquement au détenteur actuel du véhicule qui a acquis celui-ci pour le conduire avec un permis de la

catégorie A limitée (et qui ne pourrait donc plus conduire son véhicule suite au changement de calcul) mais à l'ensemble des conducteurs qui disposent d'un permis de la catégorie A limitée et qui pourraient être amenés à conduire un de ces véhicules.

Dès lors, il paraît plus judicieux de prévoir une autorisation spécifique pour les titulaires d'un permis de la catégorie A limité de conduire un tel véhicule (à l'instar d'autres dispositions transitoires de l'OAC qui maintiennent des autorisations de conduire malgré un changement législatif) et pas d'introduire une dérogation à une catégorie de permis de conduire dans un permis de circulation du véhicule qui contient des données techniques sur le véhicule.

Le permis de circulation du véhicule, qui se réfère aux données techniques du véhicule, devrait uniquement contenir des données techniques sur un véhicule ainsi que des données sur son détenteur (lequel n'est pas nécessairement titulaire d'un permis A limité). Il ne devrait pas contenir des dérogations au droit de conduire d'autant plus que la catégorie du permis de conduire n'est pas systématiquement contrôlée à l'immatriculation du véhicule.

La volonté de maintenir un droit acquis sur ces véhicules et permettre leur conduire avec un permis de la catégorie A limitée jusqu'à leur destruction peut être acceptée pour autant que le permis de circulation contienne uniquement des données sur le véhicule : dès lors, le permis de circulation devrait contenir la mention du rapport poids en ordre de marche/puissance au champ 78 **ET** la mention du rapport poids à vide/puissance selon l'ancien droit dans une annexe ; de plus, une disposition transitoire spécifique pour le droit de conduire ces véhicules avec un permis A limité devrait être introduite. Cela permettra à l'ensemble des conducteurs et élèves conducteurs de conduire ces véhicules.

Enfin, pour éviter des erreurs lors de l'introduction de cette annexe, la Confédération, via SIAC, devra informer les autorités d'immatriculation des véhicules concernés par ce changement de calcul et permettre ainsi l'ajout d'une mention.

11. Approuvez-vous la modification de l'annexe 12, ch. V, catégorie A, P-OAC ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV)

12. Acceptez-vous que les voitures de tourisme visées à l'art. 11, al. 2, let. a, OETV (soit la majorité des véhicules de la catégorie M₁) qui sont neuves et complètes puissent faire l'objet d'une immatriculation purement administrative ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Cela étant, les véhicules N1 doivent également être introduits et pouvoir faire l'objet d'un contrôle administratif sur la base d'un eCoc.

D'autant plus que l'un des motifs mentionnés dans le rapport pour exclure ces véhicules (p. 19 - inscription du chiffre 243 - charges par essieu) ne devrait plus exister, une révision des directives asa n°6 étant prévues notamment pour abolir cette obligation pour les véhicules N1.

Par ailleurs, il est impératif d'adapter par exemple les formes de carrosserie au droit de l'Union européenne, et de pouvoir lors du contrôle administratif sur la base d'un eCOC modifier cet élément et/ou compléter des champ (comme c'est le cas pour certains M1). Ce qui précède impliquerait que les catégories N1 neuves et complètes pourraient aussi faire l'objet d'un contrôle administratif sur la base d'un eCOC

13. Acceptez-vous que seuls les voitures automobiles légères, les remorques dont le poids total ne dépasse pas 3,50 t, les motocycles, les quadricycles légers à moteur, les quadricycles à moteur et les tricycles à moteur neufs et complets puissent encore faire l'objet d'une immatriculation purement administrative s'il existe une réception par type ou une fiche de données pour ces véhicules ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

14. Acceptez-vous que tous les autres genres de véhicules qui ne peuvent faire l'objet d'une immatriculation administrative doivent toujours être soumis, conformément à l'art. 30 P-OETV, à un contrôle d'identification, à un contrôle de fonctionnement ou à un examen technique approfondi auprès du service cantonal des automobiles ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Cela étant, les articles 30 et suivants mentionnent une suite de divers types de procédures et contrôles (administratif, identification, de fonctionnement, approfondi, avant immatriculation, subséquent, de composants, de modifications, vhc neufs, vhc pas neufs, etc.) qui sont d'une grande complexité et qui dépendent en plus de leur genre de véhicule et des documents disponibles (CoC, eCoC, fiche de données, données électroniques). Un travail de simplification, regroupement et ordonnancement de ces art. doit être réalisé. Une révision complète des dits articles paraîtrait plus adéquate pour permettre aux services des automobiles de mieux appliquer ces différents contrôles, etc. En effet, les art. 30 à 32 avec leurs cascades d'alinéas, chiffres et lettres respectifs ne

permettent plus une compréhension claire et sans équivoque du traitement à réserver à un véhicule donné.

15. Acceptez-vous que le contrôle garage visé à l'art. 32, al. 1, P-OETV soit limité aux véhicules neufs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Révision partielle de l'ordonnance sur le système d'information relatif à l'admission à la circulation (OSIAC)

16. Acceptez-vous que l'OFROU tienne continuellement une liste publique contenant, pour chaque véhicule qui dispose d'un jeu de données électronique au sens de l'art. 72b, al. 1 et 3, P-OAC, une fiche de données électronique consultable à partir du numéro de matricule ainsi que des données concernant le véhicule et parfois des données personnelles sur les importateurs et les constructeurs ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

Ceci est important afin que le détenteur d'une voiture puisse connaître la valeur de CO2 de leurs voitures (ne figure pas sur le permis de circulation), dans le cadre de l'imposition des voitures de tourisme.

Mise en œuvre de la motion Darbellay

17. Approuvez-vous la mise en œuvre prévue de la motion Darbellay, à savoir que seuls des véhicules neufs et complets au sens de l'art. 30, al. 1 et 2, P-OETV pourront faire l'objet d'une immatriculation administrative ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques :

cf. question 12. Les véhicules N1 doivent être ajoutés.

Mise en œuvre de la motion Reimann

18. Approuvez-vous la mise en œuvre de la motion Reimann, à savoir l'abolition du timbre de contrôle sur le rapport d'expertise 13.20A ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques :

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch), Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	République et canton de Genève
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rue de l'Hôtel-de-Ville 14, 1204 Genève
Kontaktperson Vorname	Didier
Kontaktperson Name	Leibzig
Telefonnummer (Rückfragen)	+41223883005
Eingereicht am	14.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Fragebogen zur Vernehmlassung
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Il s'agit d'une adaptation au droit de l'UE nécessaire. Toutefois, il est indispensable que les informations utiles à ce calcul - effectué par les fournisseurs de service - soient disponibles dans SIAC.
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Le respect des exigences en matière d'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO2 est introduit à l'art. 71 comme condition supplémentaire pour l'immatriculation des véhicules : selon le rapport, une attestation doit être délivrée et le véhicule peut être admis à la circulation qu'après obtention de cette attestation. L'art. 72a prévoit l'obligation d'annonce et l'art. 72b précise que, lorsque des données sont communiquées par voie électronique conformément à l'art. 72a, l'OFROU obtient via une base de données européenne centralisée ou une autorité étrangère compétente un certificat de conformité européen électronique au sens de l'art. 37 du règlement (UE) 2018/85814 et crée, à partir de celui-ci et des données communiquées, un jeu de données électroniques concernant un véhicule individuel (art. 30 ss OETV) dans le système d'information relatif à l'admission à la circulation (SIAC).</p> <p>L'OFROU devra déterminer si l'autorité cantonale d'immatriculation devra être en possession d'une attestation spécifique (ce qui impliquera un contrôle supplémentaire) ou si le fait qu'un eCOC ou un jeu de données soient accessibles dans SIAC confirmera que le véhicule peut être admis au sens de l'art. 71 al. 1 let. f.</p>
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Le rapport explicatif indique une annonce quand il n'existe ni eCOC ni COC: Dans un tel cas, il est indispensable que les données saisies par l'OFROU en matière de CO2 et annoncées à l'OFEN soient conformes, d'autant plus que les données du CO2 sont reprises pour le calcul de la taxe automobile genevoise. L'OCV va donc se référer aux données enregistrées par l'OFROU.
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Les données d'un certificat de conformité européen sur support papier au sens de l'art. 36 du règlement (UE) 2018/858 concernant des véhicules soumis à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO2 (voitures de tourisme et véhicules utilitaires légers) continuent d'être saisies par le service des automobiles avant d'être transmises à l'OFROU.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	La variante b) semble plus efficiente.
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Approuvez-vous la disposition transitoire figurant à l'art. 151q P-OAC ?
Begründung	<p>Remarques :</p> <p>L'art. 151q al. 1 tel que rédigé implique que, tant que le véhicule est en circulation (jusqu'à sa destruction) avec un rapport puissance-poids en ordre de marche supérieur à 0,20kW/kg lié au changement législatif, il pourra toujours être conduit par un titulaire d'un permis de la catégorie A limitée. Cette dérogation n'est donc pas limitée uniquement au détenteur actuel du véhicule qui a acquis celui-ci pour le conduire avec un permis de la catégorie A limitée (et qui ne pourrait donc plus conduire son véhicule suite au changement de calcul) mais à l'ensemble des conducteurs qui disposent d'un permis de la catégorie A limitée et qui pourraient être amenés à conduire un de ces véhicules.</p> <p>Dès lors, il paraît plus judicieux de prévoir une autorisation spécifique pour les titulaires d'un permis de la catégorie A limité de conduire un tel véhicule (à l'instar d'autres dispositions transitoires de l'OAC qui maintiennent des autorisations de conduire malgré un changement législatif) et pas d'introduire une dérogation à une catégorie de permis de conduire dans un permis de circulation du véhicule qui contient des données techniques sur le véhicule.</p> <p>Le permis de circulation du véhicule, qui se réfère aux données techniques du véhicule, devrait uniquement contenir des données techniques sur un véhicule ainsi que des données sur son détenteur (lequel n'est pas nécessairement titulaire d'un permis A limité). Il ne devrait pas contenir des dérogations au droit de conduire d'autant plus que la catégorie du permis de conduire n'est pas systématiquement contrôlée à l'immatriculation du véhicule.</p> <p>La volonté de maintenir un droit acquis sur ces véhicules et permettre leur conduire avec un permis de la catégorie A limitée jusqu'à leur destruction peut être acceptée pour autant que le permis de circulation contienne uniquement des données sur le véhicule : dès lors, le permis de circulation devrait contenir la mention du rapport poids en ordre de marche/puissance au champ 78 ET la mention du rapport poids à vide/puissance selon l'ancien droit dans une annexe ; de plus, une disposition transitoire spécifique pour le droit de conduire ces véhicules avec un permis A limité devrait être introduite. Cela permettra à l'ensemble des conducteurs et élèves conducteurs de conduire ces véhicules.</p> <p>Enfin, pour éviter des erreurs lors de l'introduction de cette annexe, la Confédération, via SIAC, devra informer les autorités d'immatriculation des véhicules concernés par ce changement de calcul et permettre ainsi l'ajout d'une mention.</p>
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Cela étant, les véhicules N1 doivent également être introduits et pouvoir faire l'objet d'un contrôle administratif sur la base d'un eCoc.</p> <p>D'autant plus que l'un des motifs mentionnés dans le rapport pour exclure ces véhicules (p. 19 - inscription du chiffre 243 - charges par essieu) ne devrait plus exister, une révision des directives asa n°6 étant prévues notamment pour abolir cette obligation pour les véhicules N1.</p> <p>Par ailleurs, il est impératif d'adapter par exemple les formes de carrosserie au droit de l'Union européenne, et de pouvoir lors du contrôle administratif sur la base d'un eCOC modifier cet élément et/ou compléter des champ (comme c'est le cas pour certains M1). Ce qui précède impliquerait que les catégories N1 neuves et complètes pourraient aussi faire l'objet d'un contrôle administratif sur la base d'un eCOC</p>
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Cela étant, les articles 30 et suivants mentionnent une suite de divers types de procédures et contrôles (administratif, identification, de fonctionnement, approfondi, avant immatriculation, subséquent, de composants, de modifications, vhc neufs, vhc pas neufs, etc.) qui sont d'une grande complexité et qui dépendent en plus de leur genre de véhicule et des documents disponibles (CoC, eCoC, fiche de données, données électroniques). Un travail de simplification, regroupement et ordonnancement de ces art. doit être réalisé. Une révision complète des dits articles paraîtrait plus adéquate pour permettre aux services des automobiles de mieux appliquer ces différents contrôles, etc. En effet, les art. 30 à 32 avec leurs cascades d'alinéas, chiffres et lettres respectifs ne permettent plus une compréhension claire et sans équivoque du traitement à réserver à un véhicule donné.</p>
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ceci est important afin que le détenteur d'une voiture puisse connaître la valeur de CO2 de leurs voitures (ne figure pas sur le permis de circulation), dans le cadre de l'imposition des voitures de tourisme.
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	cf. question 12. Les véhicules N1 doivent être ajoutés.
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Delémont, le 29 octobre 2024

Consultation relative au nouveau régime d'admission des véhicules - révision partielle de 5 ordonnances relevant du droit de la circulation routière

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

Il vous transmet, en annexe, le catalogue de questions rempli sur le nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de 5 ordonnances relevant du droit de la circulation routière.

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Annexe : ment.

Envoi par la poste et par courriel (en format PDF et Word) à l'adresse
tg_sekretariat@astra.admin.ch



Résumé de la réponse soumise

Aperçu

Projet de consultation	Nouveau régime d'admission des véhicules NRAV – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière
Délai de soumission	14.11.2024
Ouverture	14.08.2024
Département compétent	Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Service fédéral compétent	Office fédéral des routes OFROU (OFROU)
Organisation compétente	Admission des véhicules à la circulation
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Page du projet	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Personne de contact	Anton Keller
Téléphone	+41 58 463 41 27

Coordonnées de l'organisation qui soumet l'avis

Nom (entreprise/organisation)	Hôtel du Gouvernement de la République et Canton du Jura
Abréviation	--
Organisme responsable	Office des véhicules, Route de la Communance 45, 2800 Delémont
Adresse	2, Rue de l'Hôpital, 2800 Delémont
Personne de contact Prénom	Karine
Personne de contact Nom	Marti
Adresse e-mail	nuria.ferreiro@jura.ch
Numéro de téléphone (questions)	+41324207120
Soumis le	--
Affiliation au groupe	OTHER
Autre appartenance à un groupe	--



Avis général

Décret	URI Fedlex	Réponse à l'ensemble du projet	Rais on	Pièce jointe (*)
Questionnaire NRAV	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1	--	--	
Ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1	Avis favorable	--	
Ordonnance réglant l'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1	Avis favorable	--	
Ordonnance sur la réception par type des véhicules routiers	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1	Avis favorable	--	
Ordonnance régissant les émoluments de l'Office fédéral des routes	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1	Avis favorable	--	
Ordonnance sur le système d'information relatif à l'admission à la circulation	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1	Avis favorable	--	

Réponse au décret: Questionnaire NRAV

Titre	Réponse à la disposition	Adaptations/contre-proposition	J	A
			u s t i f i c a t i o n	P i è c e j o i n t e (*)
Nouveau régime d'admission des véhicules – révision partielle de cinq ordonnances relevant du droit de la circulation routière	Avis favorable	--	--	
Question sur la révision partielle de l'ordonnance sur la réception par type des véhicules routiers (ORT)	Avis favorable	--	--	
Question sur la révision partielle de l'ordonnance sur les émoluments de l'OFROU (OEmol-OFROU)	Avis favorable	--	--	
Question 1 – Révision partielle OEmol-OFROU	Avis favorable	--	--	
Question 2 – Révision partielle OEmol-OFROU	Avis favorable	--	--	
Question 3 – Révision partielle OEmol-OFROU	Avis favorable	--	--	
Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC)	Avis favorable	--	--	
Question 1 – Révision partielle OAC	Avis favorable	--	--	
Question 2 – Révision partielle OAC	Avis favorable	--	--	



Titre	Réponse à la disposition	Adaptations/contre-proposition	J u s t i f i c a t i o n	A P i è c e j o i n t e (*)
Question 3 – Révision partielle OAC	Avis favorable	--	--	
Quelle option vous semble la plus réalisable ? (Révision partielle OAC)	Avis favorable	--	--	
Question 3a) – Révision partielle OAC (variante a)	Avis défavorable	Les données d'un certificat de conformité européen sur support papier au sens de l'art. 36 du règlement (UE) 2018/858 concernant des véhicules soumis à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO2 (voitures de tourisme et véhicules utilitaires légers) continuent d'être saisies par le service des automobiles avant d'être transmises à l'OFROU. Contenu supprimé <u>Contenu modifié ou ajouté</u>	--	
Question 3b) – Révision partielle OAC (variante b)	Avis favorable	--	--	
Question 4 – Révision partielle OAC	Avis favorable	--	--	
Question 5 – Révision partielle OAC	Avis favorable	--	--	
Question 6 – Révision partielle OAC	Avis favorable	--	--	
Révision partielle de l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV)	Avis favorable	--	--	
Question 1 – Révision partielle OETV	Avis favorable	--	--	

Titre	Réponse à la disposition	Adaptations/contre-proposition	J u s t i f i c a t i o n	A P i è c e j o i n t e (*)
Question 2 – Révision partielle OETV	Avis favorable	--	--	
Question 3 – Révision partielle OETV	Avis favorable	--	--	
Question 4 – Révision partielle OETV	Avis favorable	--	--	
Question sur la révision partielle de l'ordonnance sur le système d'information relatif à l'admission à la circulation (OSIAC)	Avis favorable	--	--	
Question sur la mise en œuvre de la motion Darbellay	Avis favorable	--	--	
Question sur la mise en œuvre de la motion Reimann	Avis favorable	--	--	



Réponse au décret: Ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers

Titre	Réponse à la disposition	Adaptations/contre-proposition	Justification	APièce jointe (*)
I L'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers est modifiée comme suit :	Avis favorable	--	--	

Réponse au décret: Ordonnance réglant l'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière

Titre	Réponse à la disposition	Adaptations/contre-proposition	Justification	APièce jointe (*)
-------	--------------------------	--------------------------------	---------------	-------------------



Réponse au décret: Ordonnance sur la réception par type des véhicules routiers

Titre	Réponse à la disposition	Adaptations/contre-proposition	Justification	APièce jointe (*)
-------	--------------------------	--------------------------------	---------------	-------------------



Réponse au décret: Ordonnance régissant les émoluments de l'Office fédéral des routes

Titre	Réponse à la disposition	Adaptations/contre-proposition	Justification	APièce jointe (*)
-------	--------------------------	--------------------------------	---------------	-------------------



Réponse au décret: Ordonnance sur le système d'information relatif à l'admission à la circulation

Titre	Réponse à la disposition	Adaptations/contre-proposition	Justification	APièce jointe (*)
-------	--------------------------	--------------------------------	---------------	-------------------

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
tq_sekretariat@astra.admin.ch

Bern, 14. November 2024

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den vorliegenden Verordnungsanpassungen verschiebt sich die Erhebung der Daten für die Zulassung der meisten Fahrzeuge von den kantonalen Strassenverkehrsämtern und Garagenbetrieben hin zum Bund (ASTRA). Die Fahrzeugzulassung gestaltet sich dadurch einfacher und schneller. Insbesondere durch die administrative Zulassung bei neuen, vollständigen Personenwagen ohne melde- und prüfpflichtige Änderungen bringt die Vorlage eine deutliche Entlastung für die Strassenverkehrsämter, resp. die Garagenbetriebe.

Die SVP unterstützt die Bestrebungen, den administrativen Aufwand zu reduzieren und das Zulassungsverfahren zu vereinfachen.

Dank der Vorlage wird der Aufwand sowohl bei den Importeuren als auch bei den Strassenverkehrsämtern insgesamt abnehmen. Aus Sicht der SVP ist jedoch in jedem Fall zu gewährleisten, dass die Umstellung von der heutigen Zulassung durch die Importeure in Zusammenarbeit mit dem ASTRA mit möglichst geringstem Aufwand erfolgt. Weiter ist die Gebührenstruktur so auszugestalten, dass die finanzielle Belastung für (Klein-)Importeure so gering wie möglich ist. Eine unnötige Belastung für Wirtschaft und Konsumenten ist konsequent zu verhindern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider

Von: [Burri Claudia ASTRA](#)
An: [Burri Claudia ASTRA](#)
Betreff: Stellungnahme SP Schweiz
Datum: Freitag, 15. November 2024 11:00:24
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Von: Cécile Heim <cecile.heim@spschweiz.ch>
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2024 17:56
An: _ASTRA-TG Sekretariat <tg_sekretariat@astra.admin.ch>
Cc: Luciano Ferrari <luciano.ferrari@spschweiz.ch>
Betreff: Stellungnahme SP Schweiz

Guten Tag,

Gerne teile ich Ihnen mit, dass die SP Schweiz auf eine Stellungnahme zur Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts verzichtet.

Freundliche Grüsse,
Cécile Heim

*** **

Cécile Heim
Conseillère politique (CEATE / CTT), Dr. ès Lettres
Politische Fachreferentin (UREK / KVF), Dr. phil

cecile.heim@spschweiz.ch
078 915 11 82

Zentralsekretariat SP Schweiz
Theaterplatz 4
3011 Bern

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich elektronisch übermittelt:
<http://www.gate.bag.admin.ch/consultations>

14. November 2024

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. August haben Sie uns eingeladen, zu einer Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen mit 2 Mio. Beschäftigten im Inland. Alle diese Mitglieder sind grundsätzlich stark an einem schlanken und effizienten Vollzug der regulatorischen Rahmenbedingungen interessiert.

In diesem Sinne begrüssen wir die Vernehmlassungsvorlage insgesamt. Sowohl die technische Modernisierung der Fahrzeugzulassung als auch die Umsetzung der Motionen 13.3818 und 16.3846 führen aus unserer Sicht zu administrativen Vereinfachungen und tieferen Regulierungskosten. Gleichzeitig gilt es im Interesse unseres Mitglieds Verband freier Autohandel Schweiz VFAS festzuhalten, dass die Weiterentwicklung der Fahrzeugzulassung nicht zu einer impliziten Bevorteilung der offiziellen Fahrzeugvertriebskanäle führen darf. Trotz immer stärkerer technischer Standardisierung und Automatisierung muss die Fahrzeugzulassung auch für Klein- und Nischenanbieter praktikabel und kostengünstig bleiben. Obwohl die generelle Tendenz der Regulierung in Richtung Abbau von Handelsschranken gegenüber der EU geht, gilt es ausserdem zu beachten, dass die technischen Handelshemmnisse auch bei Drittstaatenimporten reduziert werden, respektive dass die Anlehnung an die EU-Systeme nicht zu neuen Hemmnissen gegenüber Drittstaaten führt.

Folglich sollte die Vernehmlassungsvorlage noch stärker in diese Richtung entwickelt werden. Für die Einzelheiten verweisen wir gerne auf die Stellungnahme unseres Mitglieds VFAS, die wir integral unterstützen.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Position. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Energie, Infrastruktur & Umwelt



Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	economiesuisse / Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere / Swiss business federation
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Kontaktperson Vorname	Lukas
Kontaktperson Name	Federer
Telefonnummer (Rückfragen)	+41444213517
Eingereicht am	13.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	20241114 STN Strassenverkehrsrecht_economiesuisse.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Fragebogen zur Vernehmlassung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja. Die erwarteten Einnahmen von rund 2 Mio. CHF sollten die neu aufgrund Digitalisierung reduzierten Aufwendungen decken.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?
Begründung	Gebühr ist unverhältnismässig, CHF 10.- wären gerechtfertigt. Zurzeit liegt der grösste Teil der Dateneingabe beim Importeur im KDI-Portal. Zudem ist davon auszugehen, dass ab Inkrafttreten der Verordnungen der Anteil ohne eCoC geringer als 10% sein wird.
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Unbedingt! sämtliche erhältliche Fahrzeugdaten sollten sobald möglich integriert werden. Insbesondere bei schweren Fahrzeugen wird zukünftig die Datenlieferung erforderlich sein.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja, jedoch sollen keine zusätzlichen Kosten generiert werden
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja! zusätzlich sollte Art 29 Abs. 5, Bst. b erweitert werden auf 2 Jahre und 10'000km. so könnten die Kantone von rund 20'000 unnötigen Vorführterminen neuwertiger Fahrzeuge entlastet werden.
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	War ursprünglich anders angedacht. Ist aufgrund Erläuterungen jedoch nachvollziehbar.
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wird begrüsst. War ursprünglich anders angedacht. Ist aufgrund Erläuterungen jedoch nachvollziehbar.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	div. Anpassungen erforderlich, gem. detaillierten Anträgen, siehe auch Anhang Stellungnahme, welche sich gegen ein Importverbot für nicht EU Gesamtgenehmigte Fahrzeuge ab Ende 2026 richtet.
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Abs. 5, 6 und 7
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>5 Als neu gelten Fahrzeuge:</p> <p>a. die erstmals zugelassen werden;</p> <p>b. die im Ausland vor zwei Jahren oder weniger zugelassen wurden, wenn ihr Kilometerstand 10000 km oder ihr Betriebsstundenstand 200 h nicht übersteigt.</p> <p>6 Als vollständig gelten Fahrzeuge, die keiner Vervollständigung bedürfen, um die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.</p> <p>7 Als vervollständigt gelten Fahrzeuge, die das Ergebnis von mehreren Herstellungsstufen sind und die den einschlägigen technischen Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.</p>
Begründung	siehe Fragebogen
Anhang	

Titel	Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3
Akzeptanz	Ablehnung

Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3

1 Für alle anderen neuen vollständigen oder vervollständigten Fahrzeuge, die nicht unter Artikel 30 fallen, für Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 2, für welche keine Typengenehmigung und kein Datenblatt vorliegt, sowie für Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, die neu und vollständig sind und für welche die Dokumente nach Artikel 30 Absatz 1 nicht vorliegen, ist der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften erbracht mit:

a.einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform und einer Identifikationsprüfung:

- 1.bei Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS,
- 2.bei vollständigen Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t;
- b.einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV und einer Funktionskontrolle: bei vollständigen Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t;
- c.einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform, einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV, einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt sowie einer Funktionskontrolle: bei allen anderen vollständigen und vervollständigten Fahrzeugen;

d.sofern keine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform und kein elektronischer Einzelfahrzeugdatensatz vorliegt: einer Funktionskontrolle und den nachfolgenden Nachweisdokumenten:

- 1.Konformitätserklärung nach dem UNECE-Reglement Nr. 0 sowie alle weiteren erforderlichen Genehmigungen zur Vervollständigung nach dem entsprechenden EU-Gesamtgenehmigungsrechtsakt,
- 2.Genehmigungen, Konformitätszeichen und Erklärungen, die von ausländischen Staaten nach nationalem oder internationalem Recht erteilt wurden, das in Anhang 2 aufgeführt oder schweizerischen Vorschriften grossmehrheitlich entsprechen.
- 3.Konformitätserklärungen, die nach Artikel 14 TGV anerkannt sind,
- 4.Prüfberichte, die nach den in Anhang 2 aufgeführten Vorschriften von Prüfstellen erstellt worden sind, die für diese Prüfungen in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind.

1bis Wenn der Halter oder die Halterin des Fahrzeuges diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten genießt, ist im Falle von Absatz 1 Buchstabe d eine Funktionskontrolle für den Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften ausreichend.

3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2 ist vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin zu erbringen.

a.einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform und einer Identifikationsprüfung:

- 1.bei Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS,
- 2.bei vollständigen Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t;

b.einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV und einer Funktionskontrolle: bei vollständigen Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t;

c.einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform, einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV, einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt sowie einer Funktionskontrolle: bei allen anderen vollständigen und vervollständigten Fahrzeugen;

d.sofern keine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform und kein elektronischer Einzelfahrzeugdatensatz vorliegt: einer Funktionskontrolle und den nachfolgenden Nachweisdokumenten:

- 1.Konformitätserklärung nach dem UNECE-Reglement Nr. 0 sowie alle weiteren erforderlichen Genehmigungen zur Vervollständigung nach dem entsprechenden EU-Gesamtgenehmigungsrechtsakt,
- 2.Genehmigungen und Konformitätszeichen, die von ausländischen Staaten nach nationalem oder internationalem Recht erteilt wurden, das in Anhang 2 aufgeführt oder den schweizerischen Vorschriften mindestens gleichwertig ist,
- 3.Konformitätserklärungen, die nach Artikel 14 TGV anerkannt sind,
- 4.Prüfberichte, die nach den in Anhang 2 aufgeführten Vorschriften von Prüfstellen erstellt worden sind, die für diese Prüfungen in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind.

1bis Wenn der Halter oder die Halterin des Fahrzeuges diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten genießt, ist im Falle von Absatz 1 Buchstabe d eine Funktionskontrolle für den Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften ausreichend.

3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2 ist vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin zu erbringen.

Begründung	Aktuell sind nationale Erleichterungen z.B. gemäss VdTÜV Merkblatt 744 "Prüfung von äusseren Fahrzeugteilen an Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1" in der Schweiz nicht anwendbar. Kann der Nachweis vom Lieferanten/ Hersteller nicht beigebracht werden, kann dies eine vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannte Prüfstation (APS) nachweisen. Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen von in der EU akkreditierten Prüfstationen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden. Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.
Anhang	

Titel	Art. 30c Prüfung von neuen Fahrzeugen: technische Prüfung für Teile oder Änderungen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Bei Fahrzeugen, für die nur ein Teil der Dokumente nach Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1–4 vorliegen, oder bei geänderten Fahrzeugen müssen die nicht geprüften Teile oder Änderungen nicht umfassend technisch geprüft werden.
Begründung	Aktuell sind nationale Erleichterungen wie z.B. in der EU 2018/858 unter Art. 44 und 45 geregelt in der Schweiz nur im Ausnahmefall anwendbar. Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden. Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst b–e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zulassungsbehörde kann für Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung, einem Datenblatt, einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform oder einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV das Ausfüllen des Prüfungsberichts und die Funktionskontrolle an Personen delegieren, die für eine einwandfreie Durchführung Gewähr bieten.
Begründung	Die Delegation der Selbstabnahme an Garagenbetriebe auch für nicht neue Fahrzeuge entlastet die Kantone und beschleunigt die Prozesse für die Importeure. Die Kantone könnten so pro Jahr von rund 6'000 Vorführterminen entlastet werden. Die nicht anfallenden Gebühren kommen letztendlich den Konsumenten zu Gute.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. f
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72a Meldung von Import- und Herstellungsdaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72b Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 75 Abs. 1 und 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 12 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	Siehe PDF-Stellungnahme
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1–4 und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Ort der technischen Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Kapitel (Art. 32–42)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 9
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.8
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Betrag auf CHF 10 anpassen, restliche Beträge ok
Begründung	Da zukünftig grossmehrheitlich EUCARIS-Daten als Grundlage verwendet werden können, reduziert sich der Aufwand der manuellen Datenerfassung erheblich. Dies sollte in der GebV berücksichtigt werden.
Anhang	

Titel	Ziff. 4a
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4a.1. CHF 100 4a1.2. CHF 50 4a1.3 CHF 100 4a2.1 CHF 50 4a2.2 CHF 150 4a.3 CHF 50 - 80 4a.4.1. CHF 200 4a.4.2 CHF 60
Begründung	Da zukünftig grossmehrheitlich EUCARIS-Daten als Grundlage verwendet werden können, reduziert sich der Aufwand der manuellen Datenerfassung erheblich. Dies sollte in der GebV berücksichtigt werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die Digitalisierung beim BAZG muss beschleunigt werden. Das BAZG sollte für die Datenbank EUCARIS Schnittstellenanbindungen haben. Diese Daten sollen danach auch weiter für den Zulassungsprozess verwendet werden können. Weitere Chancen der Digitalisierung sollten genutzt werden. Eine Schnittstelle zu Stadi-Strasse sollte umgehend implementiert werden. Die (allenfalls) erforderlichen rechtlichen Grundlagen müssen im Zuge dieser Verordnungsanpassungen umgesetzt werden.
Anhang	



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
Fahrzeugzulassung
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
tq_sekretariat@astra.admin.ch

Bern, 14. November 2024 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der Vorlage soll erstens die Fahrzeugzulassung modernisiert, digitalisiert und effizienter gestaltet werden. Zweitens soll als Zulassungsdokument neu die EU-Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischer Form (eCoC) gelten. Drittens soll die Motion Darbellay (13.3818; «Vereinfachte Zulassung von Motorfahrzeugen und mehr Verkehrssicherheit») umgesetzt werden, indem in der EU genehmigte Neufahrzeuge ohne Prüfung auf dem Strassenverkehrsamt zugelassen werden können. Viertens soll die Motion Reimann (16.3846; «Bürokratieabbau dank der Abschaffung der Kontrollmarke zur Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen») umgesetzt werden, indem der bisherige Bezahlprozess mit der Kontrollmarke abgeschafft und durch einen digitalen Prozess ersetzt wird. Und fünftens soll das Leistungsgewichtsverhältnis für Motorräder in der ganzen Schweiz vereinheitlicht werden und neu nach EU-Berechnungsmethode erfolgen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Bestrebungen zur Modernisierung und Digitalisierung der Fahrzeugzulassungen im Grundsatz.

Durch eine stärkere Digitalisierung können administrative Aufwände reduziert werden, was der sgv grundsätzlich begrüsst. Auch unterstützt er den Wechsel vom typenbasierten Zulassungsverfahren zu demjenigen auf Basis von Einzeldaten. Bezüglich der Motion Reimann fordert der sgv jedoch eine vollständige Umsetzung, inklusive des Wegfalls der entsprechenden Gebühren. Die mit der Vorlage vorgeschlagene Umsetzungsvariante erachtet der sgv indes als unzureichend.

Mit der Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 22. Dezember 2023 gewährte der Bundesrat für Fahrzeuge ohne EU-Gesamtgenehmigung eine Übergangsfrist bis Ende 2026.

Der sgv fordert eine Verlängerung der entsprechenden Ausnahmebestimmungen, damit nicht für den europäischen Markt produzierte Fahrzeuge auch weiterhin in der Schweiz zugelassen werden können.

Des Weiteren nimmt der sgv zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Teilrevision der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV):

- 1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4, Abs. 4 E-TGV)**

Der sgv begrüsst es, dass auch künftig Typengenehmigungen oder Datenblätter ausgestellt werden können.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA):

- 1. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?**

Der sgv unterstützt die Aufhebung dieser Bestimmung.

- 2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3 den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?**

Der sgv fordert eine vollständige Umsetzung der Motion Reimann, und entsprechend eine Aufhebung dieser Gebührenbeträge.

- 3. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?**

Der sgv erachtet diese Gebühr als unverhältnismässig. Sollte eine elektronische Verarbeitung aufgrund von Unterbrechungen bei EUCARIS o.ä. nicht möglich sein, so muss die Verarbeitung des CoC in Papierform kostenlos erfolgen.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV):

- 1. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichts für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Art. 15, Abs. 2 und Art. 20a, Abs. e E-VZV)?**

Der sgv befürwortet die Berechnungsmethode des Leistungsgewichts für Motorräder.

- 2. Art. 72a, Abs. 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtige Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import-, bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugdaten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?**

Der sgv unterstützt die Zulassung weiterer Fahrzeugdaten zum elektronischen Meldeverfahren ausdrücklich und fordert, dass eine möglichst rasche Vereinfachung und Integration sämtlicher Fahrzeugdaten angestrebt wird.

- 3. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).**

Der sgV ist damit einverstanden, dass die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus CoC und eCoC von einer nationalen Stelle vorgenommen wird.

- 4. Welche Varianten halten Sie für praktikabler:**

- a. Variante a: Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Art. 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?**
- b. Variante b: Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Art. 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.**

Der sgV erachtet Variante b als praktikabler, sofern dadurch die Datensicherheit verbessert, und die Zulassungsprozesse nicht verlängert oder verzögert werden.

- 5. Sind Sie mit der Aufzählung in Art. 75, Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?**

Der sgV ist mit der Aufzählung einverstanden.

- 6. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Art. 151q E-VZV einverstanden?**

Der sgV ist mit den Übergangsbestimmungen einverstanden.

- 7. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12, Ziff. V, Kat. A E-VZV einverstanden?**

Der sgV ist mit der Änderung einverstanden.

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS):

- 1. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Art. 11, Abs. 2, Bst. a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?**

Der sgV ist damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen rein administrativ zugelassen werden können. Die Definition von Neufahrzeugen ist dabei mit der Energieeffizienzverordnung und der CO₂-Verordnung anzugleichen, um in diesem Bereich die Rechtssicherheit zu garantieren. Ausserdem ist in Erwägung zu ziehen, die Definition von Neufahrzeugen breiter zu fassen, um auch Vorführ- oder Jahreswagen als Neufahrzeuge klassifizieren zu können. So könnten Vorführungen von neuwertigen Fahrzeugen weiter reduziert, und die administrative Entlastung noch weiter verbessert werden. Auch Fahrzeuge mit einem eCoC, bei welchen Varianten von Anhängerkupplungen genannt sind, sollten rein administrativ zugelassen werden können. Bezüglich der genannten Spezifizierungen verweist der sgV auf die Stellungnahmen des Auto Gewerbe Verbands Schweiz (AGVS), von auto-schweiz sowie des Verbands freier Autohandel Schweiz (VFAS).

- 2. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für dieses Fahrzeug vorliegt?**

Der sgv ist mit den genannten Anforderungen an die rein administrative Zulassung einverstanden.

- 3. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Art. 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?**

Der sgv ist mit den Vorschriften für Fahrzeugarten, die nicht administrativ zugelassen werden können, einverstanden.

- 4. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Art. 32, Abs. 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?**

Der sgv ist mit den Beschränkungen bezüglich der Selbstabnahme einverstanden.

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV):

- 1. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Art. 72b, Abs. 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammmnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?**

Der sgv befürwortet das Führen eines öffentlichen Verzeichnisses für alle Fahrzeuge durch das ASTRA, fordert allerdings, dass auch die Firmendaten der Importeure vermerkt werden, damit der Endkunde in Erfahrung bringen kann, durch wen sein Fahrzeug in die Schweiz importiert wurde.

Umsetzung der Motion Darbellay:

- 1. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss art. 30, Abs. 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen werden können?**

Der sgv erachtet die Motion Darbellay als zureichend erfüllt, fordert jedoch, dass der Zulassungsprozess weiter vereinfacht wird, sowie dass Fahrzeuge mit einem eCoC, bei welchen Varianten von Anhängerkupplungen genannt sind, rein administrativ zugelassen werden können.

Umsetzung der Motion Reimann:

- 1. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf dem Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?**

Der sgv erachtet die Motion Reimann als nicht zureichend erfüllt und fordert eine vollständige Umsetzung, inklusive des Wegfalls der entsprechenden Gebühren.

Für weiterführende Details sowie Anträge zu einzelnen Verordnungsartikeln verweist der sgv auf die Stellungnahmen seiner Mitglieder, namentlich des Auto Gewerbe Verbands Schweiz (AGVS), von auto-schweiz sowie des Verbands freier Autohandel Schweiz (VFAS).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS Kantonspolizei St. Gallen Sekretariat ACVS
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Klosterhof 12, 9001 St.Gallen
Kontaktperson Vorname	Philipp
Kontaktperson Name	Sennhauser
Telefonnummer (Rückfragen)	+41582294265
Eingereicht am	15.10.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	nicht direkt betroffen
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	nicht direkt betroffen
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	nicht direkt betroffen
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	nicht direkt betroffen
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	nicht betroffen
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Von: [Burri Claudia ASTRA](#)
An: [Burri Claudia ASTRA](#)
Betreff: Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts -
Stellungnahme asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter
Datum: Donnerstag, 14. November 2024 21:40:03

De : Gabriele Geier <gabriele.geier@asa.ch>

Envoyé : vendredi, 18 octobre 2024 11:03

À : _ASTRA-TG Sekretariat <tg_sekretariat@astra.admin.ch>

Objet : Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts. Gerne stellen wir Ihnen unsere Stellungnahme als Word und PDF Version zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gabriele Geier

asa
Vereinigung der Strassenverkehrsämter

Fachverantwortliche Vereinstätigkeit
Thunstrasse 9, 3005 Bern
Telefon: 031 350 83 83
Direkt: 031 350 83 82
mailto: gabriele.geier@asa.ch

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.asa.ch>



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter

Thunstrasse 9

3005 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am **14. November 2024** an folgende E-Mail-Adresse:

tq_sekretariat@astra.admin.ch

Fragen

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im Grundsatz ja, aber:

- In Art. 4 Abs. 1 müsste aus unserer Sicht zwingend folgendes ergänzt werden:
Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die Zollpflichtige Person zugelassen werden.
Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die CH importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.
- Im Weiteren soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 auf Arbeitskarren ≤ 10 km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft (ausfüllen des 13.20A) werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter aber nicht die Zulassungsbehörden.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3.1.8.3 diese Fahrzeuge werden zur Zeit noch nicht in IVZ geführt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wenn auf diese Gebühr nicht verzichtet werden kann und das Inkasso nicht den StVA auferlegt wird Die Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA Übereinstimmungsbescheinigung zur Verarbeitung einzureichen.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung vom Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten - nur wegen 1500 Motorrädern - und die Kantone ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen ja seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.

Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist wichtig ist für die StVA, dass sämtliche Daten einsehbar sind.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

a)

b)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist für den CO₂ Vollzug ohnehin heute schon der Fall.

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen:**

Ja, aber bei vollständigen N1 Fahrzeugen sollte der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller/Importeur (Bst.a) ausgefüllt werden können. Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen.

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen:**

Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist gut, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmeverfügung (neuer Code im Fahrzeugausweis) **bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.**

Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367%) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Recht die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein.

Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf, etc.) würde dann automatisch neben dem neuen Leistungsgewicht auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt.

Wenn, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Berechtigung nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatriculation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar.

Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100% aller Motorräder untern 35 kW statt Eintrag von bei 0.367% der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft am Schalter sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.

Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.

Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fz. Ausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.

Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von

Leistung und Gewicht vorgenommen werden. (z.B. Code XY: Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart =0.18 kw/kg)

Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

Bei Anhängern bis 3.50t wäre auch noch auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine admin. Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27.08.24 anlässlich der KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Wir schlagen vor, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die admin. Prüfung zur Anwendung kommt (Art. 30 Abs. 1 ergänzen mit: ... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ...). Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird, mit der Pflicht die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a-c .

Zudem sollen keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papier- oder eCOC entstehen. (Siehe Art. 30a Abs. 1 Bst. a und b.)

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?

A B keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, wird heute schon mit der asa RL13 so umgesetzt. Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.

(Wir gehen davon aus, dass unter der Auswahl «A» ein JA verstanden wird)

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Antwort zu Frage 14 berücksichtigen

Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch), Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Feuerwehr Koordination Schweiz FKS Coordination suisse des sapeurs-pompiers CSSP Coordinazione svizzera dei pompieri CSP
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Christoffelgasse 6 , 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Petra
Kontaktperson Name	Prévôt
Telefonnummer (Rückfragen)	+41315051118
Eingereicht am	12.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 10
3003 Bern

Per E-Mail an:

tg_sekretariat@astra.admin.ch

Bern, 7. November 2024

Stellungnahme der KKPKS zur Vernehmlassung neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen hat die KKPKS entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Matteo Cocchi, Kdt Kantonspolizei Tessin

Kopie z.K.: Mitglieder der KKPKS, GS KKJPD

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch), Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV) Fédération suisse des sapeurs-pompiers (FSSP) Federazione svizzera dei pompieri (FSP)
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Morgenstrasse 1 3073 Gümligen
Kontaktperson Vorname	Adrian
Kontaktperson Name	Gutmann
Telefonnummer (Rückfragen)	+41319588118
Eingereicht am	31.10.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch), Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Wölflistrasse 5, Bern
Kontaktperson Vorname	Tahir
Kontaktperson Name	Pardhan
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313071534
Eingereicht am	13.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der AGVS unterstützt die Revisionen zum Zulassungsverfahren für Fahrzeuge. Aus unserer Sicht bleibt für viele Stakeholder wichtig zu wissen, von welchem Importkanal ein Fahrzeug stammt. Diese Angaben müssten aus unserer Sicht im eDatenblatt-Portal aufgeführt werden.
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Motion Reimann ist vollständig umzusetzen und die Gebühren bei digitalisierten Prozessen sind neu zu bemessen.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. sind gemäss der Motion Reimann vollständig aufzuheben.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Abs. 5, 6 und 7
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dem AGVS ist es ein Anliegen, dass die daraus ableitbare Definition für Neufahrzeuge in Art. 10 Abs. 1 EnEV sowie Art. 17d CO2-Verordnung übernommen wird, damit für die Rechtssicherheit zum Begriff Neufahrzeug Deckungsgleichheit besteht.
Anhang	

Titel	Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30b Prüfung von neuen Fahrzeugen: umfassende technische Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Hierbei müssen sämtliche europäischen und Schweizerischen Vorschriften erfüllt werden, damit eine Gleichwertigkeit besteht. Kann dies nicht garantiert werden, ist diese Bestimmung abzulehnen.
Anhang	

Titel	Art. 30c Prüfung von neuen Fahrzeugen: technische Prüfung für Teile oder Änderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst b–e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. f
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72a Meldung von Import- und Herstellungsdaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72b Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1–4 und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Ort der technischen Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Kapitel (Art. 32–42)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Vollzug
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Das Bundesamt kann für den Vollzug dieser Verordnung Richtlinien und Weisungen erlassen. Insbesondere regelt es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Übermittlungsverfahren für den Dokumentenaustausch; b. die Befreiung von der Typengenehmigung. <p>2 In besonderen Fällen kann es für die Erteilung einer Typengenehmigung nach den Artikeln 3 und 13, für die Befreiung von der Typengenehmigung nach Artikel 4 und für die Genehmigungen nach ausländischem oder internationalem Recht nach Artikel 15 Ausnahmen bewilligen.</p> <p>3 Es kann zusätzlich zur Konformitätsüberprüfung nach Artikel 26 ff. die Feldüberwachung von in Verkehr stehenden Fahrzeugen regeln.</p>
Begründung	<p>Siehe Art. 45 Abs. 1 lit. b E-TGV in der Synopse. Diese sind nicht deckungsgleich. Was tatsächlich geändert werden soll ist somit nicht eindeutig. Wenn es sich um die Synopse um die korrekte Fassung handeln sollte, dann sind jegliche Gebühren abzulehnen und die Motion Reimann vollständig umzusetzen.</p> <p>Fassung von Art. 45 E-VTG aus der Synopse untenstehend:</p> <p>Art. 45 Vollzug</p> <p>1 Das Bundesamt kann für den Vollzug dieser Verordnung Richtlinien und Weisungen erlassen. Insbesondere regelt es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Übermittlungsverfahren für den Dokumentenaustausch; b. die digitale Gebührenverrechnung. <p>2 In besonderen Fällen kann es für die Erteilung einer Typengenehmigung nach den Artikeln 3 und 13, für die Befreiung von der Typengenehmigung nach Artikel 4 und für die Genehmigungen nach ausländischem und internationalem Recht nach Artikel 15 Ausnahmen bewilligen.</p> <p>3 Es kann zusätzlich zur Konformitätsüberprüfung nach Artikel 26 ff. die Feldüberwachung von in Verkehr stehenden Fahrzeugen regeln.</p>
Anhang	

Titel	Art. 47
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 9
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	9 Die Gebühren nach den Ziffern 3.1.8 und 4a des Anhangs können erlassen werden, sofern die Amtshandlung im Interesse des ASTRA liegt oder eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.
Begründung	Die Motion Reimann ist vollständig umzusetzen und auf Gebühren ist zu verzichten, womit sich diese Ausnahme erübrigt.
Anhang	

Titel	Art. 5a Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Die Gebühren nach den Ziffern 3.1.8 und 4a des Anhangs können um 50 Prozent ermässigt werden, sofern die Amtshandlung im Interesse des ASTRA liegt oder eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.
Begründung	Die Motion Reimann ist vollständig umzusetzen und auf Gebühren ist zu verzichten, womit sich diese Ausnahme erübrigt.
Anhang	

Titel	Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.8
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3.1.8-3.1.8.4 sind zu streichen.
Begründung	Die Motion Reimann ist vollständig umzusetzen und auf Gebühren ist zu verzichten, womit diese Ziffern zu streichen sind.
Anhang	

Titel	Ziff. 4a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Das ASTRA führt ein öffentliches Verzeichnis der im IVZ-Fahrzeuge enthaltenen Sachdaten. Im Verzeichnis können auch Kontaktdaten von Importeuren und Typengenehmigungsinhabern veröffentlicht werden, sofern diese der Veröffentlichung zustimmen.
Begründung	Es darf dem Fahrzeugkäufer nicht vorenthalten werden, über wen das Auto in die Schweiz importiert wurde. Des Weiteren sind bei eDatenblättern für welche asa-geprüfte Rad-, Reifenkombinationen zugelassen sind nicht nur den Strassenverkehrsämtern anzuzeigen. Geprüfte asaRad-, Reifenkombinationen müssen für alle Marktteilnehmer im eDatenblatt-Portal ersichtlich sein. Dies ist vor allem wichtig für die Vorführbereitstellung für die periodischen Kontrollen.
Anhang	

Titel	Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch), Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	auto-schweiz Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Wölflistrasse 5, 3006 Bern
Kontaktperson Vorname	Luigi
Kontaktperson Name	Cescato
Telefonnummer (Rückfragen)	+41316066565
Eingereicht am	12.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Fragebogen zur Vernehmlassung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit einigen Ausnahmen sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen, Anpassungen einverstanden.
Anhang	

Titel	Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>auto-schweiz unterstützt den Wechsel vom typbasierten zum Einzeldaten basierten Zulassungsverfahren für Fahrzeuge seit Beginn des Projekts tatkräftig und hat bei verschiedenen Gelegenheiten die Mitglieder von auto-schweiz ermuntert sich am Projekt zu beteiligen, bzw. mit dem Umstieg nicht bis zum letzten Moment zuzuwarten. Stand Mitte Oktober 24 wurden rund 55% der PW-Verkehrszulassungen nach dem neuen System abgewickelt. In diesem Zusammenhang halten wir als auto-schweiz nochmals mit grossem Nachdruck fest, dass im neuen System der Importkanal (offizieller-, Parallel- sowie Direktimport) mit dem Importeurscode angezeigt werden muss bzw. dass die Rohdaten auf iv1240 Neuzulassungen_Importkanal_vierteljaehrlich angepasst werden müssen. Importeur welche auch das neue Zulassungssystem umstellen, müssen ihre Daten bekanntgeben. Die Firmendaten müssen auf dem eDatenblatt auf dem eDatenblatt-Portal ersichtlich sein. Der Endkunde hat ein Anrecht zu wissen über wen sein erstandenes Auto in die Schweiz importiert wurde.</p>
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Motion Reimann ist vollständig umzusetzen und die Gebühren bei digitalisierten Prozessen sind neu zu bemessen.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3 sind gemäss Motion Reimann aufzuheben. Die Motion ist 1:1 umzusetzen, Wegfall des Aufklebens der Gebührenmarke auf dem Formular 13.20 sowie Aufhebung der entsprechenden Gebühr. Die Begründung, dass eine Gebühr für alle Fahrzeuge erhoben werden soll, die gestützt auf ein Produkt des ASTRA zum Verkehr zugelassen werden lehnen wir entschieden ab. Der Digitalisierungsprozess führt nicht nur beim ASTRA sondern auch bei den Importeuren zu Aufwand verbunden mit Kosten. Der Aufwand um sicherstellen zu können, dass die gewünschten Daten zu den importierten Fahrzeugen dem ASTAR zur Verfügung gestellt werden können sind nicht unerheblich. Dazu müssen interne Prozesse angepasst und es müssen externe Dienstleistungen eingekauft werden (IT, Verzoller, etc.).
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?
Begründung	Sollte die Übertragung von eCOC-Daten vom OEM an die Genehmigungsbehörde und anschliessend an den EUCARIS-Server aus irgendwelchen Gründen die der OEM nicht beeinflussen kann, unterbrochen werden, müssen vorhandene COC in Papierform vom ASTRA kostenlos verarbeitet werden.
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja, unbedingt. Ebenfalls muss das Zulassungsverfahren für Mehrstufenfahrzeuge rasch möglichst angepasst und soweit möglich vereinfacht werden.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja, die Aufbereitung der Daten hat zwingend von einer nationalen Stelle zu erfolgen.
Anhang	

Titel	Welche Variante halten Sie für praktikabler – Teilrevision VZV:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Variante b ist umzusetzen, wenn damit die Datensicherheit verbessert wird. Der Zulassungsprozess darf aber nicht zusätzlich in die Länge gezogen, bzw. verzögert werden.
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die zu den einzelnen Fragen verfassten Texte sind zu berücksichtigen.
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Folgendes ist aber zu beachten: Fahrzeuge bei denen im eCOC bzw. die Angaben zu Anhängelast und Stützlast enthalten sind und bei denen überdies Varianten von Anhängerkupplungen genannt sind, sollen rein administrativ zum Verkehr zugelassen werden können (Vom Ausfüllen des Zusatzblatt für Betriebe welche zur Selbstabnahme berechtigt sind ist in einem solchen Fall abzusehen).
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Anmerkung 1; Es gibt regelmässig Unstimmigkeiten zwischen den MFKs und den Importeuren weil die Strassenverkehrsämter in ihren Systemen nicht sämtlich für die Zulassung relevanten Informationen angezeigt erhalten wie z.B. die Angabe der 30 Min. Leistung bei einem Elektrofahrzeug, welche in einzelnen Kantonen für die Besteuerung wichtig ist. Im Gegensatz dazu, ist diese Information bei Aufrufen des eDatenblatt im eDatenblatt-Portal via Stammmnummer ersichtlich. Kantone verlangen in einem solchen Fall vom Importeur die Daten erneut an das ASTRA zu senden. Das geschilderte Problem ist nicht durch den Importeur zu beheben, sondern ist vom ASTRA in Zusammenarbeit mit dem Kanton zu lösen und es muss sichergestellt werden, dass das entsprechende Fahrzeug unverzüglich zum Verkehr zugelassen werden kann. Eine Verweigerung der Inverkehrsetzung eines Fahrzeuges, bedingt durch einen Fehler der nicht in der Verantwortung des Importeurs liegt, kann nicht akzeptiert werden.</p> <p>Anmerkung 2; Das eDatenblatt muss Daten sämtlicher Importeure und Hersteller enthalten. Der Endkunde darf wissen über wen sei Fahrzeug in die Schweiz importiert wurde. Die Bekanntgabe der Importeurs- und Herstellerdaten darf nicht freiwillig sein.</p>
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Anmerkung 1; Der Zulassungsprozess ist weiter zu vereinfachen. Die Eintragungen im Formular 13.20 sowie im Fahrzeugausweis sind zu überdenken und wenn immer möglich zu eliminieren. Ein Beispiel dazu; der Eintrag der Achsgarantien auf dem Form. 13.20 sowie im Fahrzeugausweis ist heute, da alle Fahrzeuge über Fahrgestellplaketten verfügen welche diese Werte ausweisen, zu eliminieren.</p> <p>Anmerkung 2; Fahrzeuge bei denen im eCOC bzw. die Angaben zu Anhäng- und Stützlast enthalten sind und bei denen überdies Varianten von Anhängerkupplungen genannt sind, sollen rein administrativ zum Verkehr zugelassen werden können (Vom Ausfüllen des Zusatzblatt für Betriebe welche zur Selbstabnahme berechtigt sind ist in einem solchen Fall abzusehen).</p>
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Anmerkung; Die Motion Reimann, welche die Abschaffung bzw. Digitalisierung der Zusatzkosten gemäss Ziffer 3 des Anhang 3 der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) verlangt, muss voll und ganz umgesetzt werden. Nicht nur das Aufkleben der Kontrollmarke auf dem Formular 13.20 sondern auch die Erhebung der Zusatzgebühr ist abzuschaffen. Die Zusatzkosten sind im Sinne einer Dienstleistung durch das ASTRA zu tragen. Das ASTRA ist zusammen mit den Kantonen für die Zulassung von Fahrzeugen verantwortlich. Die Erhebung einer Gebühr gestützt auf ein Produkt des ASTRA (vom ASTRA erstellte Typengenehmigung, ein Datenblatt oder ein vom ASTRA aufbereitetes, digitalen Einzelfahrzeugdatensatz) für alle Fahrzeuge soll entfallen.</p>
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 29 Abs. 5, 6 und 7
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30b Prüfung von neuen Fahrzeugen: umfassende technische Prüfung
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Liegen für ein neues, vollständiges oder vervollständigtes Fahrzeug die Dokumente nach Artikel 30 Absatz 1 nicht vor und sind die Voraussetzungen nach Artikel 30a nicht erfüllt, so wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften mit einer umfassenden technischen Prüfung erbracht. Es wird dabei insbesondere geprüft, ob das Fahrzeug sämtlichen in der EU geltenden, oder entsprechenden Vorschriften entspricht und für den beabsichtigten Gebrauch betriebssicher ist.
Begründung	Fahrzeuge welche von Herstellern nicht für den europäischen Markt bestimmt sind und entsprechend hergestellt werden dürfen nicht ohne Weiteres in der Schweiz zum Verkehr zugelassen werden. Auch solche Fahrzeuge müssen vollumfänglich Schweizer Vorschriften erfüllen. Einzig bei als Übersiedlungsgut deklarerter Fahrzeuge können Erleichterungen eingestanden werden.
Anhang	

Titel	Art. 30c Prüfung von neuen Fahrzeugen: technische Prüfung für Teile oder Änderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst b–e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zulassungsbehörde kann für neue Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung, einem Datenblatt, einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform das Ausfüllen des Prüfungsberichts und die Funktionskontrolle an Personen delegieren, die für eine einwandfreie Durchführung Gewähr bieten. Für Fahrzeuge im Originalzustand wie sie das Werk verlassen haben mit einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV bedarf es keiner Delegation der Funktionskontrolle.
Begründung	Der Prüfungsbericht, das Formular 13.20a muss für sich im Originalzustand und mit einem eCOC bestückten Fahrzeuge im Originalzustand müssen auch von nicht zur Selbstabnahme berechtigten Betrieben rein administrativ zum Verkehr zugelassen werden können
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. f
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Einfügen vor dem Gliederungstitel des Abschnitts 212
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72a Meldung von Import- und Herstellungsdaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72b Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 75 Abs. 1 und 2
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Bei neuen und vollständigen Fahrzeugen kann in den folgenden Fällen der Prüfungsbericht vom Hersteller oder Importeur ausgefüllt werden:</p> <p>a. Wenn für einen Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, eine Typengenehmigung (Art. 2 Bst. b TGV), ein Datenblatt (Art. 2 Bst. I TGV) oder ein elektronischer Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 vorliegt.</p> <p>b. Wenn für folgende Fahrzeuge eine Typengenehmigung (Art. 2 Bst. b TGV) oder ein Datenblatt (Art. 2 Bst. I TGV) vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. leichte Motorwagen, bei denen es sich nicht um einen Personenwagen gemäss Buchstabe a handelt, 2. Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t, 3. Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge. <p>2 In allen anderen Fällen wird der Prüfungsbericht von der Zulassungsbehörde ausgefüllt.</p>
Begründung	Der Artikel ist so anzupassen, dass auch neue, vollständige, leichte Nutzfahrzeuge der Kategorie N1 welche über einen elektronischen Einzeldatensatz verfügen von den gleichen Erleichterungen bei der Zulassung wie entsprechende Personenwagen profitieren können.
Anhang	

Titel	Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 12 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1–4 und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Ort der technischen Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Kapitel (Art. 32–42)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Vollzug
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>1 Das Bundesamt kann für den Vollzug dieser Verordnung Richtlinien und Weisungen erlassen. Insbesondere regelt es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Übermittlungsverfahren für den Dokumentenaustausch; b. die Befreiung von der Typengenehmigung. <p>2 In besonderen Fällen kann es für die Erteilung einer Typengenehmigung nach den Artikeln 3 und 13, für die Befreiung von der Typengenehmigung nach Artikel 4 und für die Genehmigungen nach ausländischem oder internationalem Recht nach Artikel 15 Ausnahmen bewilligen.</p> <p>3 Es kann zusätzlich zur Konformitätsüberprüfung nach Artikel 26 ff. die Feldüberwachung von in Verkehr stehenden Fahrzeugen regeln.</p>
Begründung	<p>In der Synopse steht unter Art. 45 Abs. 1b.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die digitale Gebührenverordnung <p>Was gilt nun?</p> <p>Die Motion Reimann ist 1:1 umzusetzen. Nicht nur auf das Aufkleben der Zusatzmarke muss verzichtet werden, sondern auch von der Erhebung der Zusatzgebühr für Fahrzeuge und Fahrgestelle muss verzichtet werden.</p>
Anhang	

Titel	Art. 47
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Die Gebührenverordnung ASTRA vom 7. November 2007 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 9
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	9 Die Gebühren nach den Ziffern 3.1.8 und 4a des Anhangs können erlassen werden, sofern die Amtshandlung im Interesse des ASTRA liegt oder eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.
Begründung	Auf die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 3.1.8.1 - 3 ist zu verzichten. Der Wunsch der Umsetzung Reimann ist Folge zu leisten.
Anhang	

Titel	Art. 5a Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Die Gebühren nach den Ziffern 3.1.8.4 und 4a des Anhangs können um 50 Prozent ermässigt werden, sofern die Amtshandlung im Interesse des ASTRA liegt oder eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.
Begründung	Auf die Erhebung der Gebühren der Ziffern 3.1.8.1 - 3 ist zu verzichten. Der Wunsch der Umsetzung Reimann ist Folge zu leisten.
Anhang	

Titel	Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.8
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3.1.8 - 3.1.8.3 sind zu löschen
Begründung	Dem Wunsch der Motion Reimann ist zu folgen.
Anhang	

Titel	Ziff. 4a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Die Verordnung vom 30. November 2018 über das Informationssystem Verkehrszulassung wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 Das ASTRA führt ein öffentliches Verzeichnis der im IVZ-Fahrzeuge enthaltenen Sachdaten. Im Verzeichnis sind die Kontaktdaten von Importeuren und Typengenehmigungsinhabern zu veröffentlichen.
Begründung	Es darf dem Fahrzeugkäufer nicht vorenthalten werden, über wen das Auto in die Schweiz importiert wurde. Des Weiteren sind bei eDatenblättern für welche asa-geprüfte Rad-, Reifenkombinationen zugelassen sind nicht nur den Strassenverkehrsämtern anzuzeigen. Geprüfte asaRad-, Reifenkombinationen müssen für alle Marktteilnehmer im eDatenblatt-Portal ersichtlich sein. Dies ist vorallem wichtig für die Vorführbereitstellung für die periodischen Kontrollen.
Anhang	

Titel	Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Beratungsstelle für Unfallverhütung, BFU
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Hodlerstrasse 5a, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Benjamin
Kontaktperson Name	König
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313902123
Eingereicht am	01.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die BFU begrüsst die Änderung im Sinne der Vereinheitlichung der Berechnungsmethode zum Leistungsgewicht. Die Änderung betrifft zwar nur einen geringen Anteil der Fahrzeuge, aber beeinflusst die Verkehrssicherheit in diesem Fall positiv.
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die BFU stuft die Übergangsbestimmung als angemessen ein.
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Zeitersparnis durch die Digitalisierung ist logisch nachvollziehbar, allerdings kann kein Einfluss darauf genommen werden, ob die dadurch freiwerdenden Kapazitäten tatsächlich für eine beschleunigte Bearbeitung der Fahrzeug-Nachprüfungen genutzt werden. Die BFU sieht daher keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Zeitersparnis durch die Digitalisierung ist logisch nachvollziehbar, allerdings kann kein Einfluss darauf genommen werden, ob die dadurch freiwerdenden Kapazitäten tatsächlich für eine beschleunigte Bearbeitung der Fahrzeug-Nachprüfungen genutzt werden. Die BFU sieht daher keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die BFU begrüsst die Änderung im Sinne der Vereinheitlichung der Berechnungsmethode zum Leistungsgewicht. Die Änderung betrifft zwar nur einen geringen Anteil der Fahrzeuge, aber beeinflusst die Verkehrssicherheit in diesem Fall positiv.
Anhang	

Titel	Art. 20a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die BFU begrüsst die Änderung im Sinne der Vereinheitlichung der Berechnungsmethode zum Leistungsgewicht. Die Änderung betrifft zwar nur einen geringen Anteil der Fahrzeuge, aber beeinflusst die Verkehrssicherheit in diesem Fall positiv. Die Aufnahme des Artikels 20a Absatz 2 EVZV ist ebenfalls im Sinne der Verkehrssicherheit zielführend.
Anhang	

Titel	Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die BFU stuft die Übergangsbestimmung als angemessen ein.
Anhang	

Titel	Anhang 12 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch), Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Landtechnik Schweiz - Technique Agricole Suisse
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Zentralsekretariat
Adresse	Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Engeler
Telefonnummer (Rückfragen)	+41564623200
Eingereicht am	01.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist korrekt, wenn die Erfassung kostenpflichtig ist. Die Gebühr soll kostendeckend, aber nicht mehr sein.
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Abs. 5, 6 und 7
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30b Prüfung von neuen Fahrzeugen: umfassende technische Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30c Prüfung von neuen Fahrzeugen: technische Prüfung für Teile oder Änderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst b–e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. f
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72a Meldung von Import- und Herstellungsdaten
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72b Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 75 Abs. 1 und 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Übergangsbestimmung ist wichtig! In keinem Fall darf eine Änderung der Vorgaben dazu führen, das bereits korrekt in Verkehr gesetzte Motorräder nicht mehr in dieser Kategorie zulässig wären!
Anhang	

Titel	Anhang 12 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1–4 und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Ort der technischen Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Kapitel (Art. 32–42)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 9
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.8
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 4a
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Fahrzeugzulassung
3003 Bern

Zürich, 01. November 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14.08.24 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts eröffnet. Der SAA ist zur Stellungnahme eingeladen worden, wofür wir uns bedanken. Der SAA ist der Verband der Lieferanten des Schweizerischen Garagengewerbes. Er vertritt rund 55 Mitglieder aus den Fachgruppen Ersatzteile, Garage-/Werkstatteinrichtungen, Informatik, Nutzfahrzeuge, Schmierstoffe/Chemie sowie Zubehör/Tuning. Die Mitglieder des SAA beschäftigen rund 3'000 Arbeitnehmer und erzielen einen jährlichen Umsatz von ca. CHF 2 Mia.

Eine der fraglichen Verordnungen ist jene über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen GebV-ASTRA. Die neue Ziff. 4a des Anhangs zu Art. 4 behandelt das Erteilen von Typengenehmigungen. Ziff. 4.a.2.3 sieht für das «Erstellen eines Datensatzes von Austauschschalldämpfern und -katalysatoren mit einer Konformitätsbewertung oder -beglaubigung beziehungsweise mit einer der schweizerischen Gesetzgebung gleichwertigen Genehmigung zum Aufnehmen auf die Typengenehmigung, pro bearbeitete Typengenehmigung» eine Gebühr von CHF 50.– vor. Bis anhin waren die Gebühren betr. Erstellung von Datensätzen für Schalldämpfer/Katalysatoren in Anhang 3 der TGV geregelt. Die betroffene Regelung soll somit von der TGV in die GebV-ASTRA verschoben werden.

Obschon sich materiell nichts ändert bzw. die bestehende Regelung «nur» von einer Verordnung in eine andere Verordnung verschoben werden soll, könnten sich Probleme ergeben. Die genannte Verordnungsbestimmung stammt aus der Zeit, als Fahrzeuge noch mit Typengenehmigungsnummern identifiziert wurden, die für eine Vielzahl Fahrzeuge galten. Ziel damals dürfte gewesen sein, Sportschalldämpfer für bestimmte Modelle generell zuzulassen. Mit der eCoC, wo jedes Fahrzeug individuell definiert ist, macht die Regelung keinen Sinn mehr, zumal der gewünschte Schalldämpfer in der eCoC bereits aufgeführt ist. Die Relevanz dieser Feststellung wird im Folgenden ersichtlich werden.

Soll ein Schalldämpfer oder Partikelfilter ausgewechselt werden, kann sowohl ein Ersatzprodukt aus der herstelleregebundenen Vertriebskette als auch ein solches des unabhängigen Aftermarkets eingesetzt werden. Der unabhängige Aftermarket darf gegenüber dem fahrzeugherstelleregebundenen Vertrieb nicht benachteiligt werden.

Um den Markt für freie Austauschschalldämpfer und -partikelfilter möglichst hürdenfrei zu ermöglichen, hat der SAA bis anhin eine Schalldämpferdatenbank gepflegt, welche ASTRA/asa zur Verfügung stand. Die Schalldämpferdatenbank zeigte auf, welche Schalldämpfer zu welchen Fahrzeugen passten. Die Strassenverkehrsämter stützten sich bei der MFK auf die Datenbank. Wenn ein Fahrzeug mit Austauschschalldämpfer vorfuhr, wurde es entsprechend der Angaben in der Datenbank beurteilt.

Aus verschiedenen Gründen hat das ASTRA beschlossen, künftig auf die Schalldämpferdatenbank zu verzichten. Gespräche zwischen ASTRA/asa und SAA zeigten das gemeinsame Verständnis, dass Firmen und Konsumenten der Zugang zum unabhängigen Aftermarket weiter gewährt werden müsse. Weiter wurde erkannt, dass das Fehlen der Schalldämpferdatenbank kompensiert werden kann, indem Strassenverkehrsämter bei Austauschschalldämpfern grundsätzlich eine Sichtkontrolle (moderne Fahrzeuge lassen aufgrund der Unterbodenkonstruktion kaum unpassende Schalldämpfer zu) und gegebenenfalls Lärm- und/oder Abgasmessungen durchführen. Diese pragmatische Lösung dient dem Wettbewerb und den Kunden.

Zurückkommend auf die fragliche Verordnungsbestimmung ist festzuhalten, dass diese dahingehend interpretiert werden könnte, als Austauschschalldämpfer und -partikelfilter, die nicht im eCoC erwähnt sind, immer eine Eintragung bräuchten. Dies wäre nicht hinnehmbar, da die zwingende Eintragung eine Hürde darstellen würde, welche dazu führte, dass vorwiegend die ursprünglich eingetragenen aus der herstelleregebundenen Lieferkette stammenden Austauschschalldämpfer und -partikelfilter für einen Austausch in Frage kommen, zumal die Modelle des unabhängigen Aftermarkets wegen der Gebühren- und Eintragungshürde aussen vor blieben. Der unabhängige Aftermarket würde benachteiligt. Diese Benachteiligung kann nur vermieden werden, wenn nicht zwingend eine Eintragung nötig ist bzw. die Prüfung mit Sichtkontrolle erfolgt. Dies haben ASTRA und asa anlässlich der Gespräche mit dem SAA nach Einstellung der Schalldämpferdatenbank auch so vorgesehen und umgesetzt.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, die betreffende Bestimmung zu streichen.

Freundliche Grüsse

SAA swiss automotive aftermarket



Diego De Pedrini
SAA Geschäftsführer

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Swiss Automotive Aftermarket SAA
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
Kontaktperson Vorname	Diego
Kontaktperson Name	De Pedrini
Telefonnummer (Rückfragen)	+41443506860
Eingereicht am	01.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	Stellungnahme_SAA_Teilrevision_Veordnung-Strassenverkehrsrecht.pdf

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

per E-Mail
an tg_sekretariat@astra.admin.ch (pdf und word)

Basel, 13. November 2024

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts: Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Handel Schweiz vertritt die Interessen der Schweizer Gross- und Detailhandelsbetriebe. Insgesamt umfasst die Handelsbranche 700'000 Arbeitsplätze in der Schweiz.

Handel Schweiz begrüsst die Stossrichtung der Revision. Allerdings fordern wir die vollständige Umsetzung der Motion Reimann. Wir verlangen, dass die Digitalisierungseffekte auch auf einen niedrigen Gebührentarif durchschlagen. Denn die Digitalisierung fordert auch mehr Investitionen auf Seiten der KMU. Im Übrigen unterstützen wir die Vorschläge, welche Ihnen auto-schweiz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bereits zugestellt hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Handel Schweiz



Elias Welti
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: tg_sekretariat@astra.admin.ch

Wohlen, 14. November 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts (VTS, VZV, TGV, GebV, IVZV)

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. August 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts (VTS, VZV, TGV, GebV, IVZV) zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die nachstehenden Ausführungen betreffen ausschliesslich die revidierte Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS. Zu den übrigen revidierten Verordnungen äussert sich der VFAS im Rahmen der Beantwortung des Fragebogens zur Vernehmlassung.

Die Stellungnahme gliedert sich in (i) Vorbemerkungen zum Verband freier Autohandel Schweiz (siehe Ziff. I.), (ii) allgemeine Bemerkungen zur Bundesverfassung sowie zur Kompatibilität der Revisionsvorlage mit dem Bundesgesetz vom 06. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) (siehe Ziff. II.), sowie (iii) besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen, einschliesslich konkreter Änderungsanträge (siehe Ziff. III.). In einigen Punkten wird

aufgezeigt, wo die Verordnung dem Kartellgesetz und dem kürzlich erteilten Auftrag des Parlaments an den Bundesrat, die Kfz-Bekanntmachung in eine Verordnung umzusetzen (Motion Pfister 18.3898), widerspricht.

Die Änderungen sind im Wesentlichen begründet mit der Gewährleistung von verfassungsmässigen Rechten, insbesondere der Wirtschaftsfreiheit und dem Verbot der Wettbewerbsverzerrung. Zudem muss die Revision im Verhältnis zur Europäischen Union (EU) und insbesondere zu den umliegenden Mitgliedstaaten der EU ein Level Playing Field sicherstellen.

Inhalt

I.	Vorbemerkungen	3
II.	Allgemeines	3
III.	Besonderes	7
A.	Hauptanträge Teilrevision der VTS	7
	Art. 29 Abs. 5 Bst. b / Änderung Vorgabe Kilometerstand – Entlastung der STVA's	7
	Art. 30a Abs. 1 Bst. d / Akzeptanz von Nationalen Erleichterungen (Gutachten/Merkblätter), welche durch in der EU akkreditierten Prüfstellen erstellt wurden.....	7
	Art. 30c / Bürokratieabbau aufgrund Entfall Nachweispflicht	8
	Art. 32 Abs.1 / Entlastung der Kantone durch Erweiterung der Selbstabnahme auf nicht neue Fahrzeuge	9
B.	Weitere Anträge Teilrevision der VTS.....	9
	Art. 102a Abs. 2 / keine Pflicht zur ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge.....	9
	Art. 104a Abs. 3 / Akzeptanz von Nationalen Erleichterungen (Gutachten/Merkblätter), welche durch in der EU akkreditierten Prüfstellen erstellt wurden.....	11
	Art. 222s Abs. 4 – 10 / Erweiterung der Übergangsbestimmungen von Fahrzeugen, welche direkt in die Schweiz importiert werden	12

I. Vorbemerkungen

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln und damit vom Geltungsbereich der VTS erfasst werden. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure.

Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

II. Allgemeines

Der VFAS begrüsst den Entscheid des Astra die Verkehrssicherheit erhöhen zu wollen. Der VFAS begrüsst daher die vom Bundesrat mit der Revision eingeleiteten Schritte, welche für 99,1% der in die Schweiz importierten Fahrzeuge sinnvoll erscheint. Nicht nachvollziehbar ist aber, warum bei fast 1% der Fahrzeuge, welche z.B. aus den USA stammen, keine Vereinfachungen geplant sind. Damit wird ohne Not das Recht von Konsumenten, das importierte Fahrzeug selbst wählen zu können, eingeschränkt.

Das Revisionsvorhabens sollte Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und im Verhältnis zur Europäischen Union (EU) und insbesondere zu den umliegenden Mitgliedstaaten der EU ein Level Playing Field sicherstellen.

Die **Bundesverfassung** regelt unter Art 94 Abs. 4 «Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.»

Das der VTS übergeordnete **Strassenverkehrsgesetz** regelt unter Art. 9 Abs 1bis «Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Ausmasse und Gewichte der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger. Dabei trägt er den Interessen der Verkehrssicherheit, der **Wirtschaft** und der Umwelt Rechnung und berücksichtigt **internationale** Regelungen.»

Das **Bundesgesetz** vom 6. Oktober 1995 **über die technischen Handelshemmnisse** (THG) verlangt unter seinem Art. 4:

Abs.1: «Technische Vorschriften werden so ausgestaltet, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken»,

Abs. 2: «Sie werden zu diesem Zweck auf die technischen Vorschriften der **wichtigsten** (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass die technischen Vorschriften:

- a. möglichst einfach und transparent sind;
- b. zu einem möglichst geringen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand führen.»

Abs.3: «Abweichungen vom Grundsatz von Absatz 1 sind nur zulässig, soweit:

- a. überwiegende öffentliche Interessen sie erfordern;
- b. sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen;**
- c. sie verhältnismässig sind.

Gemäss Ziffer V. der Kfz-VO bezweckt die WEKO « weiterhin den Interbrand- und Intra-brandwettbewerb auf den Märkten des Vertriebs neuer Kraftfahrzeuge, des Vertriebs von Ersatzteilen und der Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge [zu] fördern, wettbewerbsschädliche vertikale Abreden [zu] verhindern, eine Isolierung des schweizerischen Automobilmarkts [zu] vermeiden und Rechtssicherheit [zu] schaffen.». Die Wettbewerbskommission will damit Preisbindungen und Abschottungen des schweizerischen Marktes verhindern sowie den markeninternen Wettbewerb fördern. Sie will damit auch den Wettbewerb auf dem Kundendienstmarkt stimulieren.

Die neue Revision zum VTS läuft indes diesen Zielen (Wettbewerb) zuwider: 1. wird der Intra-brandwettbewerb, den das Kartellgesetz (Art. 5 KG) schützen möchte, verunmöglicht und 2. wird der Schweizer Markt isoliert.

- Die EU-Verordnung 2019/2144 gilt für die Europäische Union als solche und nicht gesondert für die einzelnen Mitgliedstaaten. Die Verordnung wurde für einen Markt mit rund 500 Mio. Einwohnern und 15 Mio. verkauften Neuwagen pro Jahr festgelegt und berücksichtigt Vorgaben für die europäische Fahrzeugproduktion und deren Absatzmarkt, die wirtschaftlichen Interessen spiegeln sich in der protektionistischen Auslegung der Verordnung wider.
- Der Schweizer Markt ist demgegenüber ein kleiner Markt. Bei einer Einwohnerzahl von rund 9 Mio. werden jährlich rund 250'000 Neuwagen verkauft. Zudem wird die Nachfrage stark beeinflusst durch die Topografie (Allradantrieb) und Kaufkraft-Faktoren. Der Markt ist daher nicht mit dem Markt der Europäischen Union vergleichbar, sondern eher mit den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten wie z.B. von Deutschland.
- Wird ein nicht europäisches Fahrzeug in ein EU-Mitgliedsstaat wie z.B. Deutschland importiert, wendet das entsprechende Land **national** gültige Einzelgenehmigungsverfahren an. Die Behörde genehmigt per Ausnahmegenehmigung die Zulassung mittels z.B. eines Dekra Gutachtens. Dieser Grundsatz wird auch nach Juli 2026 in Deutschland weitergeführt und die neue EU-Verordnung wird für den Teilbereich Fahrzeuge aus Drittstaaten nicht angewendet. Diese nationale Praxis wird seit Jahrzehnten z.B. von Deutschland vollzogen. Beispielsweise werden trotz entsprechender EU Verordnungen Fahrzeuge, die nicht für die EU gebaut wurden, nicht einmal

der CO2 Steuer unterzogen. Weder für die Umwelt noch für die Sicherheit ist der kleine Teilbereich dieser Fahrzeuge relevant.

- Auch in der Schweiz besteht eine Ausnahmeregelung im Bereich der Erfüllung der Fussgängerschutzanforderungen seit 2012.
- Im Weiteren werden in der Weisung über die Befreiung von der Typengenehmigung von 2014 verschiedenste Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge, die nicht für die EU gebaut wurden gemacht. Diese Praxis führt das Astra seit Jahrzehnten und die Bürger und KMU haben einen Vertrauensschutz, dass diese Praxis nicht aufgehoben wird. Fahrzeuge, welche von der Typengenehmigung befreit sind, unterstehen der Einzelprüfung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle. Es findet sich eine Liste an Ausnahmen in Ziff. 3.4 der Weisung über die Befreiung von der Typengenehmigung zu Fahrzeugen. Diese Ausnahme sind anwendbar auf «aus dem Ausland stammende Fahrzeuge, welche nicht nach CH- oder EU-Vorschriften gebaut sind», demzufolge besteht eine Praxis in Bezug auf die Erteilung der Genehmigung von solchen Fahrzeugen für das Schweizer Strassensystem.
- Die Teilrevision der VTS, welche neue Fahrassistenzsysteme und Sicherheitsanforderungen voraussetzt, würde den Import aller nicht für den EU-Markt Produzierten Fahrzeuge ab 12.2026 verunmöglichen. Damit wird für diese Fahrzeuge faktisch ein Importverbot verhängt!
- Die Teilrevision steht somit in Konflikt mit der Bundesverfassung, dem Strassenverkehrsgesetz, sowie – mit der Übernahme von EU-Recht – dem Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse.
- Zur Gewährleistung eines Level Playing Fields zwischen der Schweiz und den umliegenden Mitgliedstaaten der EU sind daher bei der Umsetzung der Teilrevision die Unterschiede innerhalb der EU und deren Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Unternehmen in der Schweiz gegenüber Unternehmen in den umliegenden Mitgliedstaaten aufgrund eines technischen Handelshemmnisses – welches sich in einer Markabschottung äussert – einen Wettbewerbsnachteil erfahren.
- Das ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Das Astra anerkennt die hohen Sicherheitsstandards von nicht EU-gesamtgenehmigten Fahrzeuge. Folglich kann die kleine Gruppe von unter 0.9% der importierten Fahrzeuge die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Es sind auch keine erhöhten Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt und das Astra bestätigt – wie vorher erwähnt – den hohen Sicherheitsstandard dieser Fahrzeuge.
- Niemand behauptet in der Verwaltung, dass die kleine Gruppe von Fahrzeugen, die nicht für die EU gebaut wurden, aber in die Schweiz importiert werden – wie ameri-

kanische Fahrzeuge – die Sicherheit gefährden würde. Im Gegenteil: Die nordamerikanischen Fahrzeuge entsprechen in Sicherheitsfragen dem Standard von Europa oder übertreffen diesen sogar.

- Eine Verweigerung zur Ausstellung/Erweiterung von bisherigen Weisungen und Ausnahmegenehmigungen seitens der Vollzugsbehörden kommt einer absichtlichen und voraussehbaren Marktabschottung und einem Verkaufsverbot für entsprechende Fahrzeugangebote gleich. Marktabschottungen sind wettbewerbspolitisch unerwünscht und daher zu beseitigen. Der Bundesrat steht grundsätzlich für einen liberalen Markt und für faire Wettbewerbsbedingungen. Mittels dieser Verordnung werden jedoch Wettbewerbseinschränkungen in den Bereichen des Preis- und Sortimentwettbewerb eingeführt, welche zu Lasten von KMU's (freier Handel) und Konsumenten gehen.
- Die Benachteiligung der «Amerikaner» widerspricht zudem diametral den politischen Bemühungen um einen freien Handel zwischen den USA und der Schweiz. Weitere wichtige Handelspartner wie Kanada, Mexico, China, Türkei, UK, ex Jugoslawische Staaten etc. sind davon ebenfalls betroffen
- Eine einseitige Benachteiligung der Fahrzeugkäufer in der Schweiz – seien es Privatpersonen im PW- oder Unternehmen im LNF-Bereich – muss aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen zwingend verhindert werden.
- Verkehrssicherheitsanliegen werden durch kooperatives Zusammenwirken von Behörden und Wirtschaft erfahrungsgemäss besser gefördert als durch Behörden-Repression. Deshalb regen wir an, Plattformen zu schaffen, die es Verwaltung und Wirtschaft erlauben, neue und effektivere Massnahmen für eine höhere Verkehrssicherheit zu entwickeln.

Wir sind der Auffassung, dass die Revisionsvorlage in diesem Lichte gesamthaft angepasst werden muss und nehmen nachfolgend zu einzelnen Punkten der Vorlage gesondert Stellung.

III. Besonderes

A. *Hauptanträge Teilrevision der VTS*

Art. 29 Abs. 5 Bst. b / Änderung Vorgabe Kilometerstand – Entlastung der STVA's

Antrag

Der Text unter Art 30 Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ändern: «die im Ausland vor einem **zwei** Jahren oder weniger zugelassen wurden, wenn ihr Kilometerstand ~~2000~~ **10'000** km oder ihr Betriebsstundenstand ~~70~~ **200** h nicht übersteigt.»

Begründung

Die bisherige Beschränkung des Kilometerstands auf 2000km beschränkt den volkswirtschaftlich erwünschten Import. Aufgrund vermehrter Lieferengpässe von Neuwagen decken sich viele Händler mit sogenannten «Vorführ- oder Jahreswagen» ein. Diese Fahrzeuge weisen in der Regel einen etwas höheren Kilometerstand auf. Eine Erweiterung des Kilometerstandes würde den Importeuren vermehrte Selbstabnahmen ermöglichen und die Strassenverkehrsämter entlasten. Profiteure wären die Konsumenten, welche Ihre Fahrzeuge schneller erhalten. Die Serviceintervalle betragen heute bei den meisten Fahrzeugen 20'000km, die Anforderungen betreffend Fahrzeugsicherheit sind somit problemlos gewährleistet.

Art. 30a Abs. 1 Bst. d / Akzeptanz von Nationalen Erleichterungen (Gutachten/Merkblätter), welche durch in der EU akkreditierten Prüfstellen erstellt wurden.

Antrag

Der Text unter Art 30 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: «d. sofern keine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform und kein elektronischer Einzelfahrzeugdatensatz vorliegt: einer Funktionskontrolle und den nachfolgenden Nachweisdokumenten:

1. Konformitätserklärung nach dem UNECE-Reglement Nr. 0 sowie alle weiteren erforderlichen Genehmigungen zur Vervollständigung nach dem entsprechenden EU-Gesamtgenehmigungsrechtsakt,

2. Genehmigungen, und Konformitätszeichen und Erklärungen, die von ausländischen Staaten nach nationalem oder internationalem Recht erteilt wurden, das in Anhang 2 aufgeführt oder den schweizerischen Vorschriften mindestens gleichwertig ist grossmehrheitlich entsprechen,»

Begründung

Aktuell sind nationale Erleichterungen z.B. gemäss VdTÜV Merkblatt 744 "Prüfung von äusseren Fahrzeugteilen an Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1" in der Schweiz nicht anwendbar. Kann der Nachweis vom Lieferanten/Hersteller nicht beigebracht werden, kann dies eine vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannte Prüfstation (APS) nachweisen.

Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen von in der EU akkreditierten Prüfstationen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.

Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.

Art. 30c / Bürokratieabbau aufgrund Entfall Nachweispflicht

Antrag

Der Text unter Art 30c ist wie folgt zu ändern: «d Bei Fahrzeugen, für die nur ein Teil der Dokumente nach Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1–4 vorliegen, oder bei geänderten Fahrzeugen müssen die nicht geprüften Teile oder Änderungen nicht umfassend technisch geprüft werden.»

Begründung

Aktuell sind nationale Erleichterungen wie z.B. in der EU 2018/858 unter Art 44 und 45 geregelt in der Schweiz nur im Ausnahmefall anwendbar.

Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.

Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.

Art. 32 Abs.1 / Entlastung der Kantone durch Erweiterung der Selbstabnahme auf nicht neue Fahrzeuge

Antrag

Der Text unter Art 32 Abs.1 ist wie folgt zu ändern: «1 Die Zulassungsbehörde kann für **neue** Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung, einem Datenblatt, einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform oder einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV das Ausfüllen des Prüfungsberichts und die Funktionskontrolle an Personen delegieren, die für eine einwandfreie Durchführung Gewähr bieten.»

Begründung

Die Delegation der Selbstabnahme an Garagenbetriebe auch für nicht neue Fahrzeuge entlastet die Kantone und beschleunigt die Prozesse für die Importeure. Die Kantone könnten so pro Jahr von rund 6'000 Vorführterminen entlastet werden. Die nicht anfallenden Gebühren kommen letztendlich den Konsumenten zu Gute.

B. Weitere Anträge Teilrevision der VTS

Art. 102a Abs. 2 / keine Pflicht zur ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge

Änderung

Der Text unter Art. 102a Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «...Herstellern oder Herstellerinnen, die jährlich insgesamt nicht mehr als 1 500 Stück Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 herstellen, **sowie Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden.**»

Begründung

Die Einführung einer ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach EU-Recht für direkt importierte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge ist abzulehnen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass weder Volk noch Parlament über diesen für den Datenschutz relevanten Artikel entscheiden haben, ist von einer Einführung abzusehen. Viele der geforderten Assistenzsysteme (z.B. Schutz gegen Cyberangriffe und nicht autorisierte Software, Rückfahr-, Notbrems-, Totwinkel-, Frontkollisions-, Spurhalteassistenzsysteme sind bereits heute in nicht EU-Gesamtgenehmigten Fahrzeugen enthalten. Da diese Assistenzsysteme jedoch nach anderen Normen geprüft sind, erfüllen sie den Nachweis nach Verordnung (EU) 2019/2144 aus rein formellen Gründen nicht. Gerne erinnern wir an die Vorreiterstellung von amerikanischen Sicherheitsnormen wie z.B. Pflicht eines 3. Bremslichts (musste damals in Schweiz deaktiviert werden) oder Rückfahrkamerapflicht, welche Jahre danach in das EU-Recht übernommen wurde. Ferner wurden amerikanische Fahrzeuge Ende der 1980er Jahre mit Katalysatoren ausgeliefert, welche für die Zulassung in der Schweiz ausgebaut werden mussten. Deshalb empfiehlt sich die Orientierung an UN-Regelungen. Diese sind allgemeiner und berücksichtigen die neuen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern. Die Übernahme einer bestimmten Regulierung wie hier der EU-Verordnung würde bedeuten, dass Innovationen und neueste Standards aus Staaten ausserhalb der EU a priori ausgeschlossen würden.

- **Marktzugang darf nicht verhindert werden.** Ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2019/2144 würde ein technisches Handelshemmnis erzeugen und den Marktzugang von Fahrzeugen ohne europäische Gesamtgenehmigung verhindern. Dies würde den Wettbewerb ohne Not beeinträchtigen: Das Sortiment an Autos würde durch das Handelshemmnis reduziert. Konsument*innen würden in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt und der Sortimentswettbewerb reduziert.
- **THG wird nicht ausreichend berücksichtigt.** Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- **Betroffene Fahrzeuge weisen in Unfallstatistik keine Auffälligkeiten auf.** Der Marktanteil nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge an den Neuzulassungen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein beträgt unter 0,9%. Es sind dabei keine auffälligen Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt. Eine solch drastische Regelung ist unverhältnismässig.
- **ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten.** Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann

- anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- **Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument*innen.** Die Wahlfreiheit für die Konsument*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27. Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20. Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.
 - **Volkswirtschaftliche Auswirkungen.** Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intra-brandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von mehreren 100 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
 - **Zulassungsstopp für Green Cars.** Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

Art. 104a Abs. 3 / Akzeptanz von Nationalen Erleichterungen (Gutachten/Merkblätter), welche durch in der EU akkreditierten Prüfstellen erstellt wurden.

Änderung

Der Text unter Art. 104a Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: «...müssen der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen, nationale Erleichterungen von in der EU akkreditierten Prüfstellen sind anwendbar.»

Begründung

Die momentane Rechtslage verlangt in der Schweiz die vollumfängliche Einhaltung der Bestimmungen über den Fussgängerschutz (Verordnung (EG)

78/2009, resp. Verordnung (EG) 2019/2144). Aktuell sind nationale Erleichterungen z.B. gemäss VdTÜV Merkblatt 744 "Prüfung von äusseren Fahrzeugteilen an Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1" in der Schweiz nicht anwendbar. Kann der Nachweis vom Lieferanten/Hersteller nicht beigebracht werden, kann dies eine vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannte Prüfstelle (APS) nachweisen.

Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen von in der EU akkreditierten Prüfstellen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.

Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.

Art. 222s Abs. 4 – 10 / Erweiterung der Übergangsbestimmungen von Fahrzeugen, welche direkt in die Schweiz importiert werden

Änderung

Der Text unter Art. 220 Abs. 4 – 10 ist wie folgt zu ändern:

«4 Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 ohne EU-Gesamtgenehmigung, die vor dem 1. Januar ~~2027~~ 2031 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden, müssen nicht mit einem System zur ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach Artikel 102a Absatz 1 ausgerüstet sein.

5 Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 ohne EU-Gesamtgenehmigung, die vor dem 1. Januar ~~2027~~ 2031 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden, müssen nicht mit einem Notbremsassistentensystem, Notfall-Spurhalteassistentensystem, Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit, Warnsystem bei nachlassender Konzentration, Reifendruck-Überwachungssystem oder Rückfahr-Assistentensystem nach Artikel 103 Absatz 5 ausgerüstet sein.

6 Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 ohne EU-Gesamtgenehmigung, die vor dem 1. Januar ~~2027~~ 2031 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden, müssen die Anforderung betreffend den Schutz vor nicht autorisierten Softwareaktualisierungen nach Artikel 103 Absatz 5 nicht erfüllen, ebenso muss der Nachweis bezüglich des Schutzes von Cyberangriffen nicht erfüllt werden.

7 Die Anforderung betreffend den Schutz vor nicht autorisierten Softwareaktualisierungen nach Artikel 103 Absatz 7 gilt nicht für Fahrzeuge ohne EU-Gesamtgenehmigung, die vor dem 7. Juli 2029 **2031** eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden.

8 Fahrzeuge der Klasse M1 und davon abgeleitete Fahrzeuge der Klasse N1, die nicht über eine EU-Gesamtgenehmigung verfügen, ein Gesamtgewicht von höchstens 2,50 t aufweisen und vor dem 1. Januar 2027 **2031** eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden, können bezüglich Artikel 104a Absatz 2 über den Fussgängerschutz nach bisherigem Recht erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

9 Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 (Art. 4 Abs. 1 TGV891) ohne EU-Gesamtgenehmigung, die vor dem 1. Januar 2027 **2031** eingeführt werden und über einen Nachweis über die Einhaltung kalifornischer Abgasvorschriften verfügen, die den Abgasvorschriften nach Anhang 5 Ziffer 211 mindestens gleichwertig sind, können ohne zusätzliche Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb im Strassenverkehr zum Verkehr zugelassen werden.

10 Für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 2027 **2031** eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden, gilt bezüglich Anhang 9 Ziffer 312 über die Gangbreite von Gesellschaftswagen das bisherige Recht.»

Begründung

Wie das Astra im erläuternden Bericht aufführt, verfügen Fahrzeuge aus Drittmärkten (insb. USA oder Japan) über hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards. Von der EU und in der Schweiz künftig verlangte Sicherheits- und Assistenzsysteme sind jedoch nicht immer gleichwertig vorhanden und können meist nicht nachgerüstet werden. Ohne entsprechende Regelung können solche Fahrzeuge künftig in der Schweiz nicht mehr zugelassen werden. Mit der Anpassung des Art 220 Abs 4 – 10 wird dem Astra die Kompetenz eingeräumt Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, von einzelnen Vorschriften des 3. Teils auszunehmen. Der Eigengebrauch wird durch die Zulassung auf den Importeur nachgewiesen, ein Weiterverkauf wird nicht eingeschränkt.

- **THG wird nicht ausreichend berücksichtigt.** Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.

- **ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten.** Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- **Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument*innen.** Die Wahlfreiheit für die Konsumenten würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27. Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20. Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.
- **Volkswirtschaftliche Auswirkungen.** Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intra-brandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von mehreren 100 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- **Zulassungsstopp für Green Cars.** Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric etc.

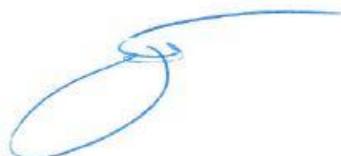
Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Roger Kunz
Präsident



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Verband freier Autohandel Schweiz / VFAS
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Generalsekretariat
Adresse	Bremgarterstrasse 75, 5610 Wohlen
Kontaktperson Vorname	Stephan
Kontaktperson Name	Jäggi
Telefonnummer (Rückfragen)	+41566197132
Eingereicht am	13.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	ja. Die erwarteten Einnahmen von rund 2 Mio. CHF sollten die neu aufgrund Digitalisierung reduzierten Aufwendungen decken.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?
Begründung	Gebühr ist unverhältnismässig, CHF 10.- wären gerechtfertigt. Zurzeit liegt der grösste Teil der Dateneingabe beim Importeur im KDI-Portal. Zudem ist davon auszugehen, dass ab Inkrafttreten der Verordnungen der Anteil ohne eCoC geringer als 10% sein wird.
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Unbedingt! sämtliche erhältliche Fahrzeugdaten sollten sobald möglich integriert werden. Insbesondere bei schweren Fahrzeugen wird zukünftig die Datenlieferung erforderlich sein.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	ja, jedoch sollen keine zusätzlichen Kosten generiert werden
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	ja! zusätzlich sollte Art 29 Abs. 5, Bst. b erweitert werden auf 2 Jahre und 10'000km. so könnten die Kantone von rund 20'000 unnötigen Vorführterminen neuwertiger Fahrzeuge entlastet werden.
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	siehe Frage 1
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	siehe Frage 1
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	War ursprünglich anders angedacht. Ist aufgrund Erläuterungen jedoch nachvollziehbar.
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wird begrüsst. War ursprünglich anders angedacht. Ist aufgrund Erläuterungen jedoch nachvollziehbar.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	div. Anpassungen erforderlich, gem. detaillierten Anträgen, siehe auch Anhang Stellungnahme, welche sich gegen ein Importverbot für nicht EU-Gesamtgenehmigte Fahrzeuge ab Ende 2026 richtet.
Anhang	20241114_VFAS_Stellungnahme_VTS.pdf

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Abs. 5, 6 und 7
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>5 Als neu gelten Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die erstmals zugelassen werden; b. die im Ausland vor zwei Jahren oder weniger zugelassen wurden, wenn ihr Kilometerstand 10000 km oder ihr Betriebsstundenstand 200 h nicht übersteigt. <p>6 Als vollständig gelten Fahrzeuge, die keiner Vervollständigung bedürfen, um die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.</p> <p>7 Als vervollständigt gelten Fahrzeuge, die das Ergebnis von mehreren Herstellungsstufen sind und die den einschlägigen technischen Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.</p>
Begründung	siehe Fragebogen
Anhang	

Titel	Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3</p> <p>1 Für alle anderen neuen vollständigen oder vervollständigten Fahrzeuge, die nicht unter Artikel 30 fallen, für Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 2, für welche keine Typengenehmigung und kein Datenblatt vorliegt, sowie für Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, die neu und vollständig sind und für welche die Dokumente nach Artikel 30 Absatz 1 nicht vorliegen, ist der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften erbracht mit:</p> <p>a.einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform und einer Identifikationsprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.bei Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, 2.bei vollständigen Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t; b.einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV und einer Funktionskontrolle: bei vollständigen Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t; c.einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform, einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV, einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt sowie einer Funktionskontrolle: bei allen anderen vollständigen und vervollständigten Fahrzeugen; d.sofern keine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform und kein elektronischer Einzelfahrzeugdatensatz vorliegt: einer Funktionskontrolle und den nachfolgenden Nachweisdokumenten: <ol style="list-style-type: none"> 1.Konformitätserklärung nach dem UNECE-Reglement Nr. 0 sowie alle weiteren erforderlichen Genehmigungen zur Vervollständigung nach dem entsprechenden EU-Gesamtgenehmigungsrechtsakt, 2.Genehmigungen, Konformitätszeichen und Erklärungen , die von ausländischen Staaten nach nationalem oder internationalem Recht erteilt wurden, das in Anhang 2 aufgeführt oder schweizerischen Vorschriften grossmehrheitlich entsprechen. 3.Konformitätserklärungen, die nach Artikel 14 TGV anerkannt sind, 4.Prüfberichte, die nach den in Anhang 2 aufgeführten Vorschriften von Prüfstellen erstellt worden sind, die für diese Prüfungen in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind. <p>1bis Wenn der Halter oder die Halterin des Fahrzeuges diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniesst, ist im Falle von Absatz 1 Buchstabe d eine Funktionskontrolle für den Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften ausreichend.</p> <p>3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2 ist vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin zu erbringen.</p>
Begründung	<p>Aktuell sind nationale Erleichterungen z.B. gemäss VdTÜV Merkblatt 744 "Prüfung von äusseren Fahrzeugteilen an Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1" in der Schweiz nicht anwendbar. Kann der Nachweis vom Lieferanten/Hersteller nicht beigebracht werden, kann dies eine vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannte Prüfstelle (APS) nachweisen.</p> <p>Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen von in der EU akkreditierten Prüfstellen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.</p> <p>Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.</p>
Anhang	

Titel	Art. 30c Prüfung von neuen Fahrzeugen: technische Prüfung für Teile oder Änderungen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Bei Fahrzeugen, für die nur ein Teil der Dokumente nach Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1–4 vorliegen, oder bei geänderten Fahrzeugen müssen die nicht geprüften Teile oder Änderungen nicht umfassend technisch geprüft werden.
Begründung	<p>Aktuell sind nationale Erleichterungen wie z.B. in der EU 2018/858 unter Art 44 und 45 geregelt in der Schweiz nur im Ausnahmefall anwendbar.</p> <p>Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.</p> <p>Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.</p>
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst b–e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zulassungsbehörde kann für Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung, einem Datenblatt, einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform oder einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV das Ausfüllen des Prüfungsberichts und die Funktionskontrolle an Personen delegieren, die für eine einwandfreie Durchführung Gewähr bieten.
Begründung	Die Delegation der Selbstabnahme an Garagenbetriebe auch für nicht neue Fahrzeuge entlastet die Kantone und beschleunigt die Prozesse für die Importeure. Die Kantone könnten so pro Jahr von rund 6'000 Vorfahrtsterminen entlastet werden. Die nicht anfallenden Gebühren kommen letztendlich den Konsumenten zu Gute.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. f
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72a Meldung von Import- und Herstellungsdaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72b Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 75 Abs. 1 und 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 12 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	--
Anhang	20241114_VFAS_Stellungnahme_VTS.pdf

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1–4 und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Ort der technischen Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Kapitel (Art. 32–42)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 9
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.8
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3.1.8.4. Betrag auf CHF 10 anpassen, restliche Beträge ok
Begründung	Da zukünftig grossmehrheitlich EUCARIS-Daten als Grundlage verwendet werden können, reduziert sich der Aufwand der manuellen Datenerfassung erheblich. Dies sollte in der GebV berücksichtigt werden.
Anhang	

Titel	Ziff. 4a
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4a.1. CHF 100 4a1.2. CHF 50 4a1.3 CHF 100 4a2.1 CHF 50 4a2.2 CHF 150 4a.3 CHF 50 - 80 4a.4.1. CHF 200 4a.4.2 CHF 60
Begründung	Da zukünftig grossmehrheitlich EUCARIS-Daten als Grundlage verwendet werden können, reduziert sich der Aufwand der manuellen Datenerfassung erheblich. Dies sollte in der GebV berücksichtigt werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Die Digitalisierung beim BAZG muss beschleunigt werden. Das BAZG sollte für die Datenbank EUCARIS Schnittstellenanbindungen haben. Diese Daten sollen danach auch weiter für den Zulassungsprozess verwendet werden können. Weitere Chancen der Digitalisierung sollten genutzt werden. Eine Schnittstelle zu Stadi-Strasse sollte umgehend implementiert werden. Die (allenfalls) erforderlichen rechtlichen Grundlagen müssen im Zuge dieser Verordnungsanpassungen umgesetzt werden.
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	ECO SWISS Geschäftsstelle und Inspektorat
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Spanweidstrasse 3 8006 Zürich
Kontaktperson Vorname	Ivan
Kontaktperson Name	Raffainer
Telefonnummer (Rückfragen)	+41433005075
Eingereicht am	02.09.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir danken Ihnen für die freundliche Einladung vom 15. August 2024 zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum neuen Zulassungsregime Fahrzeuge.</p> <p>ECO SWISS ist eine Vereinigung der Schweizer Wirtschaft und umfasst 8 Branchenverbände und rund 200 Unternehmen. ECO SWISS wurde 1969 gegründet und fördert den Umweltschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in Industrie- und Gewerbebetrieben. ECO SWISS informiert und unterstützt zu diesen Themen und setzt sich bei Politik und Behörden für deren praxisorientierte Weiterentwicklung ein.</p> <p>Da die Themen Umweltschutz, Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nicht direkt von diesem Gesetz betroffen sind, verzichten wir auf eine Stellungnahme. Wir sind aber sehr daran interessiert, zu weiteren Revisionen und Verordnungsänderungen eingeladen zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen, Ivan Raffainer Geschäftsführer ECO SWISS</p>
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch), Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerisches Polizei-Institut (SPI) Institut Suisse de Police (ISP) Istituto Svizzero di Polizia (ISP)
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Service juridique
Adresse	Avenue de Vignoble 3, 2000 Neuchâtel
Kontaktperson Vorname	Fatjon
Kontaktperson Name	Demneri
Telefonnummer (Rückfragen)	+41327238103
Eingereicht am	30.08.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Nationaler Garantiefonds Schweiz NGF
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Generalsekretariat Postfach 8085 Zürich
Kontaktperson Vorname	Said
Kontaktperson Name	Tabatabai
Telefonnummer (Rückfragen)	+41446286519
Eingereicht am	01.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Nationales Versicherungsbüro Schweiz NVB
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Generalsekretariat Postfach 8085 Zürich
Kontaktperson Vorname	Said
Kontaktperson Name	Tabatabai
Telefonnummer (Rückfragen)	+41446286519
Eingereicht am	01.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch), Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	C.F. Meyer-Strasse 14 Postfach 8022 Zürich, 8022
Kontaktperson Vorname	Tanja
Kontaktperson Name	Wilke
Telefonnummer (Rückfragen)	+41442082853
Eingereicht am	14.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	<p>Sehr geehrter Herr Keller und sehr geehrte Frau Burri</p> <p>Die Durchsicht unserer Fachkommission der Motorfahrzeuge des SVV hat ergeben, dass für uns als Versicherer nichts Kritisches entdeckt werden konnte. Daher verzichten wir auf eine konkrete Stellungnahme.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Tanja Wilke</p>
Anhang	

Von: [Burri Claudia ASTRA](#)
An: [Burri Claudia ASTRA](#)
Betreff: Vernehmlassung Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts: Rückmeldung Suva
Datum: Donnerstag, 14. November 2024 21:14:08

De : Marc Epelbaum (Suva) <marc.epelbaum@suva.ch>

Envoyé : lundi, 14 octobre 2024 13:38

À : _ASTRA-TG Sekretariat <tg_sekretariat@astra.admin.ch>

Objet : Vernehmlassung Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts: Rückmeldung Suva [secure transmitted]

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts Stellung nehmen zu dürfen.

Wir haben keine Bemerkungen zu den revidierten Verordnungen. Wir verzichten daher auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marc Epelbaum, lic.iur. | Generalsekretär
Suva | Fluhmattstrasse 1 | 6004 Luzern
041 419 55 00

Disclaimer:

Diese Nachricht und ihr eventuell angehängte Dateien sind nur für den Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen beinhalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie höflich, diese unter Ausschluss jeglicher Reproduktion zu löschen und die absendende Person zu benachrichtigen. Danke für Ihre Hilfe.

This message and any attached files are for the sole use of the recipient named above. It may contain confidential or legally protected data or information. If you have received this message in error, please delete it without making any copies whatsoever and notify the sender. Thank you for your assistance.

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch), Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Berner Fachhochschule, Technik und Informatik, Automobil- und Fahrzeugtechnik
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Abgasprüfstelle
Adresse	Gwerdtstrasse 5, 2560 Nidau
Kontaktperson Vorname	Pierre
Kontaktperson Name	Comte
Telefonnummer (Rückfragen)	+41323216690
Eingereicht am	01.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Le projet NRAV a du sens. Il apporte, entre autres, des simplifications pour l'immatriculation des véhicules neufs. Toutefois, les réceptions générales UE, de même que les réceptions partielles propres à un règlement spécifique UE (par exemple celui sur les gaz d'échappement des véhicules ou celui sur la mesure des émissions de CO2) seront plus difficiles à obtenir à l'avenir, puisque l'OFROU ne disposera plus desdites réceptions. Dans notre domaine d'activité, la mesure des gaz d'échappement des véhicules modifiés ou ne disposant pas de CoC, il est parfois nécessaire d'avoir recours à la réception partielle sur les gaz d'échappement du véhicule à mesurer, afin de garantir une mesure correcte des émissions polluantes et des émissions de CO2.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Fragebogen zur Vernehmlassung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Les données d'un certificat de conformité européen sur support papier au sens de l'art. 36 du règlement (UE) 2018/858 concernant des véhicules soumis à l'exécution des prescriptions relatives aux émissions de CO2 (voitures de tourisme et véhicules utilitaires légers) continuent d'être saisies par le service des automobiles avant d'être transmises à l'OFROU.
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Abs. 5, 6 und 7
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30b Prüfung von neuen Fahrzeugen: umfassende technische Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30c Prüfung von neuen Fahrzeugen: technische Prüfung für Teile oder Änderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst b–e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. f
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72a Meldung von Import- und Herstellungsdaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72b Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 75 Abs. 1 und 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 12 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1–4 und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Ort der technischen Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Kapitel (Art. 32–42)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 9
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.8
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 4a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Die Verordnung vom 30. November 2018 über das Informationssystem Verkehrszulassung wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Verband Lohnunternehmer Schweiz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rütti 15, 3052 Zollikofen
Kontaktperson Vorname	Kirsten
Kontaktperson Name	Müller
Telefonnummer (Rückfragen)	+41564509990
Eingereicht am	13.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist korrekt, wenn die Erfassung kostenpflichtig ist. Die Gebühr soll kostendeckend, aber nicht mehr sein.
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Abs. 5, 6 und 7
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30b Prüfung von neuen Fahrzeugen: umfassende technische Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30c Prüfung von neuen Fahrzeugen: technische Prüfung für Teile oder Änderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst b–e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. f
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72a Meldung von Import- und Herstellungsdaten
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72b Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 75 Abs. 1 und 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Übergangsbestimmung ist wichtig! In keinem Fall darf eine Änderung der Vorgaben dazu führen, das bereits korrekt in Verkehr gesetzte Motorräder nicht mehr in dieser Kategorie zulässig wären!
Anhang	

Titel	Anhang 12 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1–4 und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Ort der technischen Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Kapitel (Art. 32–42)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 9
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.8
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 4a
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Herr Anton Keller
Pulverstrasse 13
3003 Bern-Ittigen

Freienstein, 21. Oktober 2024

Vernehmlassung zum neuen Zulassungsregime

Sehr geehrter Herr Keller

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum neuen Zulassungsregime. Wir haben die Vorschläge mit grossem Interesse gelesen und unterstützen die Ziele dieser Weiterentwicklung. Sie finden unsere Antworten im neu geschaffenen Vernehmlassungsportal.

Die uns betreffenden Fragen haben wir positiv beantwortet. Einzig bei der Tarifierung wäre es zu begrüssen, wenn ein differenziertes Modell angestrebt würde. Wir gehen davon aus, dass korrekt gelieferte CoC-Datensätze einfach und damit günstig bearbeitet werden können. Damit könnte der Tarif für solche Fälle tiefer angesetzt werden als im vorgeschlagenen Modell.

Für Kyburz als Hersteller von Fahrzeugen der Klasse L besteht zum heutigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, am System des elektronischen Datentransfers teilzunehmen. Wir haben Verständnis, dass das ASTRA die Vorgaben der EU abwartet. Als schweizerischer Fahrzeughersteller würden wir gerne an den Vorbereitungsarbeiten teilnehmen, z.B. als Pilotfirma, sobald die entsprechenden Arbeiten aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse



Martin Kyburz
Verwaltungsratspräsident

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	KYBURZ Switzerland AG
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Shedweg 2-8, Freienstein
Kontaktperson Vorname	Claudia
Kontaktperson Name	Fesch
Telefonnummer (Rückfragen)	+41786026544
Eingereicht am	11.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	Begleitschreiben_KYBURZ_241021_sig.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Flexibilität für Importeure und Fahrzeughersteller soll beibehalten bleiben.
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ausnahme: Frage 3
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3.1.8.4 Mindestgebühr von 60 Fr. reduzieren auf 30-40 Fr. für Bearbeitung von Standarddatensätzen.
Begründung	Der Mindesttarif (CHF 60) erscheint uns zu hoch für einfache, vollständig verfügbare Datensätze, wie sie oft bei Standardprodukten verfügbar sind. Ggf. ein System mit 2 oder mehreren Tarifstufen wählen.
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Welche Variante halten Sie für praktikabler – Teilrevision VZV:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Keine Erfahrung bei Kyburz, da bisher nicht relevant für Klasse L.
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Keine Erfahrung bei Kyburz, da bisher nicht relevant für Klasse L.
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Firma Kyburz als schweizerischer Hersteller wäre bereit, das ASTRA zu unterstützen, falls dieses eine Pilotfirma zur Einführung der administrativen Zulassung für die Klasse L sucht, die auf einem eCOC-Datensatz basiert.
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Nicht relevant für Kyburz, da Kyburz keine nicht neuen Fahrzeuge importiert.
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die Firma Kyburz als schweizerischer Hersteller wäre bereit, das ASTRA zu unterstützen, falls dieses eine Pilotfirma zur Einführung der administrativen Zulassung für die Klasse L sucht, die auf einem eCOC-Datensatz basiert.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Enthaltung bei Fragen 3a und 3b, da dies bisher für Klasse L nicht relevant ist und uns deshalb die Erfahrung fehlt.
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Flexibilität für Importeure und Fahrzeughersteller soll beibehalten bleiben.
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Siehe detaillierte Stellungnahme zu Ziffer 3.1.8.4
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Ziff. 3.1.8
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3.1.8.4 Fahrzeugdaten nach Verarbeitung einer Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 30-90
Begründung	Der Mindesttarif (CHF 60) erscheint uns zu hoch für einfache, vollständig verfügbare Datensätze, wie sie oft bei Standardprodukten verfügbar sind. Ggf. ein System mit 2 oder mehreren Tarifstufen wählen.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Eingereicht über die Plattform *Consultations*

Zofingen, 19. November 2024

Stellungnahme auf die Vernehmlassung 2024/6
Antrag zur Schaffung der nationalen Kleinserie

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur laufenden Vernehmlassung Stellung fristgerecht Stellung:

carrosserie suisse ist der Branchenverband von rund 60 auf den Fahrzeugbau spezialisierten Schweizer Unternehmen. Diese Unternehmen bieten eine breite Palette von Produkten für den Waren- und Personentransport und leisten einen grossen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen in der Mobilitätsbranche.

Neue europäische Reglemente, welche für und von Gross-Serienproduktionen ausgelegt worden sind, bedrohen nun existenziell die verbliebenen Schweizer-Hersteller. Die Schweizer Fahrzeughersteller leben als Klein-Serienhersteller von der Innovation und der Marktnähe.

Diese Reglemente, welche ohne Kommentar von der Schweiz übernommen werden, fordern nun sowohl Prüfgelände und Installationen wie auch massive administrative Aufwände und Zertifizierungen, für welche es in der Schweiz meist keine Anlaufstellen oder Möglichkeiten zur Prüfung gibt.

Zum Schutz dieser Nischenprodukte und KMU's, wurde in den europäischen Reglementen eine zusätzliche Zulassungsform vorgesehen: **die nationale Kleinserie (NKS)** mit definierten Stückzahlen für Mitgliedsstaaten. Jene Form ist derzeit in der Schweiz nicht in vergleichbarem Masse existent.

So beispielsweise auch beim Deutsche Kraftfahrtbundesamt KBA: «Sollen gleichartige Fahrzeuge nur in kleiner Stückzahl produziert werden, bietet sich das Verfahren für Kleinserien an. Wesentliche Merkmale der [Typgenehmigungen](#) für Kleinserien sind:

- Stückzahlbegrenzungen
- Erleichterungen bei der Erfüllung verschiedener Vorschriften

Für EU-Typgenehmigungen für Kleinserien kann der Hersteller technische Prüfungen selbst durchführen (Artikel 41 in Verbindung mit Anhang II, Teil I Anlage 1 der Verordnung (EU) 2018/858). Hierfür muss er sich [vom KBA benennen lassen.](#)»

Die zulässige jährliche Stückzahl beträgt z.B. in den Klassen M1, M2 und M3 je 250 Einheiten.



Unsere Anträge:

1. Zum Schutz der Schweizer-Hersteller, Aufbauer und Zulieferer, die von der Herstellung innovativer und konkurrenzfähiger Produkte leben, beantragen wir deshalb für alle Typen die Schaffung der Zulassungsform der Nationalen Kleinserie.
2. Unter Einbezug der relevanten Branchenverbände und der vorhandenen nationalen Prüf- und Zulassungsstellen wird der Umfang und die Prüfung der Erfüllung der Vorschriften festgelegt.
3. Die zulässige jährliche Stückzahl beträgt in jeder Klasse je 250 Einheiten.

In Anbetracht der Wichtigkeit und volkswirtschaftlichen Bedeutung bitten wir Sie um positive Behandlung unseres Anliegens.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte und eine Zusammenarbeit zur Verfügung.

carrosserie suisse

Felix Wyss
Zentralpräsident

carrosserie suisse

Felix Trösch
Präsident der Nutzfahrzeugkommission

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	carrosserie suisse
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Nutzfahrzeugkommission / Geschäftsstelle
Adresse	Forstackerstrasse 2B, 4800 Zofingen
Kontaktperson Vorname	Sacha
Kontaktperson Name	Walther
Telefonnummer (Rückfragen)	+41627453191
Eingereicht am	13.11.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	241113_M+T_Bri_Stellungnahm_2024-6.docx

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	--
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Pintenmatte 2, 6022 Grosswangen
Kontaktperson Vorname	Anton
Kontaktperson Name	Keller
Telefonnummer (Rückfragen)	+41795900776
Eingereicht am	31.10.2024

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Das wird Zeit, dass dies angepasst wird.
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Das muss auf jeden Fall möglich sein. Schliesslich sind in der EU noch mehr Fahrzeugarten vorgesehen, als hier erwähnt sind.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer Form übernimmt (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig). Mit dem Papier geht man weiterhin zum Kanton (so wie heute).
Begründung	Keine Mehrbelastung des Bundes!
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Das ist wichtig im Sinne der Verkehrssicherheit.
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Begriff des neuen, resp. fast neuen Fahrzeuges muss zukünftig neu definiert werden. Im Moment passt dieser Vorschlag.
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Aufkleben ist nicht mehr zeitgemäss.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 29 Abs. 5, 6 und 7
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30b Prüfung von neuen Fahrzeugen: umfassende technische Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30c Prüfung von neuen Fahrzeugen: technische Prüfung für Teile oder Änderungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst b–e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. f
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72a Meldung von Import- und Herstellungsdaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72b Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 75 Abs. 1 und 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 12 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	I Die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1–4 und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Ort der technischen Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Kapitel (Art. 32–42)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 9
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.8
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 4a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.6 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 4 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	